

Protokoll

(Wortprotokoll zu TOP 1 und 2)

der öffentlichen Sitzung

des Innenausschusses

Sitzungsdatum:	18. November 2014
Sitzungsort:	Hamburg, im Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer:	17:01 Uhr bis 21:03 Uhr
Vorsitz:	Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)
Schriftführung:	Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Sachbearbeitung:	Martina Haßler

Tagesordnung:

1. Selbstbefassungsangelegenheit auf Antrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Ungesicherte wochenlange Lagerung von Atomcontainern im Hamburger Hafen und Fehlinformation des Senats“

2. Drs.
20/12895 Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei
(Senatsantrag)
hier: Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO und Senatsbefragung
- Auskunftspersonen:
- Herr Prof. Dr. Clemens Arzt
Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR)
Berlin
 - Herr Gerhard Kirsch
Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Hamburg
 - Herr Michael Plöse
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU)
Berlin
 - Herr Frank Schuckmann
Hessisches Ministerium des Innern und Sport
Wiesbaden
 - Herr Prof. Dr. Holger Schwemer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hamburg
 - Herr Dr. habil. Nils Zurawski
Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS)
der Universität Hamburg
3. Selbstbefassungsangelegenheit auf Antrag der GRÜNEN-Fraktion zum Thema „Einsatz einer verdeckten Ermittlerin, Deckname Iris Schneider, in den Jahren 2000 bis 2006 in Hamburg“
- Selbstbefassungsangelegenheit vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß § 53 Absatz 2 GO -
4. Drs.
20/12189 CSD 2014 – Hamburgs Polizei zeigt Flagge
(Antrag der GRÜNEN)
- mit
- Drs.
20/12307 Erfassung von Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung in der polizeilichen Kriminalstatistik
(FDP-Antrag)
5. Drs.
20/12199 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 25a Aufenthaltsgesetz erlassen – Schüler mit Behinderung berücksichtigen
(FDP-Antrag)
6. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Barbara Duden (i.V.) (SPD)
Abg. Ulrike Hanneken-Deckert (SPD)
Abg. Carl-Edgar Jarchow (FDP)
Abg. Uwe Koßel (SPD)
Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Abg. Dr. Martin Schäfer (SPD)
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Sören Schumacher (SPD)
Abg. Kai Voet van Vormizeele (CDU)
Abg. Silke Vogt-Deppe (i.V.) (SPD)
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU)
Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Dora Heyenn (i.V.) (Fraktion DIE LINKE)

III. Weitere Abgeordnete

Abg. Kazim Abaci (SPD)

IV. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Herr	Sen.	Michael Neumann
Herr	StR	Volker Schiek
Herr	PolPräs	Ralf Martin Meyer
Herr	PD	Olaf Frankowski
Herr	EPHK	Lutz Dreyer
Herr	PD	Bernd Krösser
Frau	LPDin	Ute Bödecker
Frau	Wiss.Ang.	Dr. Susanne Fischer

- Behörde für Inneres und Sport -

Herr	LBD	Dr. Wolf-Dieter Malmberg
Frau	Wiss. Ang.	Marita Schnatz-Büttgen

- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz –

Herr	Wiss. Ang.	Dr. Michael Urbach
------	------------	--------------------

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt –

V. Auskunftspersonen

- Herr Prof. Dr. Clemens Arzt
Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR)
Berlin
- Herr Gerhard Kirsch
Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Hamburg
- Herr Michael Plöse
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU)
Berlin
- Herr Frank Schuckmann
Hessisches Ministerium des Innern und Sport
Wiesbaden
- Herr Prof. Dr. Holger Schwemer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hamburg
- Herr Dr. habil. Nils Zurawski
Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS)
der Universität Hamburg

VI. Vertreter der Dienststelle des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Herr Prof. Dr. Johannes Caspar
Frau Oksan Karakus

VII. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Friederike Lünzmann

VIII. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

35 Personen

Zu TOP 1

Vorsitzender: Dann würde ich gerne beginnen, wenn es keine weiteren Bemerkungen zur Tagesordnung gibt, mit dem Tagesordnungspunkt 1: Selbstbefassungsangelegenheit auf Antrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema "Ungesicherte wochenlange Lagerung von Atomcontainern im Hamburger Hafen und Fehlinformation des Senats". Ich denke, da folgt eine Begründung der Fraktion DIE LINKE, und ich denke, bei der Formulierung des Themas möchte der Senat sicherlich darauf antworten. – Frau Heyenn, bitte.

Abg. Dora Heyenn: Ja, erst einmal recht vielen Dank, dass Sie das verschoben haben. Wie gesagt, wir sind eine sehr kleine Fraktion und manchmal haben wir Doppel- und Dreifachbelastungen. Sehr nett, dass Sie uns entgegengekommen sind.

Ausgangspunkt für diese Selbstbefassung war ja der Atomtransport des russischen Frachters "Sheksna" im Juli. Da gab es dann doch eine Menge Beanstandungen und da war die Aufregung groß. Wir haben eine Anfrage gemacht und haben dann in der Anfrage festgestellt, dass zum Beispiel vier Container, wo die CSC-Plakette fehlte, dass die zum Weitertransport weitergeführt wurden. Und dann gab es diese Information vom Senat, dass

bei zwei Containern der Weitertransport sofort erfolgt ist. Dann haben Journalisten und auch die Initiative, die Anti-Atom-Aktivistinnen haben dann einen Monat später festgestellt, dass diese besagten Container, die schon lange abtransportiert sein sollten, immer noch im Hamburger Hafen waren. Daraufhin habe ich ein nettes Schreiben von Herrn Senator Neumann bekommen, der sich dafür entschuldigt hat, dass es eine Fehlinformation war, und er hat darauf hingewiesen, dass eben der Weitertransport zwar von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz freigegeben war, dass es aber im Logistikunternehmen halt noch ein bisschen länger gelagert hat. Es haben sich natürlich dennoch daraus eine Menge Fragen ergeben. Es ist auch richtig gestellt worden, auch in der Öffentlichkeit, dass die also immer noch im Hafen gelegen haben. Aber wir fragen uns natürlich erstens, wie das möglich ist, dass wenn diese CSC-Plakette fehlt, dass dann trotzdem ein Weitertransport erfolgt. Das finden wir einfach von der Sicherheit her sehr, sehr bedenklich. Es wurde ja auch bei einigen ausdrücklich gesagt, dass der Weitertransport erlaubt ist, aber bei einer neuen Beladung vorher alles noch einmal genau untersucht werden muss und da irgendwie auch nachgebessert werden muss, was die Ausrüstung der Schiffe anbetrifft.

Das Zweite, was wir uns fragen, ist natürlich: Wie kann das sein, dass ein Logistikunternehmen darüber entscheidet, ob Container, die im Grunde ja doch problematisch sind, die atomare Ladung haben, dass die entscheiden können, die bleiben einfach noch länger im Hafen, obwohl ja die BGV gesagt hat, es kann weitergesendet werden? Wir finden, diese Kompetenz von den Logistikunternehmen, die geht uns ein bisschen zu weit. Also wir finden, das müsste schon die Wasserschutzpolizei machen oder die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Und die Frage ist ja, ob sich aufgrund dessen jetzt einiges geändert hat.

Und das Dritte, was uns ein bisschen quer im Magen liegt, ist, dass ausgerechnet dieser russische Frachter "Sheksna" im Grunde von 2012 bis 2014 elf Beanstandungen von 24 Transporten hatte, und das finden wir doch relativ hoch. Ich habe das ja in meiner Pressemitteilung verglichen mit Autofahrern. Wenn wir als Autofahrer unsere TÜV-Plakette nicht erneuert haben, dann stehen die Räder auch still. Also insofern fänden wir das schon ganz gut, wenn man hier auch ähnliche Maßstäbe ansetzt und nicht einfach sagt, die Plakette fehlt, die können einfach weiterfahren – und dann noch bei einem Frachter, bei dem sich die Beanstandungen häufen. Da, finden wir, müsste auch die Reederei beziehungsweise speziell dieser Frachter Auflagen bekommen, dass das minimiert wird. – So weit erst einmal.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Neumann: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Abgeordnete! Vielen Dank für die Gelegenheit, im Ausschuss darüber berichten zu dürfen, denn das waren ja wahrlich, um im Bild zu bleiben, hohe Wellen, die dieser Vorgang geschlagen hat. Ob das dann immer berechtigt war, das werden wir am Ende der Beratung gemeinsam feststellen können. In der Stadt selbst sind ja verschiedene Behörden dort für zuständig. Das ist einmal die Gesundheitsbehörde und die BSU, daneben auch die Innenbehörde mit ihrer Wasserschutzpolizei. Deswegen haben wir auch als Gäste oder als Unterstützung Herrn Frankowski dabei und Herrn Dreyer, dann von der BGV Herrn Malmberg, Frau Schnatz-Büttgen und von der BSU Herrn Urbach, die dann noch einmal entsprechend auch ergänzen werden beziehungsweise Sachverhalte aus dem Kompetenzbereich ihrer jeweiligen Behörde vortragen.

Mein Vorschlag ist, wenn Sie einverstanden sind, dass Herr Frankowski als der stellvertretende Leiter unserer Wasserschutzpolizei in Hamburg den Sachverhalt erst einmal darstellt, wie er sich für die Wasserschutzpolizei dargestellt hat – also ich sage mal, in Führungsstrichen, Ablauf, Vorfind-/Auffindsituation, welche Mängel aus Sicht der Wasserschutzpolizei festgestellt worden sind, wie sie dokumentiert worden sind und was dann die Arbeit der Wasserschutzpolizei angeht –, und dass wir im zweiten Schritt dann den

Kollegen aus der BGV die Möglichkeit geben, dass sie darstellen, was dann entsprechend für Abläufe stattgefunden haben und welche Maßnahmen die zuständigen Fachbehörden dann getroffen haben. Wenn da jetzt kein Widerspruch sich ergibt, möchte ich Herrn Frankowski einmal bitten, das zu machen, und dann entsprechend die Kollegin/den Kollegen, zu ergänzen. Vielen Dank. – Herr Frankowski, bitte.

Herr Frankowski: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Innenausschusses! Ich möchte gerne tatsächlich beginnen mit den Darstellungen, wie sich aus Sicht der Wasserschutzpolizei der Sachverhalt dort dargestellt hat. Das unter Malta fahrende Containerschiff "Sheksna" hat am 11.07.2014 den Hamburger Hafen erreicht und hat hier 21 Container mit radioaktiven Stoffen, hier handelte es sich um Uranerzkonzentrate, bereitgestellt. Diese wurden hier gelöscht im Hamburger Hafen. Wir als Wasserschutzpolizei sind zuständig, wenn es darum geht, die Kontrollen der Gefahrgüter, unabhängig davon, um welchen Verkehrsträger es geht, hier in Hamburg durchzuführen. Wir haben eine interne Zielsetzung bei der Wasserschutzpolizei, die davon ausgeht, dass wir Gefahrgutkontrollen, soweit sie den Bereich der Klasse 7 betreffen, dass wir hier eine möglichst hohe Kontrolldichte haben. Und insofern war das von uns, unabhängig von vorherigen Feststellungen, die mit der "Sheksna" in Zusammenhang stehen, beabsichtigt, diese Kontrollen durchzuführen. Das heißt, wir haben bereits im Vorwege, bevor dieses Schiff hier im Hamburger Hafen war, aufgrund der uns bestehenden Möglichkeiten über das GEGIS-System (Gefahrgutinformationssystem) die Anmeldeinformationen dieses Fahrzeuges prüfen können und haben hier letztendlich keinerlei Feststellungen machen können, was diese 21 Container betrifft, die auf bestimmte Mängel hinweisen. Wir haben allerdings, und das gehört auch dazu, dann obligatorisch eine weitere Kontrolle vor Ort durchgeführt. Das heißt, die Kollegen von uns, das WSPK 2, die sind vor Ort gewesen und haben sich, unmittelbar nachdem die 21 Container dieses Schiff verlassen haben, mit diesen Containern beschäftigt und haben sie kontrolliert. Das hat den Vorteil, dass wir hier nicht nur den Container möglicherweise von außen uns ansehen können und die Papiere uns ansehen können, sondern dass wir uns auch deutlich intensiver mit diesem Versandstück beschäftigen können, das heißt, auch die Versandstücke selber uns ansehen können. Wir können uns dann auch, wenn möglich, im Einzelfall die bereitgestellten Fahrzeuge für den Folgetransport angucken, sodass wir hier einen integrierten Ansatz haben, um möglichst eine vollständige Kontrolle aller möglichen Kontrollumfänge dort zu gewährleisten. Bei diesen Kontrollen, die wir dann vor Ort durchgeführt haben, haben wir festgestellt, dass von diesen 21 Containern insgesamt 13 Container beanstandet worden sind von uns. Wir haben hier eine Kategorisierung, die vorsieht, zu unterscheiden in sogenannte formelle Mängel. Wir haben dabei zwölf formelle Mängel festgestellt. Bei diesen zwölf formellen Mängeln handelte es sich um acht Feststellungen, acht Container, die Mängel im Bereich der Kennzeichnung der Container aufweisen. Das heißt, UN-Nummern beziehungsweise Plakats, die angebracht sind, um von außen da schon wahrzunehmen, um welches Gefahrgut es sich handelt, welches hier transportiert worden ist, waren entweder zum Teil beschädigt oder unlesbar angebracht. Das hat etwas mit dem Transport zu tun, der letztendlich über tagelange Bahntransporte und anschließende Transporte dann nachher auf dem Wasser einfach dazu führt, dass bestimmte äußere Merkmale dann auch, ich sage mal, abhanden oder beschädigt gehen können. So, diese Merkmale haben wir erst einmal festgestellt. Darüber hinaus haben wir bei diesen vier Containern, die dann nachher auch eine weitere Rolle spielen, festgestellt, dass die sogenannten CSC-Abnahme- oder Prüfplaketten abgelaufen waren, das heißt, insofern ähnlich wie beim TÜV des Autos, hier eine Zulassung dieses Fahrzeuges aus rein bautechnischer Sicht nicht gegeben war. Also insofern waren das weitere formelle Mängel.

Und in einem Fall haben wir festgestellt, dass bei einem Container auf dem Querträger Dellen eingebracht waren, und diese führten dazu, dass wir das nach unserer Kategorisierung in einen sogenannten sicherheitsrelevanten Mangel eingeschätzt haben und dann allerdings die für die Containersicherheit nach dem CSC-Übereinkommen zuständige Behörde, die BGV, informiert haben, sowohl über die abgelaufenen Prüfplaketten als auch über den aus unserer Sicht sicherheitsrelevanten Vorfall, den wir mit dem einen Container

mit den Kerben auf dem Querträger festgestellt haben. Was bei uns obligatorisch bei der Feststellung von Mängeln erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um formelle Mängel oder auch um sicherheitsrelevante Mängel handelt, ist, dass wir erst einmal ein Beförderungsverbot aussprechen, weil es uns natürlich wichtig ist, dass diese Transporte im vollsten Umfang nicht nur formell, sondern insbesondere auch materiell den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen entsprechen müssen. Wie gesagt, wir haben mit der dann zuständigen BGV Kontakt aufgenommen. Das führte eben dazu, dass von dort aus die Einschätzung des sogenannten sicherheitsrelevanten Mangels relativ zügig erfolgen konnte. Hier wurde festgestellt, dass sehr wohl für den Bahnverkehr, für diesen einmaligen Bahnverkehr, ein weiterer Transport möglich war und insofern hier auch die Freigabe dieses vorläufigen Beförderungsverbots relativ zügig gegeben werden konnte. Und bezüglich der Gültigkeiten der Prüfplaketten nach dem CSC-Übereinkommen hat eben Verzögerung beim Nachweis der entsprechenden Sicherheit dieser Container dazu geführt, dass nicht so schnell wie bei den anderen Containern die Mängel behoben werden konnten, denn die anderen formellen Mängel, soweit sie jetzt die Kennzeichnung betrafen, wurden durch Verfügungsberechtigte vor Ort sehr schnell und sehr zügig umgesetzt und standen dann letztendlich wieder für den weiteren Transport in einem ordnungsgemäßen Zustand für uns zur Verfügung.

Aus Sicht der Wasserschutzpolizei, muss man sagen, handelte es sich bei diesem Vorgang, auch, dass dann diese vier Container nicht weiter mit befördert werden konnten, denn es sind ja nur diese 17 anderen Container weiterbefördert worden ... Erst einmal war das aus unserer Sicht nicht zu bemängeln, weil die entsprechenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften nach der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hamburger Hafen eine vorübergehende Bereitstellung oder Bereitstellung zum weiteren Transport zulassen, es darüber hinaus strahlenschutzrechtliche Genehmigungen gab, die genau für dieses Terminal auch eine Lagerung dieser entsprechenden Container ermöglichte, und darüber hinaus natürlich auch, was die Gefahren, die von diesem Gefahrgut ausgingen, natürlich auch als relativ gering eingeschätzt werden können, und insofern, wie gesagt, aus Sicht der Wasserschutzpolizei dieser Vorgang selbst erst einmal nicht zu beanstanden gewesen ist.

Senator Neumann: Wenn ich das noch ergänzen darf, weil ja die Frage gestellt worden ist, wieso hat dieses Unternehmen eigentlich – in Tüttelchen – in eigener Machtvollkommenheit entschieden, dass die Dinger mal länger im Hafen stehen sollen. Es war so, dass am 14. Juli die anderen Container in Richtung nach Bonn, also nach Frankreich, per Zug abgegangen sind. Die BGV hat nach unseren Unterlagen am 15. Juli aber erst entschieden, dass die anderen vier auch abtransportiert werden dürfen. Das heißt, ich sage es mal etwas flapsig, die vier Container haben den Zug verpasst, weil die Genehmigung einen Tag zu spät kam.

(Abge. Dora Heyenn: Okay.)

Da der nächste Zug aber erst am 18. August wieder nach Bonn fuhr, mussten die natürlich drei Tage lang warten, bis der nächste Zug fuhr – Verzeihung, einen Monat, bis zum 18. August, nicht, dass ich hier schon wieder einen Fehler mache –, also vom 15. Juli bis 18. August einen Monat noch mal warten. Und die Grundlage dafür war die Genehmigung der BGV, dass eben nach der – ich muss es noch mal nachlesen, weil es so eine ganz tolle Verordnung ist, die ich selber unterschrieben habe –, die Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg, GGBVOHH, nach Paragraph 5 eben, wenn die Genehmigung der BGV vorliegt, dann auch im Hafen gelagert werden kann, um dann mit dem nächsten Zug abtransportiert zu werden. Das war noch einmal eine Ergänzung zu der Frage, die Sie hier gestellt haben.

Ich will das auch noch einmal in dieser Runde noch einmal deutlich machen, dass ich die unrichtige, falsche Beantwortung des Senats persönlich sehr bedaure, wo ich auch die politische Verantwortung trage, die aber nicht den Hintergrund hatte, dass wir etwas verheimlichen wollten, sondern dass wir schlichtweg davon ausgegangen sind, dass die

Genehmigung der BGV schneller gekommen ist und die eigentlich schon am 14. Juli vom Hof gegangen sei. Dann erfuhren wir aber im Nachhinein, dass das Ding eben, in Anführungsstrichen, den Zug verpasst hat und deshalb eben noch bis zum 18. August da war. Und als ich das dann erfuhr, haben wir das ja auch in einem Schreiben Ihnen gegenüber richtiggestellt. Trotzdem bleibt es dabei: Wir haben eine unrichtige beziehungsweise haben einfach eine Falschmeldung abgegeben, und, das will ich noch mal an dieser Stelle betonen, das tut mir ausdrücklich leid. Das ist eigentlich nicht entschuldigbar. Aber dafür trage ich die politische Verantwortung und die übernehme ich natürlich auch gegenüber dem Ausschuss, selbstverständlich. – Haben Sie aus Sicht der BGV oder der BSU noch eine Ergänzung zum jetzigen Zeitpunkt zu den Fragen der Frau Abgeordneten, oder ...? – Ja, dann sehr gerne, damit die Fragen auch beantwortet werden. Bitte schön.

Herr Dr. Malmberg: Mein Name ist Malmberg, BGV. Ich leite die Abteilung, in der unter anderem die Containersicherheit angesiedelt ist. Ich wollte etwas zu den Fragen der Prüfplaketten sagen. Es ist richtig, die Wasserschutzpolizei hatte festgestellt, dass vier Container keine gültige Prüfplakette hatten. Wir haben dann am 15. Juli einen Ortstermin gemacht und festgestellt, dass bei einer äußeren Begutachtung, in Anführungsstrichen, die Container einen guten Eindruck machten, also keine Schäden aufwiesen. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Spediteur, die Firma Transkem, Prüfzertifikate vorweisen einer Prüfgesellschaft aus Kasachstan, die diese Container geprüft hatte und das bestätigte; diese Container kamen aus Kasachstan. Wir hatten keinen Grund, diese Prüfzertifikate infrage zu stellen; diese Prüfgesellschaft gibt es und ist eine bekannte Prüfgesellschaft, die Firma ADS Inspection & Consulting. Wir haben dann auf diesem Hintergrund – keine erkennbaren Schäden, vorgelegte Prüfzertifikate –, obwohl der Vorgang etwas ungewöhnlich ist, haben wir dann diese Prüfplaketten erteilt, allerdings mit dem Prüfdatum, wie sie zertifiziert wurden. Das war der Hintergrund, weshalb diese Container dann für den weiteren Transport freigegeben wurden.

Vorsitzender: Frau Heyenn.

Abg. Dora Heyenn: Ja, erst einmal, Herr Senator: Die Entschuldigung ist angenommen.

Ich habe das jetzt so verstanden, dass die Container, die Dellen hatten, die konnten weiterfahren, einmalig mit dem Bahntransport, und dann diese Verbesserung der Qualität bedeutete, dass es irgendwie wieder ausgebeult wird und dann kann es neu beladen werden. So habe ich das jetzt verstanden, dass eben diese Dellen nicht der Punkt waren, dass man sagen konnte, die dürfen auf keinen Fall weiterfahren, sondern das es im Grunde keine Gefahr bedeutet. Das habe ich jetzt verstanden.

Was ich noch wissen möchte, ist, Sie haben darauf hingewiesen, dass diese vier Container, die ja nun, weil sie den Zug verpasst haben, wie wir eben gehört haben, einen Monat länger im Hafen gelegen haben, dass die aus strahlenschutzrechtlichen Gründen durchaus länger hätten lagern können. Meine Frage ist ja: Gibt es denn da eine Befristung und wie lange ist die Befristung? Ich meine, wenn solche Container denn im Hafen sind und die sollen eigentlich weitertransportiert werden, werden strahlenschutzrechtlich untersucht, dann gibt es doch da sicherlich auch irgendwelche Fristen, bis wann sie abtransportiert werden müssen oder wie lange sie lagern dürfen, wo sie lagern dürfen und so weiter.

Mir ist die Frage jetzt noch nicht beantwortet worden – und das fände ich eigentlich einen ganz wichtigen Anstoß –: Wenn, wie mit diesem Frachter "Sheksna", wenn man da feststellt, dass es doch sehr, sehr gehäuft Beanstandungen gibt, wie ist denn das Prozedere, wie geht man denn mit solchen Reedereien um beziehungsweise mit solchen Frachtern um? Macht man das alle Jahre wieder, dass man da ganz viele Mängel hat, oder greift man auch ein und erteilt Auflagen, dass das abgestellt wird, oder vielleicht sogar ein Verbot zum Anfahren? Ich habe keine Ahnung. Also, wie gesagt, wenn man das vergleicht mit den Autofahrern und mit den Punkten in Flensburg und mit den TÜV-Plaketten, da wird ganz rigoros

durchgegriffen. Und ich finde, das ist hier ja nun auch eine echte Gefahrensituation, vor allen Dingen, weil es irgendwie nicht Topflappen sind oder Zigaretten, sondern es ist halt Uranerz, und dann noch ein Konzentrat. Und insofern würde mich schon interessieren, ob es da irgendein Prozedere gibt, dass wenn bestimmte Frachter oder bestimmte Reedereien immer wieder Ladung haben, die beanstandet werden sicherheitsmäßig, ob man da irgendetwas tut und wie das Ganze abläuft.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Neumann: Zur ersten Frage kann, glaube ich, Herr Malmberg etwas sagen, und zur zweiten Herr Frankowski, wie man damit umgeht, was Schiffstransporte angeht.

Vielleicht vorweg: Ich bin ja auch ein Freund des Grundsatzes, ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Aber der Vergleich mit der abgelaufenen TÜV-Plakette ist insoweit halbrichtig, weil ja nicht das Schiff selbst eine abgelaufenen TÜV-Plakette hat, sondern ein Container, der auf diesem Schiff drauf ist. Nun sagen Sie natürlich zu Recht mit mir gemeinsam, es reicht beim Auto ja auch, wenn die Bremse keinen TÜV mehr hat, dann fährst du damit auch nicht mehr los. Ich wollte nur sagen, es handelt sich eben zum Teil um Tausende von Containern, die alle auch eine TÜV-Plakette haben müssen. Und ich sage mal, dass die Kontrollen funktionieren, zeigt ja auch, dass wir sie erwischt haben, in Anführungsstrichen. Also das ist ja eine Bestätigung dessen. Und die sind auch aus dem Verkehr gezogen worden. Mit dem Problem, das haben Sie gerade auch als Frage formuliert, dass sie dann aber, wenn sie aus dem Verkehr gezogen werden, natürlich im Hamburger Hafen abgeladen werden müssen und man dann natürlich auch wiederum wägen muss, welche Risiken sind damit verbunden, ich sage mal, die Container aufzumachen, komplett zu entladen, umzuladen in andere Container, die die Sicherheitsstandards haben, oder eben durch eine Begutachtung, wie sie ja durchgeführt worden ist, festzustellen, dass der Schaden zwar formal so dazu ausreicht, keine TÜV-Plakette zu bekommen, aber auf dem Eisenbahntransport zu unseren französischen Freunden die Sicherheitsstandards schon noch ausreichen. Ich will jetzt nicht in zu viele Bilder übergehen, aber ein falsch eingestellter Scheinwerfer ... Aber, wie gesagt, ich will kein falsches Bild nutzen, was dann hinterher auch noch medial schräg rüberkommt, weil man bei diesen Themen auch vielleicht über den Sachverhalt spricht und versucht, dann auch Bilder, die nicht ganz passen, zu vermeiden. – Vielleicht Herr Malmberg zu der Frage, oder die Kollegin auch, was die Dauer angeht und was es dafür für Voraussetzungen gibt, und dann Herr Frankowski zu der Frage, wie wir mit Schiffen und Reedereien umgehen, die da, in Anführungsstrichen, häufiger auffällig sind. Frau Schnatz-Büttgen dann, bitte.

Frau Schnatz-Büttgen: Schnatz-Büttgen, BGV. Mein Referat ist für die Erteilung der Genehmigungen hier in Hamburg zuständig, und wir haben im Grunde für alle Hafenbetriebe entsprechende Umgangsgenehmigungen für solche Zwischenlagerungen erteilt. Im Rahmen eines solchen Verfahrens werden bestimmte Dinge geprüft, unter anderem gucken wir uns natürlich die entsprechenden Abstellplätze an, dass keine Gefährdung von Dritten besteht. Weiterhin wird im Genehmigungsverfahren geprüft, dass auch fachkundiges Personal da ist. Wir haben also im Grunde Personen da, die im Strahlenschutz ausgebildet sind, die das auch entsprechend dann beurteilen können. Das sind entsprechende Genehmigungsvoraussetzungen, und wenn die erfüllt sind, dann müssen wir oder erteilen wir eine entsprechende Genehmigung. Üblicherweise gibt es keine Befristungen für eine Lagerdauer, weil das ja auch für andere Lagereinrichtungen gilt, die wir in der Stadt haben, zum Beispiel irgendwelche Labore, die lagern. Es ist also nicht üblich, dass wir entsprechend die Lagerdauer befristen. Wir beurteilen im Endeffekt nur den Lagerplatz bezüglich der Gefährdung von Dritten, dass das geeignet ist. Wir beurteilen natürlich auch den Punkt, steht der dort sicher, kann er dort entwendet werden, das Thema Diebstahlschutz ist für uns immer ein Thema. Und natürlich, was uns sehr wichtig ist, dass wir fachkundiges Personal haben, die das auch beurteilen können und gegebenenfalls mal Messungen machen können.

Senator Neumann: Dann zu der zweiten ...

Abg. Dora Heyenn: Kann ich direkt dazu eine Frage stellen?

Vorsitzender: Augenblick.

Senator Neumann: Sonst würde ich erst einmal Herrn Frankowski zu dem zweiten Thema das Wort geben? Wie Sie möchten. – Gut, Herr Frankowski bitte.

Herr Frankowski: Ja, jetzt ging es um die Frage, wie geht man als Wasserschutzpolizei oder auch andere Behörden mit so einem Fahrzeug um, welches häufiger aufgefallen ist durch entsprechende Schiffssicherheitsmängel. Die Wasserschutzpolizei ist in diesem Fall nur sekundär der Ansprechpartner. Die BGV ist die Behörde, die bei uns zuständig ist für die Überwachung und Einhaltung der Regelungen, soweit sie die Schiffssicherheit des Schiffes selber betreffen. Dort werden in entsprechenden regelmäßigen Abständen sogenannte Port State Controls durchgeführt und über diese Ergebnisse wird dann auch in entsprechenden Dateien Auskunft erteilt beziehungsweise man kann erkennen, ist ein Schiff häufiger aufgefallen. Und wenn es häufiger auffällt, wird es auch in diesen Dateien entsprechend hinterlegt und führt das dann auch dazu, dass man hier weitere Kontrollen durchführt. Die Wasserschutzpolizei kontrolliert selber ganz bestimmte Anlässe, wenn sie an Bord geht. Das sind die Zeugnisse, die unter anderem geprüft werden, und wenn wir in diesem Zusammenhang feststellen, dass dort bestimmte Dinge nicht in Ordnung sind, dann führt das dazu, dass wir die BGV dann informieren, damit sie als zuständige Behörde weitere Maßnahmen trifft.

Was die Ladung selbst angeht, da haben wir, insbesondere was die gefährlichen Güter angeht, natürlich selber die Erkenntnisse, wie es damit aussieht, und haben gerade im Fall der "Sheksna" zum Beispiel Maßnahmen mit dem Empfänger abgestimmt, dass nämlich in St. Petersburg zum Beispiel Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass diese Mängel erst hier auffallen. Sie können auch auffallen, bevor man dieses auf dieses Fahrzeug bringt und dann in der Form abgestellt werden. Insofern haben wir das Ergebnis auch schon gespürt. Die beiden letzten Anläufe der "Sheksna" verliefen so, dass gerade im Gefahrgutbereich es zu keinerlei Feststellungen kam. Das ist ja genau das, was wir wollen, dass wir dann präventiv tätig werden aus unseren Erkenntnissen heraus, und das scheint Wirkung gezeigt zu haben.

Vorsitzender: Für eine Nachfrage Frau Heyenn bitte.

Abg. Dora Heyenn: Also habe ich das richtig verstanden: Der Empfänger wird benachrichtigt, dass es Mängel gegeben hat und dass es Probleme geben könnte, aber der Absender nicht?

Senator Neumann: Also wenn ich das sagen kann: Die Dinger kamen aus Kasachstan über den Landweg nach St. Petersburg, sind dann von St. Petersburg nach Hamburg verschifft worden und dann mit der Eisenbahn von Hamburg nach Frankreich. Sie sprachen gerade, Herr Felskowsky, Verzeihung, Herr Frankowski, – Herr Felskowsky ist ein anderer Kollege hier aus dem Rathaus – davon, dass St. Petersburg informiert worden ist, das heißt also der Entsenderhafen.

Abg. Dora Heyenn: Und dann habe ich noch eine Frage zu den Lagerungen. Ich selbst war einmal Strahlenschutzbeauftragte in der Schule. Wäre es denn rein theoretisch möglich gewesen, dass diese Container, die diese radioaktive Fracht beinhalten und wo eben doch die Lagerung einen Monat länger gegangen ist, dass die auch ein, zwei, drei, vier Jahre hätten hier im Hamburger Hafen lagern können, weil es eine grundsätzliche Genehmigung gibt, dass es unbedenklich ist? Ist das richtig?

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Neumann: Bitte schön.

Frau Schnatz-Büttgen: Im Prinzip ja, aber wir überwachen ja regelmäßig diese Hafenebetriebe und ein Monat ist eigentlich ein ganz normaler Zeitraum, gerade einmal so, wie das eben gesagt wurde. Wenn einmal ein Schiff verpasst wurde, für solche Dinge ist dieser Lagerplatz gedacht. Und wenn das eine längere Lagerung ist, weil wir wie gesagt regelmäßig dort Aufsicht machen, würden wir das schon hinterfragen, warum es eben nicht so ist. Im Prinzip würde die Genehmigung es hergeben, aber wir würden das dann in der Aufsicht schon einschränken und würden dann nachfragen, woran es liegt, dass es zu keinem Weitertransport kommt.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. – Herr Warnholz bitte.

Abg. Karl-Heinz Warnholz: Mich würde interessieren, wie sich Ihre Kontrollen, Ihre Kontrollumfang, wie die sich gesetzlich international oder auch nur national gestalten. Welche Grundlagen haben Sie, gibt es da ein internationales Recht? Wenn die Schiffe oder die Beladung oder die Kapitäne hier gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen, gibt es internationale Messungen oder kann jede Nation oder jedes Land machen, was es möchte? Das wäre die eine Frage.

Und die zweite Frage wäre: Der Konkurrenzkampf gerade auch in Westeuropa für Schiffsbeladungen oder Ladungen ist ja sehr groß. Frage: Haben Sie Erfahrung, ob in Westeuropa alle Häfen so korrekt arbeiten, wie es sich hier im Augenblick darstellt, oder gibt es hier durchaus, wie überall in der Wirtschaft, Schwachstellen, die es vielleicht nicht so genau nehmen?

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Neumann: Was die allgemeine Aussage zu Schwachstellen in der deutschen oder europäischen Wirtschaft angeht, haben wir keine Erkenntnisse. Aber was jetzt die Frage der Hafensicherheit angeht und auch was das Recht angeht, inwieweit das national und international kodifiziert ist, bitte ich Herrn Frankowski, bitte noch einmal auszuführen.

Herr Frankowski: Herr Senator, wenn Sie gestatten, würde ich die Frage weitergeben an Herrn Dreyer. Ich glaube, er kann das deutlich kompakter zusammenstellen als ich.

Senator Neumann: Sehr gerne.

Herr Dreyer: Mein Name ist Dreyer von der Wasserschutzpolizei. Ich möchte auf die Frage 1 eingehen. Natürlich haben wir internationale Vorschriften, was den Transport gefährlicher Güter und auch die Schiffssicherheit allgemein angeht. Wir haben die internationale Vorschrift SOLAS, die bezieht sich auf die Schiffssicherheit und die Standards sollen natürlich weltweit gleich sein. Dass es bestimmte Abweichungen gibt über Regelauslegungen, das ist allgemein bekannt und das kommt vor. Gerade für die Transporte der Klasse 7 werden ja die Vorschriften auch im International Maritime Dangerous Goods Code festgelegt, und diese Vorschriften werden auch international von der IAEO erstellt und sind weltweit gültig. Das heißt also, jeder Versender muss sich an die Regeln halten, jeder Beförderer muss sich an die Regeln halten. Der Standard, den wir jetzt hier in Hamburg abfragen, wird dann wiederum natürlich geregelt, das wird in deutsches Recht transformiert. Wir haben eine Gefahrgutverordnung See, wir haben eine Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, und so haben wir eine durchgängige Transportkette, die durch diese internationalen Regelungen abgedeckt wird. Das gibt es natürlich auch in anderen Ländern. Es ist natürlich schon so, dass wir hier in Hamburg ein besonderes, gezieltes

Augenmerk auf Gefahrgüter haben, gerade auch auf Klasse 7 aufgrund der Vorfälle, die eben in den letzten Jahren auch passiert sind, und deshalb ist es wahrscheinlich auch so zu sehen, dass wir durch diese intensiven Kontrollen einen recht guten Überblick über diese Transporte haben, und nach meiner Auffassung ist es auch so, dass wir hier dadurch einen sehr sicheren Hafen haben.

Vorsitzender: Für eine Nachfrage.

Abg. Karl-Heinz Warnholz: Das ist sehr einleuchtend, was Sie sagen. Wie ist das mit der Gerichtsbarkeit? Wer ist jetzt verantwortlich, welche Strafen gibt es, wer bekommt das Geld, gibt es so etwas Ähnliches wie einen Internationalen Gerichtshof oder wie läuft das bitte?

Vorsitzender: Wenn ich den Appell vorher noch einmal loslassen darf, dass die Antwort vielleicht sich kurz fasst, weil das eigentliche Thema ist ein etwas anderes und wir haben noch die Expertenanhörung. – Herr Senator bitte.

Senator Neumann: Ja, vielen Dank. Wir sind ja froh, dass das Parlament sich auch für diese komplexe Materie so interessiert zeigt. – Herr Dreyer dann bitte noch einmal, wenn ich Herrn Frankowski übergehen darf.

Herr Dreyer: Also im Gefahrgutrecht ist es tatsächlich so, dass natürlich immer nach dem Grad des Verschuldens Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, je nachdem, worum es sich handelt, festgestellt werden. Wenn ich jetzt einen Betroffenen im Ausland habe, in diesem Fall wäre es Kasachstan oder St. Petersburg, dann habe ich für eine Ordnungswidrigkeit keine Handhabe hier in Deutschland, diese zu sanktionieren. Das heißt also, unser Mittel ist es, dass ein Beförderungsverbot ausgesprochen wird, dass so lange ein Beförderungsverbot bestehen bleibt, bis der Mangel behoben wird, und wenn ein regelkonformer Transport hergestellt wird, dann wird das Beförderungsverbot aufgehoben und der Container kann weiter befördert werden. Wenn ich jetzt schwerwiegende Mängel habe, dann wird über das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als zuständiges Bundesministerium ein Bericht von Hamburg an den Flaggenstaat oder das Absenderland verfasst.

Senator Neumann: Ich will vielleicht noch einen Satz ergänzen. Das Aus-dem-Verkehr-Ziehen des Containers, also des Transportgutes, ist das, was natürlich dann auch irgendwann teuer und mehr als ärgerlich ist. Also von daher ist zwar die Ordnungswidrigkeitsfrage eine rechtsstaatlich wichtige, aber Wirkung im Ziel erreicht vor allem das Aus-dem-Verkehr-Ziehen des Containers. Das tut nämlich dann weh und verursacht auch Kosten, die weit über dem liegen können, was wir überhaupt an Ordnungsgeldern oder sonstigen Verwarngeldern aussprechen könnten.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. – Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Dann ist die Selbstbefassung, Tagesordnungspunkt 1, beendet.

Zu TOP 2

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Dann würde ich gerne fortfahren mit Tagesordnungspunkt 2, Drucksache 20/12895, Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei. Das ist ein Senatsantrag. Wir haben hier eine Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Auf der Tagesordnung steht noch die anschließende Senatsbefragung. Ich denke aber, Einigkeit mal vorausgesetzt, dass die Senatsbefragung heute sinnvollerweise vielleicht nicht stattfindet, sondern dass wir das, was wir hier hören, glaube ich, auch noch mal dem Senat die Chance

geben, das so zu verarbeiten und bearbeiten, dass wir dann am 09.12. die eigentliche Senatsbefragung machen. Dann vielleicht auch mit dem Ziel, es in der Sitzung dann auch abschließend zu behandeln.

Ich würde erst mal, wenn Sie gestatten, Ihnen erst mal danken dafür, dass Sie erschienen sind, noch mal kurz Ihre Namen für das Publikum noch mal sagen, und dann auch benennen, von welcher Fraktion Sie benannt worden sind. Wir haben ein Wortprotokoll, ist schon beschlossen im ersten Ansatz. Also zuerst Herr Professor Dr. Clemens Arzt, benannt von den GRÜNEN. Herr Gerhard Kirsch, von der CDU benannt, Herr Michael Plöse, von den LINKEN, Herr Frank Schuckmann von der SPD, genau wie Herr Professor Dr. Holger Schwemer, Entschuldigung –, und von der FDP Herr Dr. Nils Zurawski. Ich habe das extra so kurz gehalten, damit Sie noch die Möglichkeit haben, kurz noch mal darzustellen, was Sie an den verschiedenen Institutionen, wo Sie arbeiten, tun, und ein bisschen was zu Ihrer Person sagen und dann zum eigentlichen Thema. Wir haben von Herrn Dr. Clemens Arzt eine Stellungnahme vorab bekommen, vielen Dank dafür, und haben die auch schon weitergeleitet an die Abgeordneten. Ja, ich würde dann eigentlich vorschlagen, dass jeder beginnt ungefähr fünf bis zehn Minuten, wenn das möglich ist, wenn Sie das hinkriegen. Und würde dann gerne anfangen mit Herrn Professor Dr. Clemens Arzt.

Herr Dr. Arzt: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Besten Dank für die Einladung. Ich möchte mich tatsächlich ganz kurz vorstellen, was eigentlich mein Hintergrund ist. Ich bin Hochschullehrer für Polizeirecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, und dort am Fachbereich Polizei- und Sicherheitsmanagement. Das heißt, ich bin seit 15 Jahren in der Ausbildung von angehenden Schutz- und Kriminalkommissaren tätig. Im Übrigen bin ich aufgewachsen in Alt-Sachsenhausen, was heute noch eine Rolle spielen wird. Und mein Bruder ist zufällig 40 Jahre Polizeibeamter in Frankfurt gewesen, aber das nur in Parenthese. Trotzdem gibt es ja vielleicht auch ein ganz kleines Lichtchen sozusagen auf den Hintergrund meiner Stellungnahme.

Ich habe Ihnen in der Tat eine schriftliche Stellungnahme bereits vorgelegt und möchte versuchen, auf einige der Eckpunkte dort kurz einzugehen, und werde das unterteilen in zwei Abteile, nämlich zum einen die Diskussion um den Hintergrund und die Notwendigkeit der Body-Cam an sich und zweitens einige Anmerkungen zu der rechtlichen Beurteilung Ihres Gesetzentwurfs.

Fangen wir an mit der Notwendigkeit dieser Maßnahme. Interessant ist aus meiner Sicht zunächst einmal, dass Hamburg das erste Bundesland ist, was aktiv über die Einführung dieser Maßnahme nachdenkt. Zwar wissen wir, dass es in Hessen bereits einen Modellversuch seit einiger Zeit gibt, allerdings basiert der auf einer bestehenden Rechtsgrundlage, die schon seit, wenn ich nicht irre, neun Jahren gilt. Insofern ist Hamburg hier durchaus Vorreiter bei der Diskussion über die Einführung dieser Maßnahme. Wenn man sich die Gesetzesbegründung anschaut, wird dies begründet damit interessanterweise zunächst mal, dass es neue technische Entwicklungen gäbe und man diesen technischen Entwicklungen nicht hinterher hinken wolle. Und es gehe darum, Polizeibeamte vor einer Zunahme von gewalttätigen Übergriffen zu schützen, wobei Belege für diese Annahme, dass es überhaupt eine solche Zunahme gäbe, vom Senat aus meiner Sicht nicht vorgelegt werden. Es soll durch Eigensicherung eine deeskalierende Wirkung erreicht werden. Interessant ist, dass der Aspekt der Sicherung der Rechte des Betroffenen aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz in der bisherigen Diskussion und auch in diesem Entwurf keine Rolle spielt.

Die Gewerkschaft der Polizei wie auch die DPoIG setzt sich seit einiger Zeit, immer vor dem Hintergrund eines angeblich mangelnden Respekts gegenüber Polizeibeamten für diese Maßnahme, wie auch für viele andere Maßnahmen, ein. Das habe ich einmal etwas ausführlicher in meiner Stellungnahme zitiert, um klarzumachen, was eigentlich der

Hintergrund dieser Diskussion ist. Kritische Stimmen werden dabei nicht sonderlich vertieft, und es wird vor allem auch gar keine Diskussion darüber geführt, inwieweit die Interaktion zwischen Polizei und Bürgern und Bürgerinnen möglicherweise auch hier eine Rolle spielt für die vermeintliche Zunahme von Gewalt. Ob nicht auch die materielle Aufrüstung der Polizei, die immer weitergeht, die selten sozusagen, oder in zunehmender Seltenheit jenseits von Schutzausrüstungen und Ähnlichem stattfindet, nicht möglicherweise auch wiederum ein Stück weit eine mit aufschaukelnde Wirkung hat. Hierzu habe ich die sehr interessanten Ausführungen von Herrn Schütte, der Polizeioberst und Leiter einer Inspektion in Hamburg ist, Ihnen auszugsweise auch einmal in meiner Stellungnahme wiedergegeben.

Es wird nicht selten auch diskutiert über den Einsatz von Body-Cams im Ausland als Beleg für die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit. Hier sei insbesondere auf Großbritannien und die USA verwiesen. Die USA zeigen allerdings nun gerade ein ganz anderes Bild, hier wird nämlich die Notwendigkeit der Einführung von Body-Cams nicht mit der Eigensicherung von Polizeibeamten begründet, sondern sie wird damit begründet, die Bürger vor der Polizei zu schützen, sprich Übergriffe zu dokumentieren, und dem Bürger einen Schutz vor Übergriffen zu gewähren. Sieht man die Sache so, kommt man letztendlich zu Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz und der Frage, die ich später bei der Speicherung noch mal kurz aufgreifen werde, ob man nicht diesen Aspekt, wenn man denn die Maßnahme einführt, nicht doch zumindest auch mitdenken muss.

Nun steht im Raum die Behauptung, die Maßnahme könne deeskalierende Wirkung haben. Wir haben im Jahr 2000 einen Beschluss des AK II der Innenministerkonferenz gehabt, der damals gefordert hat, Videokameras in Polizeifahrzeugen einzusetzen. Begründet wurde dies im Jahr 2000 mit einer gestiegenen Gewaltbereitschaft gegen Polizeibedienstete. Also dasselbe Argument, was wir 14 Jahre später wieder auf der Agenda haben. Seit dem Jahr 2000, seit der Einführung von Videokameras in Polizeifahrzeugen, zum Beispiel auf Grundlage von Paragraph 8 Absatz 5 des PoIDVG hier in Hamburg, gibt es nach meiner Kenntnis keine einzige – ich wiederhole, keine einzige – empirische Untersuchung, die diese behauptete deeskalierende Wirkung des Videografierens tatsächlich einmal belegen würde. Also es wird behauptet, es habe eine deeskalierende Wirkung, aber niemand macht sich die Mühe, diese einmal empirisch auch zu belegen und sozialwissenschaftlich zu hinterfragen und dabei auch zu hinterfragen, was hat das eigentlich auch mit Konfliktsituationen zu tun und wie entwickeln sich solche Konflikte. Hamburg hat seit 2005 die Möglichkeit dieser Maßnahme. Ich konnte in der Stellungnahme des Senats hierzu nichts finden, was die Wirkungsweise angehen würde.

Argumentiert wird weiterhin sehr gerne mit den Zahlen oder den vermeintlich steigenden Zahlen von Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte. Nun ist der Widerstand gegen Polizeibeamte natürlich eine interessante Norm, Strafrechtsnorm, weil er einseitig die Definitionsmacht, wann ein Widerstand vorliegt, der Polizei zuweist. Niemand anderes als Polizeibeamte selbst können oder werden eine solche Handlung anzeigen. Wenn Sie sich die polizeiliche Realität anschauen, werden Sie sehen, dass bei jeder Anzeige wegen Körperverletzung im Amt unverzüglich eine Gegenanzeige wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt erfolgt oder nicht selten diese auch schon sozusagen prophylaktisch erfolgt, weil man fürchtet, der Betroffene könne sich möglicherweise über eine aus seiner Sicht bestehende Übergrifflichkeit der Polizei beklagen. Auch hier sind wir wieder bei Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, also bei der Frage, hat der Betroffene... oder welchen Rechtsschutz genießt der Betroffene, der meint, von der Polizei rechtswidrig behandelt worden zu sein.

Gehen wir ganz kurz auf die hessischen Erfahrungen ein. In Hessen, wurde in der Presse kolportiert, habe die Zahl der Widerstandshandlungen oder der Straftaten von 27 auf 20 in einem Jahr abgenommen. Nach meiner Kenntnis sind die Zahlen innerhalb eines Jahres von 40 auf 35 Widerstandshandlungen zurückgegangen im Testgebiet. Man kann das noch mal etwas anders betrachten, wenn man danach differenziert, ob eine Videokamera dabei war oder nicht. Interessanterweise erfolgte die Hälfte der Angriffe bei laufender Kamera, und

davon eine nicht unbeachtliche Zahl sogar auf den Träger der Body-Cam selbst. Aber auch hier haben wir in Hessen, trotz eines langen Modellversuchs, keinerlei Begleituntersuchungen der Wirkungsweise. Wir haben interne Berichte der Polizei, aber wir haben keinerlei externe Begleituntersuchungen oder Folgenabschätzungen. Also es stellt sich aus meiner Sicht durchaus die Frage zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der Gesetzesänderung. Hier ist ein deutliches Fragezeichen im Raum.

Gehen wir auf die rechtlichen Aspekte. Wir haben, ich denke, das ist unstrittig, einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der allerdings im Gesetzentwurf keinerlei Erwähnung findet. Wir haben, wenn wir zunächst mal auf den sachlichen Geltungsbereich der Novelle, der Neufassung, eingehen, die Möglichkeit, dass das Videografieren bei jeder polizeilichen Maßnahme stattfinden dürfe. Ich halte den Begriff oder dieses Ankoppeln an Maßnahme für zu weit, weil er nicht klarmacht, bei welchen polizeilichen Maßnahmen eine solche Videografierung zulässig sein kann. Sie kann ohnehin nur gefahrenabwehrrechtlich zulässig sein, solange sie auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgt. Trotzdem braucht es hier aus meiner Sicht eine Klarstellung, und ich würde dazu raten, wenn man die Maßnahme einführt, hier dann zumindest klarzustellen, bei welchen polizeilichen Maßnahmen überhaupt ein Videografieren zulässig sein soll. Hessen hat dies zumindest derzeit, nämlich bezogen auf die Identitätsfeststellung, wobei allerdings, wenn ich das richtig sehe, in Hessen diskutiert wird, diese Beschränkung aufzuheben, respektive die Polizei fordert es wohl so ein.

Schauen wir uns den räumlichen Geltungsbereich an, haben wir eine sehr große Ausweitung des Geltungsbereiches der Norm. Waren wir bisher auf den öffentlichen Verkehrsraum beschränkt – Klammer auf – und konnten bisher nicht darlegen, dass es da überhaupt eine Deeskalation gebracht hat – Klammer zu, soll nunmehr der gesamte öffentliche Raum erfasst werden. Das erscheint mir ausgesprochen problematisch. Was nicht erfasst wird allerdings sind Dinge wie Fälle von häuslicher Gewalt und Ähnlichem, obwohl die DPolG dies offenbar auch schon als von der Norm gedeckt ansieht.

Ganz problematisch ist aus meiner Sicht die gesetzliche Formulierung, die davon ausgeht, dass das Videografieren zulässig sein soll, wenn es nach den Umständen zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Schutzgüter Leib und Leben sind an dieser Stelle völlig unproblematisch. Was problematisch ist – und das habe ich versucht auch, sehr ausführlich in der Stellungnahme herauszuarbeiten, deswegen hier nur ganz kurz umreißen –, ist diese Formulierung "nach den Umständen". Es ist schlichtweg nicht klar, was "nach den Umständen" meinen soll. Meint "nach den Umständen", wenn Sie, zumindest die Juristen unter uns kennen die polizeirechtlichen Begrifflichkeiten und Dogmatik, meint nun "nach den Umständen", mehr oder weniger als eine konkrete Gefahr? Oder soll es genau die konkrete Gefahr meinen? Die Ausführungen des Herrn Innensenators scheinen mir in die Richtung zu gehen, dass "nach den Umständen" deutlich unterhalb der konkreten Gefahr liegen soll. Dann stellt sich allerdings die Frage, wenn wir hierfür irgendwelche Tatsachen, Anhaltspunkte sozusagen liefern sollen, warum nimmt man nicht die Formulierung, die man in Paragraph 8 Absatz 1 bis 3, auch gewählt hat? Also hier würde ich denken, wenn es bei dieser Formulierung bleibt, haben Sie ein ganz erhebliches Bestimmtheitsproblem in der Norm, und die dürfte eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle nur schwerlich überstehen.

Anders als in Hessen sollen in Hamburg – ich komme auch gleich zum Ende – sollen in Hamburg Tonaufnahmen zulässig sein. Ich frage mich, welche deeskalierende Wirkung Tonaufnahmen haben sollen? Wenn man sich die Begründungen des Senats und auch des Herrn Innensenators anschaut, so scheint es doch im Wesentlichen hier und gerade hier insbesondere, um eine vorgezogene Beweissicherung zu gehen. Es geht darum, verbale Konfliktsituationen zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Polizei andererseits von Anfang an aufzuzeichnen, erstens, um strafprozessuale Beweise zu erlangen, und zweitens, um offenbar die Polizei abzusichern im Nachhinein. Wenn man aber eine solche Absicherung der Polizei für ihre Handlungsweise, also eine Dokumentation der

Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns möchte, wird man das, zumindest unter diesen Tatbestandsvoraussetzungen, nicht erreichen können. Wenn man es trotzdem möchte, stellt sich auch hier wieder die Frage, warum, bitte schön, gibt es keine Dokumentation polizeilichen Handelns auch zugunsten des Bürgers? Dieser Aspekt ist in diesem Gesetzentwurf an keiner Stelle erwähnt.

Gehen wir deshalb ganz kurz, unter Überspringung der Frage der Offenheit, zur Frage der Datenspeicherung und Löschung. Sie haben hier eine Regelung, dass unverzüglich zu löschen ist, wobei "unverzüglich" nach den Informationen des Senats offenbar durchaus vier bis fünf Tage dauern können. Das scheint mir sehr lang, wenn man das übliche Verständnis von "unverzüglich" sich anschaut. Ich meine zum einen, hier braucht es eine klare Frist, also Sie müssen klar sagen, wie viele Stunden, wie viele Tage eine solche Speicherung sein darf, damit Bestimmtheit und Erkennbarkeit für den Bürger gegeben ist. Aber ich frage mich auch hier, ob es dann, wenn man diese Maßnahme einführen möchte, nicht sinnvoll wäre, unmittelbar am Ende der Kontrollsituation, bei der ja bereits feststeht, ob es zu Straftaten kam oder nicht, also man entweder dann sofort löscht oder, wenn man dieses Modell, wie Sie es haben möchten, so wählen möchte, ob man dann nicht diese Bildaufnahmen einfriert sozusagen, also im Sinne eines "Quick Freeze", sprich, die werden gesperrt, und werden dann für eine gewisse Frist nach der Sperrung weiter gespeichert, um im Rahmen des Rechtsschutzes und der Dokumentation sozusagen von beiden Seiten im Falle eines Gerichtsverfahrens hierauf zugreifen zu können. Das würde bedeuten, Sperren nach ein oder zwei Tagen, und dann Löschung nach einigen Monaten beispielsweise.

Last but not least: Was völlig fehlt in dem Gesetzentwurf, wenn man gerade unter dem Banner eines Modellversuches ja doch eine komplett neue polizeiliche Maßnahme für immer einführt – es geht ja nicht um einen Modellversuch, sondern es geht um die Einführung einer neuen Maßnahme für die Zukunft, für lange Zeit –, warum wir dann nicht klare Regelungen zur Evaluation dieser Norm haben. Die fehlt, die wurde 2005 nicht vorgenommen, und die fehlt auch heute. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Ich habe vergessen, noch einmal vorzustellen – obwohl er ja für jede Sitzung eine Einladung bekommt, aber heute besonders – den Hamburger Beauftragten für Datenschutz, Herrn Dr. Johannes Caspar, und seine Mitarbeiterin Frau Karakus. Das wollte ich jetzt zumindest noch einmal nachholen. – Herr Kirsch bitte.

Herr Kirsch: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Abgeordnete! Ich danke zunächst einmal für die Einladung zu dieser Innenausschusssitzung. Mein Name ist Gerhard Kirsch, ich bin Landesbezirksvorsitzender der GdP hier in Hamburg und als Polizeibeamter beruflich tätig. Ich war, um das vorzuschicken, neuneinhalb Jahre Dienstgruppenleiter am PK 15, an der Davidwache und habe daher auch reichhaltige Erfahrung mit Gewalt gegen Polizeibeamte, deren Opfer ich selbst und viele meiner Kolleginnen und Kollegen waren, und kann hier also ohne Umstände berichten. Bevor ich das aber tue, möchte ich sagen: Zunächst einmal Body-Cam, ich nenne diese Art der Einsatzmaßnahme Körperkamera. Nicht Englisch, sondern Deutsch ist die Amtssprache.

Aus dem dankenswerterweise von Frau Haßler zugesandten Wortprotokoll habe ich entnehmen können, dass doch ein deutlicher Dissens hier im Innenausschuss am 18. September 2014 vorherrschend war. Ich möchte mich nicht in juristische Einzelheiten begeben, obwohl ich dazu auch Auffassungen habe; ich werde sie auch einmal anreißen. Ich möchte hier im Folgenden als Landesbezirksvorsitzender der GdP sprechen. Und für uns als GdP und für mich ist Gewalt gegen Polizeibeamte ein ganz wesentliches Kernthema gewerkschaftlicher Betätigung. Darüber hinaus versuchen wir als GdP, den gesamtgesellschaftlichen Konsens zur Ächtung der Gewalt gegen Polizeibeamte hinzubekommen. Wir stellen allerdings immer wieder fest, dass wir, was Polizei als Institution angeht, in vielen Kreisen immer wieder auf Misstrauen stoßen. Man vertraut der Polizei nicht, und das nenne ich Erosion des Rechtsstaates. Wir haben als GdP und mit diesem

Kernthema beispielsweise auch den Paragraphen 115 StGB gefordert, der jeden Angriff auf Polizeibeamte unter Strafe stellt, also nicht dann, wenn er nur eine Amtshandlung durchführt, sondern jede Straftat, um das deutlich zu machen. Diese Initiative läuft noch, sie ist noch nicht umgesetzt.

Aber bevor ich jetzt zum eigentlichen Thema komme: Wir haben in den letzten Jahren, was Gewalt gegen Polizeibeamte angeht, die Entwicklung gehabt, dass die Ausrüstung der Polizeibeamtinnen und –beamten über die Zeit immer besser wurde. Die Polizei Hamburg hat viel Geld investiert, der Senat hat viel Geld investiert, das setzt sich jetzt mit dem Herrn Senator und dem Herrn Polizeipräsidenten in wirklich befriedigender Weise aus Sicht der GdP fort, sei es durch Schutzwesten oder durch sonstige Ausstattung für geschlossene Einheiten. Und für uns als GdP war die Einführung der Videoaufzeichnung bei Kontrollen, bei Anhalte- und Kontrollsituationen nach Paragraph 8 Absatz 5 im öffentlichen Verkehrsraum ein weiterer Meilenstein, weg von dem Körperschutz und hin zu mehr Eigensicherung für die Kolleginnen und Kollegen. Der Einsatz der Körperkamera kann nach den mir jetzt bisher vorliegenden Erkenntnissen aus Hessen ein wirklich zusätzliches gutes Element darstellen, um Personen von Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und – beamte abzuhalten. Für uns ist die Körperkamera deshalb ein Mittel der Gefahrenabwehr und der Eigensicherung, das notwendig ist.

Ich komme nochmals auf das Wortprotokoll vom 18. September 2014 zurück, weil, und da trägt vermutlich auch der Gesetzentwurf des Senats ein wenig Schuld daran, bei mir so der Eindruck entstanden ist, dass häufig zwei Rechtsbereiche vermischt werden, nicht klar genug voneinander getrennt werden, und zwar der Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Beide Bereiche sollten aber vor dem Hintergrund dessen, was eigentlich Ziel des Einsatzes des Pilotprojektes ist, deutlich voneinander getrennt werden. Für die Durchführung einer Pilotierung halte ich zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesetzesänderung für nicht erforderlich. Das ist nicht nur meine Auffassung, sondern auch die Auffassung der GdP Hamburg. Es wäre faktisch der zweite vor dem ersten Schritt. Insofern stimme ich Professor Dr. Arzt hier an dieser Stelle auch zu.

Der Einsatz einer Körperkamera läuft stufig ab. Allein das Vorhandensein eines Videoteams, ohne dass die Kamera läuft, hat nach meiner ganz festen Überzeugung schon eine entsprechende Wirkung auf ein eventuell aggressives Gegenüber – allein diese erste Phase. Die zweite Phase tritt dann ein, und wir befinden uns immer noch im gefahrenabwehrenden Bereich, wenn das Gegenüber, und das habe ich nun wirklich Hunderte Male erlebt, emotional aufgebracht ist, Aggressionen zeigt, verbal wie nonverbal. Dann wird angekündigt, Sie werden jetzt aufgenommen. Das kann durchaus auch abschreckende, gefahrenabwehrende Wirkung zeigen. Und davon müssen wir jetzt trennen die dritte Phase. Wenn es dann tatsächlich zu einem Übergriff kommt, dann haben wir es hier in der Regel auch mit Straftaten zu tun. Nur die Straftaten, die Strafverfolgung, die StPO ist ein völlig anderer Rechtsbereich. Wir befinden uns also hier in einer anderen Rechtsmaterie.

Und um es ganz deutlich zu machen noch einmal: Wir sagen, die Körperkamera kann ein Mittel sein, das erhebliche Gefahren, körperliche Übergriffe, Angriffe auf Polizeibeamte verhindern kann. Insofern ist eine sich anschließende Strafverfolgung für, und da spreche ich wirklich auch im Namen vieler Streifenpolizisten, und die haben wirklich viele Erfahrungen, mit denen zumindest ich gesprochen habe, ist im Grunde genommen nur ein Nebenprodukt.

Ich habe mit großer Aufmerksamkeit die Ausführungen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Dr. Caspar, gelesen, der ja interessanterweise sagt, das Ob der Maßnahme – und da können Sie mich gerne noch korrigieren, falls ich das wirklich missverstanden habe –, das Ob der Maßnahme wird begrüßt. Das ist verkürzt wiedergegeben. Das Wie der Maßnahme wird natürlich hinterfragt vor dem Hintergrund des Senatsentwurfes zum Paragraphen 8 Absatz 5. Insofern haben wir hier ja schon einen Grundkonsens, zumindest mit dem Datenschutzbeauftragten, der dazu führen könnte, dass

dieses Pilotprojekt in und auf der Reeperbahn und angrenzenden Straßen – das könnte man vielleicht auch noch einmal räumlich begrenzen – durchaus zulässt, ohne, und da bin ich auch nicht Jurist genug, aber nach meinem Verständnis und nach meinen Vorbereitungen her zu urteilen, müsste man für so ein Pilotprojekt den Paragraphen 8 Absatz 5 noch nicht einmal ändern. Wie Sie wissen, haben wir in den Funkstreifenwagen bei Kontroll- und Anhaltesituationen die Videokamera laufen. Diese Videokamera oder das, was aufgenommen wird, wird, sofern es nicht für andere Zwecke, für Strafverfolgungszwecke oder Ähnliches, benutzt wird, dann nach Ablauf von 24 Stunden automatisch gelöscht. Das ist im Übrigen ein kleiner Unterschied zur Körperkamera – die löscht nicht automatisch. Da müssen Sie also administrativ Regelungen finden, die das sicherstellen. Und das, was Herr Neumann hier ausgeführt hat, wie es dann laufen soll, ich glaube, auch Herr Polizeipräsident Meyer hat es ausgeführt, ist aus unserer Sicht durchaus geeignet, um auch hier gewissen Bedenken entgegenzutreten zu können.

Die Körperkamera, wie gesagt, das halte ich ganz zentral fest, ist für uns ein Instrumentarium der Gefahrenabwehr, um die Eigensicherung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu stärken. Ich selbst war neuneinhalb Jahre, wie eingangs erwähnt, Dienstgruppenleiter am PK 15. Ich habe Hunderte von Widerstandshandlungen, körperlichen Auseinandersetzungen nicht nur selbst körperlich ertragen müssen, sondern auch von anderen Kollegen berichtet bekommen und aufnehmen müssen. Und ganz sicher wird die Körperkamera nicht alle diese Sachverhalte verhindern können. Ohne dass Sie es jetzt als Witz verstehen: Es gibt Situationen, da treten Sie Bürgern gegenüber, die derartig betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen, die würden nicht einmal einen Wasserwerfer neben sich bemerken. Das ist in der Tat so. Und da sind auch viele, viele Bürger, die einen erheblichen Kontrollverlust aufweisen und die auch dann mit Körperkamera vermutlich nicht in den Griff zu bekommen sind. Aber der größere Teil, der leicht alkoholisierte Teil, dem Sie gegenüberstehen, da bin ich allerdings davon überzeugt, wenn die wissen, ich benehme mich hier nicht korrekt oder ich verursache hier eine konkrete Gefahr, die die Gefahr eines Übergriffes auf einen Polizeibeamten beinhaltet, dann bin ich fest davon überzeugt, dass dieses Instrumentarium auch eine entsprechende abschreckende, gefahrenabwehrende Wirkung erzielen wird.

Den Vorschlag, den Pilotversuch in St. Pauli durchzuführen, begrüßen wir als GdP, und er ist auch folgerichtig, nicht nur aus meinen Erfahrungen heraus, sondern auch aus der Begründung des Senators heraus. Wenn der Pilotversuch, wie wir es auch erwarten, erfolgreich verläuft, erachten wir, und da spreche ich auch im Namen des Bundesvorstandes der GdP, für einen entsprechenden Einsatz auch an anderen Brennpunkten. Aber so weit sind wir noch nicht. Einen flächendeckenden Einsatz von Körperkameras lehnt die GdP ab. Wir haben als GdP sowieso ganz klare Auffassungen. Professor Dr. Arzt hat erwähnt, wir haben auch die Aufrüstung der Polizei mit zu verantworten, wenn ich das richtig verstanden habe. Nein, genau das nicht. Als die Diskussion da war in Sachen Taser und Gummigeschosse, da haben wir eine ganz klare Linie, das lehnen wir ab, das wollen wir nicht.

Und dann noch einmal zum Aspekt der Tonaufnahmen: Wir haben auch mit einigen Kolleginnen und Kollegen gesprochen, die sagen, nein, die Tonaufnahmen, daran soll dieses Projekt nicht scheitern. Die Tonaufnahmen werden ja dann vielleicht interessant, wenn es tatsächlich zu einem Strafverfahren kommt, wenn es dann vor einen Richter kommt, der dann von seinem Tisch aus sehr deutlich nachvollziehen kann, wie sich diese Situation entwickelt hat. Als gefahrenabwehrende Maßnahme halten wir Tonaufnahmen für nicht erforderlich. Natürlich ist es auch so, und dann möchte ich auch schließen, dass die Speicherung der Daten, das kann ich auch noch einmal sagen, nach 24 Stunden bei Funkstreifenwagen wird das gelöscht, und ich denke, es wird administrativ keine großen Probleme machen, dies im Analogverfahren auch bei einem Pilotversuch durchzuführen. – Ich danke ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Kirsch. – Herr Michael Plöse bitte.

Herr Plöse: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, lieber Herr Innensenator, liebe Bürgerinnen und Bürger! Mein Name ist Michael Plöse, das wurde schon gesagt. Als ich sozusagen berufen wurde hierher, war ich wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Staatslehre und Rechtstheorie an der Humboldt-Universität bei Frau Professor Will, die inzwischen emeritiert ist, weswegen ich auch arbeitslos bin und jetzt als Lehrbeauftragter wie schon seit 2007 an der Humboldt-Universität und seit 2010 an der HWR, also unter der Ägide von Professor Arzt, mein Dasein friste und immer dankbar bin, einmal etwas sagen zu können.

(Heiterkeit)

Ich möchte gerne ein paar Bemerkungen vorweg machen.

(Herr Dr. Arzt: Die Leine ist ziemlich locker, muss ich dazu sagen!)

– So, dass er mir gleich noch ins Wort fallen muss, obwohl es gar kein Dienstverhältnis gibt.

Ich möchte kurz etwas vorweg sagen zur Zielrichtung der Maßnahme und anschließend ein paar rechtliche Anmerkungen machen, die ich so ein bisschen parallel denken möchte, weil ich nämlich eine hier schon angesprochene alternative Zielrichtung vorschlagen will. Zunächst, Gewalt und Zwang liegen ja dicht beieinander. Für die Betroffenen von Gewalt mag es egal sein, ob ein gegen sie gerichtetes gewaltförmiges Handeln nun auf einer Rechtsgrundlage basiert und daher von ihnen zu dulden ist, oder aber, ob er sozusagen die Grenzen der Rechtsförmigkeit bereits verlassen hat und deswegen vielleicht einen Anspruch auf Wiedergutmachung beinhaltet. In jedem Fall ist es so, Gewalt tut weh, und das ist auch der Fall, wenn Verletzungen eben nicht auf Gewalt im rechtlichen, physischen, physikalischen Sinne basieren, sondern eben vielleicht aufgrund von Äußerungen. Das gilt für Bürgerinnen und Bürger genauso wie für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, für die vielleicht sogar noch mehr, weil wir von ihnen nicht nur erwarten, in Auseinandersetzungen zu gehen und diese zu schlichten, sondern weil sie dort insbesondere solchen gewaltförmigen Handlungen begegnen, die sie im Zweifel eben selbst ausführen müssen. Von daher ist größtmöglicher Schutz und Respekt für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes ein gutes und öffentliches Anliegen. Ich teile insofern die Auffassung, dass ein Vertrauensverlust in die Polizei auch ein Problem für den Rechtsstaat ist, allerdings habe ich andere Mutmaßungen, woran das liegt.

Die Frage ist nämlich, ob tatsächlich ein präventiver Schutz und eine Respekterhöhung bei der Polizei und weniger Gewaltförmigkeit gegen die Polizei tatsächlich immer daran liegen kann, dass man Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Menschen immer mehr in Schutzhüllen steckt und ihnen immer mehr Mittel an die Hand gibt, die vor allem eines schaffen im Gegenübertreten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, nämlich Distanz. Und ich finde, dieses Mittel, was hier vorgeschlagen wird, ist so ein Beitrag zu mehr Distanz. Dazu möchte ich vorweg, ohne hier der Kriminologie etwas vorwegzunehmen, was ich gar nicht leisten kann, ein paar Bemerkungen machen zu dem, was ich jedenfalls in Erfahrung bringen konnte über die Wirkung von Videoaufnahmen. Die Senatsverwaltung für Inneres hat ja sozusagen als Mittel für die Risikobeseitigung oder die Risikominimierung vorgeschlagen, eben präventive Ton- und Videoaufnahmen oder Filmaufnahmen zu machen, und soweit es dort vor allem gute Untersuchungen aus England gibt, gibt es jedenfalls in den empirischen Untersuchungen zwar viele Effekte dafür, also insgesamt ein ambivalentes Bild, aber viele Effekte, die einen signifikanten Rückgang von Straftaten vor allem im Bereich der Eigentumsdelikte, bei Fahrrad- und Kfz-Diebstählen und im geringeren Umfang für Sachbeschädigung belegt, aber kaum eine Studie belegt einen Rückgang für Gewaltkriminalität, insbesondere nicht unter Alkoholeinfluss. Das sind natürlich alle Studien, die sich auf nichtmobile Kameras, also auf stationäre Kameras beziehen.

Ein anderes Bild zeigen die entsprechenden Studien, die jetzt neuerdings vorgelegt worden sind für die USA. Es gibt dort eine Studie aus Kalifornien, die über ein Jahr ging und anders als in Frankfurt sozusagen Vergleichsteams aufgebaut worden sind. Man hatte eben Kamerteams oder Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, die mit Kamera, die ständig an waren, umherliefen und man hatte sozusagen Vergleichsteams, die das nicht taten. Und dann hat man halt unter diesen Teams verglichen, was hat sich verändert. Und hier kam es tatsächlich zu beeindruckenden Rückgängen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Wie war das möglich? Zunächst war die Zielrichtung der Maßnahme, dass es nicht nur um die Verhinderung von gewaltförmigem Handeln gegen Polizeibeamte ging, sondern vor allem auch, wie Professor Arzt schon angedeutet hat, um eine Verminderung der Gewaltanwendungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, hier besonders in dem Diskurs um den Gebrauch von Schusswaffen, Tasern und Pfefferspray.

Gleichzeitig ist es in den USA ja immer erfolgreich, gegen öffentliches Handeln zu klagen, weil es immer viel Geld bringt, und deswegen war natürlich ein Erfolgsziel der Maßnahme, die Klagen zu minimieren, also den Fiskus von Schadensersatzklagen zu befreien. Die Logik, die hinter dieser Einführung der Maßnahme stand und die hier in einem Bericht von Mai 2014 des District of Columbia, also da, wo Washington D.C. liegt, niedergelegt wurde, ist, dass diese Maßnahme von der Polizeibeschwerdekammer eingeführt worden ist, die insofern auch die Verfahrenslogik beinhaltet, also die Verfahrensherrschaft hat. Also von der Frage, wer wertet diese Maßnahme aus über die Frage, wie lange werden die gespeichert, wer hat Zugang zu den Daten, das ist sozusagen von vornherein anders gedacht, nicht nur aus dem Schutzaspekt allein einseitig für die Beamtinnen und Beamten, sondern eben auch gerade für die öffentliche Sicherheit in der amerikanisch positiven Form, also der Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger über die Staatsförmigkeit ihrer Verwaltung. Und die Erfolge lassen sich sehen. Es gibt nicht nur einen deutlichen Rückgang der Gewalt gegen Beamtinnen und Beamte um 20 bis 30 Prozent, sondern vielmehr noch ist die Anwendung von Waffen signifikant zurückgegangen bei den Teams, die Kameras führten. Es gibt allerdings auch einen Rückgang der Klagen um bis zu 90 Prozent, was natürlich auch daran liegen kann, dass sich vielleicht Leute, die aufgenommen worden sind, gar nicht mehr so ohne weiteres trauen, dann halt eine Klage zu führen. So, das also zu den amerikanischen Erfahrungen, die ich gefunden habe.

Frankfurt, na ja, da werden vielleicht andere noch etwas zu sagen. Ich finde, die Fallgruppen sind ein bisschen klein. Ein Vorher-nachher-Vergleich taugt vielleicht auch nicht so recht, das nur so meine grundsätzlichen Bedenken, die ich vielleicht noch abschließen will mit allgemeinen Hinweisen darauf, wie es sich so verhält mit Messbarkeiten bei der Einführung von neuen Maßnahmen. Es ist nämlich so, dass bei der Einführung neuer Techniken tatsächlich immer eine Pufferzeit existiert. In dieser Zeit wird eine neue Maßnahme immer sehr rücksichtsvoll und sehr zurückhaltend gebraucht, bis dann das umschlägt und zu einer Standardmaßnahme wird. Wir haben das gesehen in amerikanischen Studien für die Einführung des Tasers, von denen dann tatsächlich erst ganz selten Gebrauch gemacht worden ist und dann sozusagen in den Vergleichsgruppen eher eingesetzt worden ist als Schusswaffen, aber dann plötzlich zu einer absoluten State-of-the-art-Maßnahme wurde, also dann tatsächlich kein Pfefferspray mehr eingesetzt wurde, kein Schlagstock mehr eingesetzt wurde. Ähnliches kann man vielleicht so ein bisschen laienhaft, ich habe da keine Studien zu, aber ich habe es erlebt, für den Gebrauch von Pfefferspray in Berlin sagen.

Die Körperkameras haben natürlich auch zunächst erst einmal in der Zielrichtung des Gesetzgebungsverfahrens hier vor allem einen Effekt: Sie sind ein drittes Auge für die Beamtinnen und Beamten, also sie verstärken den Beweiseffekt. Aber sie sagen natürlich jetzt erst einmal auch nicht so richtig viel darüber, wie es zu einer bestimmten Situation gekommen ist, die der Beamte, die Beamtin selbst gar nicht überblickt hat. Wenn jetzt jemand ins Bild stürzt, der eine Gefahr darstellen kann, dann mag das ja durchaus so sein, dass der Beamte, die Beamtin sich angegriffen fühlen kann, aber ob die Person dann

geschubst worden ist von einem anderen Beamten, der das gar nicht absichtlich, sondern aus Versehen getan hat, das kann auch die Kamera nicht so richtig festhalten. So viel zu den Beweis Zwecken. Gleichzeitig ist natürlich so die Möglichkeit, so etwas zu Schulungsmaßnahmen einzusetzen, auch immer eine Möglichkeit, so eine selektive Wahrnehmung zu erzeugen, wonach das, was als schulungswürdig, weil besonders gewaltförmig gehalten wird, dann auch unser Bild von Normalität nämlich als gewaltförmige Normalität prägt.

Ich möchte an der Stelle noch eine Sache in Richtung von Herrn Kirsch, also an die GdP, sagen. Ich glaube, dass wir diesen Diskurs um die Transparenz von polizeilichem Handeln in einer Zeit, wo sozusagen auch Polizei so ein bisschen nachgeordnete Serviceeinheit für Public Management ist, den werden wir nicht wegstreichen in der digitalisierten Gesellschaft. Das heißt, die komplette Videoüberwachung wird kommen, und zwar sie wird kommen unter anderen Maßgaben. Sie wird kommen eben unter Fragen des Rechtsstaatsprinzips, der Transparenz polizeilichem Handelns und die Frage ist halt, ob in diesem Zusammenhang nicht an dieser Stelle, also insbesondere um ein effektives Verteidigungsmittel zu haben, wenn Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Widerstandshandlungen zur Anzeige bringen. Ich habe das mehrfach gesehen, in Berlin gibt es da eine Stelle beim Polizeipräsidenten, wo man die Videos einsehen kann. Die ist ganz wunderbar, da wird man als Verteidiger mit einem Kaffee bedient und dann zeigen sie einem die Materialien, die sie haben. Da wird auch nichts verschwiegen oder so, bloß die Bänder brechen immer an der Stelle ab, wenn die Polizei zugreift. Also das ist ja auch der Sinn polizeilicher Handlungen, nämlich erst einmal nachzuzeigen, da wurde die Straftat gemacht und dann wird der so lange gefilmt, bis der Zugriff erfolgt ist, damit man weiß, das ist auch die Person. Aber die polizeiliche Handlung, der Zugriff, der vielleicht zu Gewalttaten führt, die nicht mehr von der Rechtsordnung gedeckt sind, der wird nicht gefilmt. Gleich ergeht es den Leuten, die sich diskriminiert fühlen, weil sie irgendwelche Erklärungen abbekommen haben, die sie für rassistisch halten, die aber dann von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bestritten werden. In dem Bereich der sozusagen Beleidigungen gegen Polizeibeamte gibt es de facto kein Beweisproblem für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, weil die Gerichte das durchgängig glauben.

Insofern ist meine Vorbemerkung also die, hier vorzuschlagen, erst einmal einen Waffenstillstand zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizei zu versuchen und auf diese Maßnahme zu verzichten, weil sie eben Auswirkungen hat auf die öffentliche Wahrnehmung und weil sie dazu führen wird zu fordern, dass es auch ein Filmen in andere Richtungen gibt. Wenn sie aber doch eingeführt wird, so sollte sich diesem Problem gestellt werden und hier nicht der Eindruck erweckt werden, hier würde einseitig aus dem Ermessenshorizont des Beamten, der Beamtin, die dort vor Ort ist, eine Aufnahme stattfinden, die zwar rechtlich auch zum Schutz des Betroffenen wirken kann, aber doch nach der Zielrichtung des Gesetzes und nach dem Wortlaut so nicht gemeint ist.

Für die Beurteilung der Maßnahme ist es wichtig, zunächst einmal zu sagen, dass es nicht nur darauf ankommt, die Maßnahme so zu diskutieren, wie der Polizeipräsident in der letzten Anhörung es dargestellt hat, sozusagen den eingeschränkten Zweck vielleicht auch für dieses Pilotprojekt, sondern so zu diskutieren, wie es die Gesetzesgrundlage hergibt, nämlich das, was dann rechtlich und gesetzlich möglich ist. Zum anderen muss die Maßnahme als ein Mittel und nicht als das Mittel der Prävention diskutiert werden, denn Herr Kirsch hat es auch schon gesagt, es gibt durchaus eine Vielzahl von Videoaufnahmemöglichkeiten, die die Hamburger Polizei auch jetzt schon hat. Zu den Grundrechtseingriffen möchte ich vielleicht noch erwähnen, dass es also mit der Zielrichtung, das Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern zu verändern, eben auch eine sehr starke Wirkung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, möglicherweise auch mittelbar auf die Meinungsfreiheit hat, und insofern hier vielleicht deutlich machen, dass noch einmal dieser viel zitierte, rechtlich wenig wirksame Grundsatz, der im Volkszählungsurteil aufgeschäumt wurde des Bundesverfassungsgerichts, dass einen Staat, in dem die Bürgerinnen und

Bürger nicht wissen können, ob ihre Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Meinungsbildung irgendwie registriert wird und deswegen sich entscheiden, von diesen öffentlichen Veranstaltungen fern zu bleiben, nicht ein Staat im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein kann. Insofern spricht viel dafür, auch von vornherein eben Fernwirkungen, die sich auf die Versammlungsfreiheit ergeben, schon in den Blick zu nehmen und vielleicht einzuschränken. Manche Polizeigesetze haben das gemacht, Brandenburg zum Beispiel hat explizit, obwohl eigentlich selbstverständlich, gesagt, dass sozusagen Versammlungen, also Artikel 8 nicht betroffen sein soll beziehungsweise das nicht sich auf Versammlungen beziehen soll.

Es wurde in der letzten Ausschusssitzung gefragt, ob das jetzt eine Präventionsmaßnahme ist oder eine Repressionsmaßnahme und damit eigentlich der Bundesgesetzgebungskompetenz unterfällt. Ich würde mit der herrschenden Meinung, der ich mich nicht entgegenzustellen wage aufgrund mangelnder Titel, zumindest sagen, das gilt für die Videoaufzeichnung. Für die Tonaufzeichnung bin ich mir da nicht so sicher. Professor Arzt hat es schon deutlich gemacht, es gibt eigentlich kaum eine Möglichkeit, durch die Aufzeichnung von Ton ein Verhalten zu vermeiden, was auf die Verletzung von Leib und Leben von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zielt. Herr Neumann hat in der letzten Anhörung gesagt, es gibt durchaus Leute, die einen nett angucken und dann aber ganz böse Sachen sagen. Das ist aber keine Gefährdung von Leib und Leben. Deswegen würde ich sagen, wenn dieses Mittel zum Einsatz kommt, dann nicht präventiv, sondern repressiv, und dann ist die Tonaufzeichnung aber Bundesgesetzgebungskompetenz. Anders würde es sich verhalten, wenn man hier von vornherein den Schutz der Betroffenen mit in die Zielrichtung nehmen würde. Dann ginge es sozusagen um die Korrektheit des polizeilichen Verhaltens und damit läge die Regelungszuständigkeit auch in der Zuständigkeit des Trägers dieser Verwaltung und damit auch in der Regelungskompetenz für das Dienstrecht der Landesbeamten.

Grundsätzlich kann man aus rechtlicher Perspektive deswegen sagen, die Maßnahme der Body-Cams mag geeignet sein, erforderlich ist sie allerdings nur, wenn es kein milderes Mittel gibt, was weniger grundrechtsbeschränkend ist, und hier gibt es zumindest in örtlicher und sachlicher Hinsicht einige Einschränkungsmöglichkeiten. In örtlicher Hinsicht könnte man überlegen, ob man es nicht zurückbindet auf – die Verfassungsmäßigkeit der Norm einmal unterstellt – die gefährlichen Orte nach Paragraph 4 Absatz 2, dass man sagt, wenn Ihr Pilotprojekt jetzt sowieso nur auf das Schanzenviertel beschränkt sein soll, warum dann nicht auf die Orte, die wir schon als solche ausgewiesen haben?

In sachlicher Hinsicht kann man das präzisieren auf bestimmte Formen von Maßnahmen, oder, wenn man den Betroffenenenschutz mit in den Blick nehmen will, vielleicht auf die Maßnahmen zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen oder Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Dann müssen allerdings auch Räume berücksichtigt werden, die sich öffentlichen Einblicken explizit entziehen und damit tendenziell undokumentiert sind, und deswegen Übergriffe jeglicher Art, sowohl auf Polizeibeamte wie auch auf Bürgerinnen und Bürger – Professor Arzt hat häusliche Gewalt erwähnt –, berücksichtigen.

Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen nur kurze Anmerkungen. Das Prinzip der Offenheit würde ich dadurch deutlicher machen, dass Kennzeichnung auch explizit im Gesetz erwähnt wird. "Es ist kenntlich zu machen", wäre eine solche Formulierung beispielsweise. Das ist nicht nur die Möglichkeit, bei der Operationalisierung die Westen überzuziehen, denn das ist nur die Möglichkeit zu filmen, sondern es muss eben explizit auch technische Vorrichtungen geben, die dokumentieren, dass aufgezeichnet wird, denn nur dann kann die Bürgerin oder der Bürger sagen, ich möchte dann gerne sehen, was aufgezeichnet wurde. Explizit würde die Maßnahme wie dargestellt auch als Präventivmaßnahme wirken, wenn es entsprechende Belehrungspflichten und Aufklärungspflichten gäbe, die nicht nur sagen, was unter welchen Bedingungen aufgenommen wird, sondern auch, was mit den Aufnahmen passiert und wo man sich darüber beschweren kann oder Einsicht nehmen kann. Nur so ist es dann möglich,

dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte, die ihnen ja auch zustehen nach Paragraph 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Polizeidatenverarbeitungsgesetz, wie es Herr Arzt geschrieben hat. Also das ist praktisch die Möglichkeit, ein „Quick-Freeze“- Verfahren zu machen. Dafür müssen die Daten natürlich grundsätzlich noch vorliegen.

Nach den Umständen, da gab es gerade eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt, was gesagt hat, das sei nur verfassungsgemäß, wenn es so gedeutet würde, verfassungskonform, dass es sich um entweder tatsächliche Anhaltspunkte oder Tatsachen handelt, die die Annahme rechtfertigen. Bei Dritten würde ich vielleicht überlegen, weil ja die Regelung sowieso dort nur auf eingesetzte – also zumindest in der Gesetzesbegründung – auf Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen zielt, eher vielleicht zu überlegen, ob man da nicht einsetzt "oder Betroffene beziehungsweise auf deren Verlangen". Das heißt, die Videoaufnahme wird gemacht, wenn die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Meinung sind, es könnte eine Gefahr für Leib und Leben von ihnen geben, oder eben wenn die Betroffenen eine solche Gefahr für Leib und Leben befürchten müssen beziehungsweise eine Aufzeichnung verlangen.

Zu Satz 2 möchte ich noch eine Sache sagen. Ich verstehe nicht so ganz die dogmatischen Zusammenhänge, warum es eine Unterscheidung geben soll zwischen der Regelung, die hier im Gesetzesvorschlag gemacht wird, und in der Regelung, die Paragraph 8 Absatz 4 hat. Dort heißt es – und das finde ich viel überzeugender –: "Eingriffe in ein durch Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53, 53 a der Strafprozessordnung sind unzulässig." Hier wird eine Reduzierung auf bestimmte Orte gemacht, an denen üblicherweise eine solche Tätigkeit stattfindet oder die dieser Tätigkeit gewidmet werden. Das wird aber dem Schutzbereich nicht gerecht. In diesem Sinne würde es reichen, in dem Absatz 5 den Satz 2 nicht so zu ändern, wie er vorgeschlagen wurde, sondern die Verweisung in Satz 2 Absatz 4 Sätze 2 und 4 müsste dann heißen: Absatz 2 bis 4. Das wäre relativ einfach.

Hier bei der Löschung habe ich schon einiges gesagt. Ich möchte nichts mehr sagen. Ich möchte nur noch etwas zu der Weiterverwendung sagen. Da gibt es ja Möglichkeiten zu sagen – Also da wurde ja auch diskutiert, wie sieht es aus mit Paragraphen 100 f und 100 h in der Strafprozessordnung, die sozusagen als äquivalente Eingriffsmöglichkeiten für repressive Zwecke zur Anwendung kämen. Da gibt es natürlich Überlegungen, zu sagen, na ja, wie sieht es denn aus, wäre eine Weiterverwendung solcher Daten dann zulässig, wenn auch die Erhebung zu strafprozessualen Zwecken mit diesem Instrument der Videoüberwachung zulässig gewesen wäre. Wenn man das wollte, könnte man in Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 Paragraph 8 Absatz 5 einfach einbeziehen, mit der Wirkung, dass eine Weiterverwendung der Daten nur möglich wäre, wenn auch nach der Strafprozessordnung die Aufnahme von Videos stattfinden würde. Wenn man – und das ist der letzte Satz – allerdings Betroffenenenschutz ernst nähme, dann würde man dieses Gesetz von vornherein neu denken, würde auch dem Problem sich stellen, was zu Recht auch in den USA problematisiert wurde, dass wenn Betroffene in den Besitz von Daten kommen, die das natürlich auf YouTube stellen können und mit spektakulären Polizeivideos jede Menge Geld verdienen können durch die Klicks. Also da müsste es einen umfassenden Schutz geben. Aber dieses Projekt würde sich lohnen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Plöse, für die recht umfangreiche Darstellung. – Herr Schuckmann.

Herr Schuckmann: Frank Schuckmann von der hessischen Polizei. Ich bedanke mich erst einmal bei Ihnen für die Einladung, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich freue mich, dass ich hier sein kann. Vorab: Ich hatte natürlich ein kleines Handout gemacht, in Klammern: wusste nicht, dass ich das vorher hätte schicken sollen. Von daher spare ich es mir, hängele mich aber für meinen Vortrag an meinem eigenen etwas entlang.

Ich bin seit über 20 Jahren Polizist der hessischen Polizei, viele Jahre davon auch in Frankfurt, habe meinen Dienst auch beim 1. und beim 8. Revier in Frankfurt versehen, habe also ein paar Jahre Straßenerfahrung schon auf dem Buckel. Mit Videoüberwachung bin ich das erste Mal mit den stationären Anlagen in Frankfurt in Kontakt gekommen in meiner Funktion beim Führungs- und Lagedienst dort, das war im Jahr 2005, und bin dann vom PP Frankfurt in 2008 übergegangen ins hessische Innenministerium, dort ins Einsatzreferat, und habe dort den Themenbereich Videoüberwachung im öffentlichen Raum aus polizeifachlicher Sicht, taktischer Sicht geerbt, habe den mit Freuden angenommen, weil ich auch mit der Videoüberwachung in Frankfurt schon relativ gute Erfahrungen gemacht hatte oder viele Erfahrungen und auch in der Auseinandersetzung mit unserem Datenschutzbeauftragten im Kontext mit diesen beiden Anlagen. Das Pilotprojekt oder die Pilotprojekte Body-Cam in Hessen betreue ich von Anfang an und bin jetzt gewechselt im Juli in den Abteilungsstab, direkt in den Stab von unserem Landespolizeipräsidenten, habe ihn aber gebeten, dass ich das Thema Body-Cam mit nach oben nehmen kann, weil mir das sehr am Herzen liegt. Er hat dem zugestimmt. Im Kontext der hiesigen Debatte kann ich den wissenschaftlichen Ansatz und auch den rechtstheoretischen Ansatz nicht so bedienen, sehr wohl aber, denke ich, die polizeipraktische oder polizeifachliche Perspektive auf dieses Thema.

Ich habe mir erlaubt, einen Body-Cam-Satz aus Hessen einfach mal mitzubringen, dass Sie sich das mal angucken können. Wir haben ja die Body-Cam in Hessen nicht selber erfunden. Wir haben natürlich die auf dem Markt vorhandenen Bausteine wie die Kamera, die wir in der Vordertasche haben, das Objektiv mit 120-Grad-Winkel, der genau wiedergibt, sagen wir mal, ungefähr das Gesichtsfeld des einsetzend eingreifenden Beamten, dokumentierenden Beamten. Das ist eine robuste, einfache Technik mit wenig Knöpfen, in Klammern: Die ist handlungssicher auch in Stresssituationen. Das ist im Einsatz sehr wichtig.

Ich hänge sie vielleicht einfach einmal hier auf.

(Herr Schuckmann beendet Vorführung der Body-Cam)

Wobei ich meinen Vorrednern zum Teil Recht geben kann, muss oder darf, ist, diese Weste mit der Kamera ist schon, wenn man sie trägt, von einem deutlichen Mehrwert geprägt. Das heißt, die Bürger nehmen es wahr. Wir kündigen es in Hessen auch an: Meine Damen und Herren, jetzt geht es zu weit. Wir nehmen jetzt auf. Spätestens dann merkt man die Reaktion, meistens aber schon bei Wahrnehmen des videoüberwachenden Beamten, und wir legen sehr viel Wert darauf, dass das gut erkennbar ist. Das ist noch unsere etwas ältere Version. Gerade nachts reflektiert die sehr schön. Wir haben jetzt etwas größer in gelber und in schwarzer Schrift und dann nicht "Videoüberwachung" sondern "Videodokumentation", weil der Begriff "Videoüberwachung" immer so ein bisschen negativ belegt ist. Ein ganz deutlicher Vorteil von dem Modell ist natürlich auch noch, dass man sich mit dem, wir sagen immer, Gerödel im Einsatz nicht beschäftigen muss, sondern man hat die Aktivierung, die Fernbedienung wirklich vorne am Handgelenk und kann sehr handlungssicher mit dem ganzen Bündel agieren.

(Herr Dr. Schwemer: Und leuchtet irgendetwas auf, wenn das angeht?)

– Nein, das haben wir nicht. Wir haben es aber auch in unseren Dienstanweisungen beziehungsweise in unserem Entwurf für die landesweite Dienstanweisung explizit drin, dass die Maßnahmen jeweils verbal anzukündigen sind.

Also das Tragen der Weste, das ist erst einmal der wesentliche präventive Effekt. Das ist auch unser taktisches Ziel Nummer 1, Deeskalation durch diese Präventionsmaßnahme, das Tragen der Weste, und das noch einmal verbal verstärkt natürlich über das Ankündigen der Aufzeichnung. Sprich: Wir haben ein simples Handling, stressresistent, es ist eine robuste Technik. Darum ist das Ganze auch nicht so ganz billig. Es gibt beispielsweise in der

Kabelführung eine Sollrisstelle. Das heißt, wenn es mal ins Gerangel geht, ist das taktisch dann nicht von Nachteil. Was ich auch sagen kann, ist, das System, was wir nutzen, kann auch Ton. Wir haben es in Hessen, weil wir natürlich keine Rechtsgrundlage haben, deaktiviert. Das hieße aber, wenn wir eine bekommen – was wir uns aus fachlicher Sicht sehr wünschen –, wäre das technisch relativ schnell händelbar.

Dann möchte ich für Hessen noch einmal zu unserer Ausgangslage kommen. Wir haben in Hessen im Jahr 2013 über 1700 Strafanzeigen aus Anlass von Angriffen gegen Polizeivollzugsbeamte beziehungsweise Widerstandshandlungen; natürlich hat man da auch immer eine gewisse Verbindung. Dabei wurden in Hessen 3016 Vollzugsbeamte geschädigt und 700 körperlich verletzt. Wir haben die Zahlen in Hessen ausgewertet. Die Widerstände, Angriffe, finden natürlich hauptsächlich an Wochenenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen statt zwischen 21 und 4 Uhr und 46 Prozent unserer hessischen Tatverdächtigen dabei standen unter Alkoholeinfluss. Ich nehme an, dieser in Hessen zumindestens steigende oder auf hohem Niveau sich befindende Trend, der wird sich auch bundesweit beziehungsweise auch in Hamburg ähnlich darstellen.

Ausgangslage noch einmal, Kneipenviertel Alt-Sachsenhausen. Das ist natürlich ein Bereich, der insbesondere vor den Feiertagen, abends, Nachtstunden, an den Wochenenden, mit hohem Zulauf, jugendlichen Gruppen, gute Stimmung, viel Alkohol geprägt ist. Wir fahren in Hessen in diesem Bereich seit Jahren intensive Konzeptionsmaßnahmen. Das heißt, wir haben zusätzliche Kräfte im Einsatz, die mindestens in Dreierbesatzung bis zu Fünferteams dort eingesetzt werden zu den zeitkritischen Zeitpunkten. Die bestehenden Maßnahmen in Alt-Sachsenhausen, die wir auch statistisch ganz gut abbilden können, weil es ein sehr eingeschränkter Bereich ist, und die natürlich intern auch eine eigene Statistik führen, lassen sich auch statistisch ganz gut abbilden. Wir haben die bestehenden Maßnahmen der letzten Jahre eigentlich nur um das zusätzliche Einsatzmittel der Body-Cam ergänzt. Dazu muss ich auch sagen, es war nicht unsere Idee auf Polizeiführungsebene beziehungsweise auf Ebene des Innenministeriums, sondern das war eine Idee, die dort in der Arbeitsgruppe Alt-Sachsenhausen, die diese Konzeptionsmaßnahmen seit Jahren leiten und letztendlich auch nicht wissen, wie werden wir der Lage Herr: Wir werden ständig angegriffen, wir werden angemacht. Wenn wir jemanden kontrollieren, haben wir einfach ab und zu noch größere Personengruppen, die sich da solidarisieren, die uns bei den Maßnahmen stören. Und letztendlich waren wir bisher relativ hilflos, um auf diese Situationen zu reagieren. Sprich, das ist eine bottom-up Idee, und im Ministerium hat man die Gelegenheit nicht oft, eine Idee der Basis aufnehmen zu dürfen, die auch wirklich den Kollegen draußen hilft und Unterstützung leistet.

(Senator Neumann: In Hessen!)

– In Hessen. Das mag in Hamburg anders sein. Aber es ist oft so, dass wir Wohnungseinbruchsbekämpfungskonzepte über die Fläche bringen, und da ist die Akzeptanz manchmal nicht so groß. Das ist in Hamburg wahrscheinlich auch nicht anders.

Die Ziele der Body-Cam, und zwar auch in der Reihenfolge, wie ich sie von oben nach unten nenne: Das Wichtigste ist der Schutz der Vollzugsbeamten vor gewalttätigen Übergriffen, die Deeskalation in der Kontrollsituation, die Unterstützung der Brennpunktmaßnahmen, die Verhinderung von Solidarisierungseffekten und letztendlich, was immer so untergegangen ist, auch in der datenschutzrechtlichen Perspektive, eine Art Waffengleichheit zu den Privatvideos mittels Handy vonseiten Dritter. Wir haben es in Hessen sehr oft, dass Handyvideos auf YouTube eingestellt werden und wir uns dann auch im Innenausschuss mit diesen teilweise tendenziös geschnittenen Videos dann auch auseinandersetzen müssen. Und von daher sehen wir das auch so, dass das eine polizeiliche Videoüberwachung, die übrigens auch mit einem Zeitstempel, also einer digitalen Signatur, versehen ist, unveränderlich ist, dass wir dort ein objektives, vollständiges Beweismittel dagegehalten können und auch vielleicht unnötige Diskussionen dadurch verhindern. Und was ich ganz

vergessen habe natürlich in meinen Zielen – habe ich gerade handschriftlich nachgefügt –: Speicherung zum Zweck der Strafverfolgung. Das ist ein deutlich sekundäres taktisches Ziel. Das ist aus unserer Sicht natürlich durch den Ton vervollständigt. Wobei ich der Argumentation von Innensenator Neumann natürlich folgen möchte: Der Ton ist auch in der Kontrollsituation wichtig, weil jede Eskalation im täglichen Dienst draußen eigentlich mit der verbalen Eskalation beginnt.

Wir haben am 27. Mai 2013 gestartet im Pilotprojekt Alt-Sachsenhausen. Die haben es selber erfunden und sind da mit allen Beinen reingesprungen. Nach einem halben Jahr hatten wir schon relativ gute Werte. Das hat sich natürlich herumgesprochen, auch in der polizeilichen Basis – das ist klasse, es hilft uns –, und wir haben dann, entgegen unserer eigentlichen Linie, wir wollen nur einen Piloten machen, auf Bitte der Präsidien weitere Pilotprojekte aufgemacht, sprich 8. Revier Alt-Sachsenhausen. Wir haben einen zweiten Piloten gemacht im Innenstadtrevier 1. Revier, wo wir von der Lage her nicht so diese Spitzenbereiche zu bestimmten Zeitpunkten haben, sondern das im Innenstadtrevier abends, mit Bahnhofsgebiet, relativ durchgehend über die Woche ist. Von daher haben wir auch dort die Einsatzzeiten in der Dienstanweisung für den Piloten nicht so eng gelegt. Und dazu kamen noch die Innenstadtbereiche in Wiesbaden und Offenbach. Letztendlich aus Fürsorgegründen haben wir da zugestimmt, weil jeder Beamte, der nicht verletzt wird, ist für uns ein deutlicher Erfolg.

Gut, die Kosten: Ungefähr 1500 Weste plus Kamera. Das haben wir zentral getragen. Im Ergebnis, und da beziehen wir uns immer auf Alt-Sachsenhausen, weil das statistisch am besten greifbar ist, haben wir nach einjährigem Pilotverlauf einen Rückgang der Angriffe und Widerstandshandlungen von 40 auf 25, Rückgang um 37,5 Prozent. Was ich viel wichtiger finde, ist: Die Zahl der verletzten Kolleginnen und Kollegen draußen in Alt-Sachsenhausen ist von neun auf einen zurückgegangen. Das ist ein ganz hervorragender Wert, wenn auch nicht vielleicht wissenschaftlich langfristig validiert. Und in dem Einzelfall, da muss ich den Vorrednern auch recht geben: Der Täter stand unter hohem Alkoholkonsum mit Beikonsum Betäubungsmittel. Ab einer gewissen Schwelle ist eine gewisse Kameraresistenz sicherlich vorhanden.

Neben den Zahlen sind aber auch die Erfahrungen draußen in den Pilotbehörden ganz wesentlich für unsere Bewertung. Die Kollegen – ich habe mich in jedem Pilotprojekt mit den teilnehmenden Beamten zwei- oder dreimal unterhalten – berichten durchweg von einer deutlich gestiegenen Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers, schon bei Wahrnehmung der Videokamera. Die Kontrollsituation entschärft sich völlig. Das aggressive und unkooperative Verhalten geht deutlich zurück und es waren keine Solidarisierungseffekte mehr von unbeteiligten Dritten festzustellen. Das heißt, wenn wir zwei, drei Jugendgruppen auf dem Platz haben, die eine sprechen wir an, haben wir keine Zusammenrottung, die uns dann auch taktisch mal ganz schnell in die schwächere Position bringen kann.

Direkte Verhaltensveränderung seitens der Störer bei Erkennen der Videoüberwachung. Wir machen das so: Wir haben Zweier-, Dreier-Teams. Zwei Mann kontrollieren, ganz normal in der vorgegebenen Stellung, und der videoüberwachende Beamte mit der Weste steht etwas abseits. Wenn die Bürgerinnen und Bürger das draußen nicht mitbekommen, dass bei der Kontrolle die Videoüberwachung da ist, geht es erst einmal hoch, und wenn der Hinweis kommt, Mensch, da ist die Kamera, dann geht das ganz, ganz, ganz deutlich zurück.

Wir haben aus der Bevölkerung bisher durchweg ein positives Feedback, großes Interesse, viele Nachfragen, gerade als die Body-Cams neu war, mittlerweile ist das auch zurückgegangen. Wir haben eine hohe Akzeptanz bei den Vollzugsbeamten. Natürlich, alle nehmen freiwillig daran teil. Wir haben hohe Interessenmeldungen. Wir haben Wartelisten für die Aus- und Fortbildung gehabt. Eintägiges Seminar, ein halber Tag Technik, dass man handlungssicher ist, und den Rest noch mal taktisch. Und die Kollegen haben auch kein

Gefühl der Selbstüberwachung, das sie vielleicht im Agieren hemmen könnte. Das ist ja auch immer zu befürchten, dass man sich eben selber beobachtet fühlt und dann nicht flüssig handeln kann. Das ist mit einem gewissen Gewöhnungseffekt völlig zu verneinen.

Videosequenzen als Beweismittel im Strafverfahren. Wir haben bisher 24 Sequenzen gesichert und eingebracht in die staatsanwaltliche Ermittlungsakte als Beweismittel und bisher hatten wir eine Verurteilung auf Basis der Aufzeichnung in Hessen.

Zur Rechtsgrundlage. Unser Paragraf 14 Absatz 6, das ist eine Altregelung, die wir auch damals hatten für einen Piloten der funkwagengebundenen Kameraüberwachung von Anhalte- und Kontrollvorgängen, der ist natürlich aus heutiger Perspektive etwas ungünstig formuliert. a) Wir halten uns dabei an der Identitätsfeststellung fest. Das ist natürlich in Einzelfällen etwas problematisch. Und zum anderen fehlt natürlich die Tonaufzeichnung. Da sind wir aber guter Hoffnung, dass wir das in Hessen hinkriegen.

Wir haben für die Konzeptionierung unserer Pilotprojekte jeweils die Dienstanweisungen ganz eng im Benehmen mit dem hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt und haben dabei vier Kernsätze festgelegt, die sich aus unserer Sicht auch in der Praxis bewährt haben. Videoüberwachung ist eine offene Maßnahme. Das heißt, das Tragen der Weste ist eigentlich ein sehr deutlich unterstützender Faktor. Rechtlich vorgeschrieben wäre er in Hessen nicht, aber es macht natürlich Sinn. Wir machen keine permanente Aufzeichnung, nur anlassbezogen durch die Polizeivollzugsbeamten bei der Eskalation in der Kontrollsituation. Unverzögliche Löschung der Daten, wenn sie zur Eigensicherung oder Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind. Das passiert praktisch nach Dienstende, und zwar auch nicht durch den kameraführenden Beamten. Der kann bei uns nur aufnehmen und die Aufnahme stoppen und eine erneute Aufnahme machen. Das haben wir mit verschiedenen Benutzerebenen festgelegt. Wir haben drei Nutzerebenen. Die Einsatzkräfte können nur aufzeichnen, die Dienstgruppenleiterebene kann überspielen, speichern auf einem Einzelplatz-PC, der auch wieder passwortgeschützt ist, und die Aufnahmen auf dem Gerät löschen. Und dann haben wir noch eine Ebene Systemadministrator, die die entsprechenden Nutzerrechterollen entsprechend vergibt. Das war eine sehr konstruktive Lösung mit unserem hessischen Datenschutzbeauftragten, der auf dieser Basis mit unseren Anliegen keine Probleme mehr hatte.

Aus rein polizeifachlicher Sicht sind die Erfolge, die wir in Alt-Sachsenhausen haben, übertragbar auf andere Brennpunktbereiche, und darum beginnen wir jetzt in Hessen auch landesweit auf Brennpunktbereiche auszuflächeln. Das heißt, wir haben in den Präsidien die Bedarfe abgefragt. Wir haben im Moment 13 Kameras im Bestand in den Pilotprojekten, die wir haben, und bestellen noch einmal 59 vor, beziehungsweise das Vergabeverfahren mit der Ausschreibung ist angelaufen und ich hoffe, dass wir im März landesweit entsprechende Brennpunktbereiche in Hessen abdecken können, und prüfen natürlich weitere Optionen wie die Tonaufzeichnung. HSOG-Änderung wird bei uns wahrscheinlich im größeren Paket erfolgen, von daher weiß ich den Zeithorizont noch nicht. Wir waren im Benehmen jetzt mit Rheinland-Pfalz, die wollen auch noch ein anderes System testen, was eher so Richtung Tauglichkeit auch vielleicht für den allgemeinen Streifendienst geht: ein kleineres, kompaktes Modell, wo das Anlegen und das Ganze nicht so kompliziert ist.

Ja, und ansonsten zu dem hamburgischen Gesetzentwurf, den ich gesehen habe: Also ich wäre froh, wenn wir den auch hätten. – Soweit von mir.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schuckmann. – Herr Professor Dr. Holger Schwemer, bitte.

Herr Dr. Schwemer: Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Herr Vorsitzender! Ich bin hier auch in diesem Kreis, obwohl ich Rechtsanwalt in Hamburg bin, und möchte kurz etwas zu meiner Person sagen, damit Sie wissen, warum ich hier als Experte im Polizeirecht gerufen worden bin. Ich habe 40 Jahre lang in Hamburg, Berlin und in Schleswig-Holstein

allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht und Verfassungsrecht gelehrt im Rahmen eines Repetitoriums und habe dann im Rahmen dieser Tätigkeit den Auftrag bekommen, für Estland zusammen mit Professor Ramsauer hier in Hamburg die Gesetze zu machen im öffentlichen Recht, damit Estland in die Europäische Union eintreten konnte. Das war ein EU-Projekt. Da war ich speziell für das Polizeirecht und das Datenschutzrecht zuständig. Das haben wir auch gemacht, und seit der Zeit halte ich auch Kurse in Estland, weil es da immer wieder um die Frage geht, ob die Gesetze auch tatsächlich so, wie wir sie konzipiert haben vor zehn Jahren, auch wirklich so angekommen sind. Das ist ein ganz interessanter Prozess. Sie haben sich weit von dem entfernt jedenfalls, was wir vorhatten.

(Heiterkeit)

Das nur zur Vorgeschichte. Und nun bin ich hier und nehme gerne – es ist also mein Kerngebiet – zu diesem Gesetz Stellung, möchte das aber anders machen als meine Vorredner.

Wir sind ja hier in einem parlamentarischen Gremium, und die Frage, ob es aus öffentlichem Interesse heraus erforderlich ist – also nicht erforderlich, aber zumindest zweckmäßig ist –, ein solches Gesetz zu machen angesichts der Gewalttaten, die wir gegen die Polizei in den letzten Jahren beobachtet habe – zumindest ich habe es so wahrgenommen, als hätten die Gewalttaten zugenommen, während hier in Berlin offenbar doch eher eine deeskalierende Auffassung vertreten wird oder beobachtet worden ist –, das ist eine Einschätzungsprärogative, die uns Experten nicht zukommt, sondern die liegt beim Parlament. Sie als Bürgerschaft müssen sagen, ob Sie das öffentliche Interesse jedenfalls beobachten, feststellen oder ernst nehmen, dass in der Bevölkerung, aber auch bei der Polizei eben vorhanden ist, mehr schützend tätig zu werden. Das müssen Sie beobachten, das ist Ihre Einschätzungsprärogative, um es dann in Form eines Gesetzes in grundrechtskonformer Weise umzusetzen. Deswegen enthalte ich mich hier rechtspolitischer Einschätzungen, die Sie aber auch reichlich zu sich genommen haben, und möchte nur die verfassungsrechtliche Seite beurteilen.

Verfassungsrechtlich müssen wir auf der formellen Seite an eine Abgrenzung zum Strafprozessrecht denken, das in die Kompetenz des Bundes fällt, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz, auf der formellen Seite. Dazu muss ich leider etwas sagen, da kann man etwas hier nicht übersehen in diesem Entwurf. Und auf der materiellen Seite geht es eben um verschiedene Grundrechte. Wobei ich mich gefragt habe, ob mit dem Gesetz auch geplant ist, dass bei Versammlungen, im Vorfeld oder im Zusammenhang mit Versammlungen, diese Beobachtung durchgeführt werden soll. Dann wäre es nicht anwendbar, weil Artikel 8 Grundgesetz also eine auf Artikel 8 bezogenen einschränkenden Formulierung verlangt, die hier nicht in dem Gesetz vorhanden ist. Es ist auch ein Problem bei Artikel 13, wie der Datenschutzbeauftragte richtig festgestellt hat. Was sind die Räume, in denen hier die Aufnahmen möglich sind? Eines ist klar: Artikel 13 Absatz 3 bis Artikel 13 Absatz 6 enthalten für Videoaufnahmen, also für Datenerhebungen in Räumen, zu denen auch gewerbliche Räume gehören können, die dem öffentlichen Zugang eröffnet sind, erhebliche Einschränkungen – Einschränkungen, die dieses Gesetz nicht enthält.

Ich will das einmal kurz stufenweise durchgehen, anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale Ihnen beschreiben. Formell muss Hamburg zuständig sein. Hamburg ist zuständig zur Gefahrenabwehr und nicht zur Strafverfolgung. Die Vorschrift, das Gesetz, mit dem wir es hier zu tun haben, sagt in Paragraph 8 Absatz 5 in dem Entwurf: "bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr" – das ist also kompetenziell völlig unproblematisch – "oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten". Das halte ich für verfassungsrechtlich bedenklich. Zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsmaßnahmen in der Strafprozessordnung zu regeln und dort auch weitgehend geregelt, und nicht im hamburgischen Landesrecht. Da hat der Bund nun einmal die Gesetzgebungskompetenz.

Nun können Sie sich auf den Standpunkt stellen, der ist vertretbar, nur dann gibt es verfassungsrechtliche Probleme, da wird das OVG Hamburg als letzte Instanz meistens in den Eilverfahren sich festbeißen. Es gibt Probleme. Man könnte sagen, es geht ja in erster Linie um den Schutz des Polizisten im Rahmen einer Strafverfolgungsmaßnahme. Wenn man das sagt, dann geht es um Schutz einer staatlichen Einrichtung, der Polizei – das ist Gefahrenabwehr –, im Rahmen einer Strafverfolgungsmaßnahme. Der Polizist geht also hin, will jemanden festnehmen, weil es ein Straftäter ist, und dann wird der aggressiv, und jetzt setzt der seine Kamera ein. Dann ist es ja zum Schutz des Polizisten im Rahmen einer Strafverfolgungsmaßnahme. Aber auch dieser polizeiliche Bereich, nämlich der Eigensicherung im strafprozessualen Tätigkeitsbereich, ist in der StPO geregelt. Paragraf 164 StPO zum Beispiel, also ein Bundesgesetz, regelt eindeutig den Fall, dass im Rahmen von strafprozessualer Tätigkeit auch polizeiliche Maßnahmen ergehen können. Sie sehen daran, der Bundesgesetzgeber hat das Problem gesehen im Rahmen seiner strafprozessualen Gesetzgebungskompetenz und hat davon auch Gebrauch gemacht. Deswegen, würde ich sagen, besteht eine Sperrwirkung gegenüber dem Bundesland Hamburg. Die Länder können das nicht regeln, was der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung geregelt hat, es sei denn, wir haben eine Abweichungskompetenz, die wir seit der Föderalismusreform haben, die aber hier bei Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz nicht besteht. Ich würde deswegen empfehlen, den Passus "oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten" herauszunehmen. Das halte ich für verfassungsrechtlich bedenklich. Man kann es probieren. Es wird auch heute sehr restriktiv zuungunsten des Bundes definiert, seit der Föderalismusreform vom Bundesverfassungsgericht, aber trotzdem, das kann schiefgehen. Das ist der kompetenzielle Bereich. Im Übrigen ist das Gesetz von der Kompetenzordnung des Grundgesetzes her überhaupt nicht zu beanstanden.

Kommen wir zu der materiellen Seite. Bei der materiellen Seite steht natürlich zunächst mal das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Vordergrund. Das ist ein Grundrecht, das an sich unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt steht, Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, aber das Bundesverfassungsgericht hat in dem vorhin zitierten Volkszählungsgesetzurteil und auch danach noch mal zum bayrischen Versammlungsrecht – dem neuen Versammlungsgesetz in Bayern, wo es auch um solche Fragen ging – ganz deutlich gemacht, dass wegen der Wesentlichkeitstheorie das ein solches Gesetz eine hinreichende Regelungsdichte haben muss. Was ist damit gemeint? Je schwerwiegender in Grundrechte eingegriffen wird, umso höher sind die Anforderungen an die Regelungsdichte im Gesetz, umso mehr muss sich der Gesetzgeber bemühen, richtig greifbare Tatbestandsmerkmale zu umschreiben. Und das Bundesverfassungsgericht wird ja nicht müde, uns zu sagen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht, betroffen durch Datenerhebung und Datenverarbeitung, also das ist die Unterform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in Form der informationellen Selbstbestimmung, dass das besonderen Schutz genießt und deswegen auch in besonderer Weise vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber genau geregelt werden muss. Je schwerwiegender der Grundrechtseingriff ist, je bedeutsamer das Grundrecht ist, umso höher sind die Anforderungen an die Regelungsdichte.

Um es trotzdem vorwegzunehmen: Ich würde sagen, was das allgemeine Persönlichkeitsrecht, also das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, betrifft, hat die Vorschrift, soweit sie die Datenerhebung regelt, finde ich, eine ausreichende Regelungsdichte. Die Regelungsdichte müsste stärker sein, wenn es um heimliche Datenerhebungen geht, das wird vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betont. Oder wenn es auch um Datenverarbeitung geht, in einem Bereich, der dem Bürger völlig intransparent ist. Das aber ist bei der hier geregelten Datenerhebung nicht der Fall. Trotzdem, im Zusammenhang damit, mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht, mit der Regelungsdichte, die vom Gesetzgeber verlangt werden muss, macht es ein bisschen Probleme, wenn in diesem Gesetz hier zum Beispiel steht, "in den öffentlich zugänglichen Bereichen, wenn dies den Umständen zum Schutz des Vollzugsbediensteten gegen eine

Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist". Da wurde ja... Entschuldigen Sie, ich nehme das noch mal zurück, ich wollte einen Punkt früher ansetzen, es geht um das Wort "Maßnahme".

Es wurde ja bereits vorher hier schon kritisiert, und auch der Datenschutzbeauftragte hat das in seiner Stellungnahme geschrieben, dass der Begriff "Maßnahme" ein weites Feld eröffnet. Bisher hatten wir im Paragraf 8 Absatz 5 nicht das Wort "Maßnahme", bei allen Maßnahmen der Polizei, sondern es stand hier, die Polizei darf bei Anhalte- und Kontrollsituationen Videoaufnahmen machen. Jetzt heißt es, "bei allen Maßnahmen". Sie haben gesagt – mir ist das zu unbestimmt, der Datenschutzbeauftragte sagt auch, das ist ein bisschen sehr weit gefasst, nur ich frage mich, das kann man eigentlich schwer anders fassen. Mit "Maßnahmen" sind ja die Maßnahmen der Polizei gemeint, und zwar nicht nur die sogenannten Standardmaßnahmen wie zum Beispiel Sicherstellung von Gegenständen, Durchsuchung von Personen oder Betreten von Räumen, sondern mit "Maßnahmen" sind auch gemeint die Maßnahmen, die auf der Generalklausel des Paragraf 3 Absatz 2a, Hamburger SOG, beruhen, also die allgemeinen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Aber es geht ja auch um diese Maßnahmen, bei denen Eskalationen auf diese Art und Weise vermieden werden sollen. Ich sehe also nicht, warum das Wort "Maßnahme", das es schon seit 1794, schon durch das preußische Polizeiverwaltungsgesetz, also ewig lang in dem deutschen Recht gibt, ich sehe nicht, warum das Wort "Maßnahme" zu undeutlich ist. Das Wort "Maßnahme" ist wirklich, man kann hier sagen, schon in jahrhundertelanger Rechtsprechung, des preußischen OVGs, aber natürlich jetzt inzwischen auch seit 60 Jahren des Bundesverwaltungsgerichts, derartig präzisiert worden, dass wir keine Angst zu haben brauchen, das Wort "Maßnahme" sei zu allgemein. Damit ist klar, es geht um einen polizeilichen Einsatz, der aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage einer anderen Befugnisnorm erfolgt, und im Rahmen dieses Einsatzes kommt es zu einer Eskalation, und da gibt es diese aufgesetzte Maßnahme dann hier zur Datenerhebung durch den Körperscanner. Entschuldigen Sie, nicht Körperscanner, durch die Körperkamera. Das kommt durch Ihre Verdeutschung. Das habe ich nun völlig in den falschen Hals bekommen. Okay. Also das Wort "Maßnahme" würde ich als hinreichend bestimmt ansehen.

Dann gibt es das zweite Tatbestandsmerkmal, das hier geregelt ist, "in den öffentlich zugänglichen Bereichen". Das ist von Ihnen gerügt worden, das ist auch von Ihnen gerügt worden, das ist zu weit. Ich persönlich finde es auch problematisch, zumindest, wenn man an die Frage, die der Datenschutzbeauftragte vor allem aufgeworfen hat, herangeht: Kann denn dann die Körperkamera beispielsweise in einer Beratungsstelle zum Einsatz kommen? Das ist ja eine berechtigte Frage, die aufgeworfen worden ist. Ich würde sagen, nein. Das sind zwar öffentlich zugängliche Räume, aber die genießen den Schutz des Artikels 13 Grundgesetz. Und Artikel 13 Absatz 3 bis Artikel 13 Absatz 6 regeln speziell das Betreten und den Einsatz und die Datenerhebung in Räumen, auch, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Und da sind besondere Anforderungen geregelt an das einschränkende Gesetz, und dem wird dieses einschränkende Gesetz, unser Hamburgisches Gesetz, nicht gerecht, will es dem ja auch gar nicht. Also müsste man vielleicht sich überlegen, ob man diesen öffentlich zugänglichen Bereich mit vielleicht übersetzt mit „öffentlichem Raum" statt „öffentlich zugänglicher Bereich". „Öffentlich zugänglicher Bereich" ist eben jedes Geschäft, wenn es geöffnet ist. Das kann nicht damit gemeint sein, dann wäre die Vorschrift verfassungswidrig, und deswegen würde ich vorschlagen, also vom „öffentlichen Raum" zu sprechen. Das ist ja ein Begriff, der im Polizeirecht häufiger verwendet wird, und der Polizist weiß auch, was mit „öffentlichem Raum" gemeint ist. Es sind auch tatsächlich öffentliche Sachen wie Parkhäuser, und eben nicht nur rechtlich öffentliche Sachen wie Straßen und Wege. Und das ist ja auch genau der Anwendungsbereich, auf dem die Kamera eingesetzt werden soll.

Also, wenn ich bis jetzt noch mal kurz zusammenfassen darf – bis jetzt, aber ich bin noch nicht zu Ende –, ich würde auf der Tatbestandsseite einmal die Maßnahmen zur Strafverfolgung herausnehmen, das aus kompetenziellen Gründen. Und ich würde auf der materiellen Seite bei dem Tatbestand hineinnehmen nicht "in öffentlich zugänglichen

Bereichen", sondern "im öffentlichen Raum". Wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Leib und Leben und so weiter, vor Gefahren, erforderlich ist. Also Sie haben das vorhin kritisiert, das kann ich aus polizeirechtlicher Erfahrung oder auch aus der Rechtsprechung zum Polizeirecht nicht unterstützen. Denn dies "nach den Umständen" ist an sich eine Umschreibung, eine kurze Umschreibung für "nach dem Eindruck eines objektiven Beobachters im Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei". Das kann man "nach den Umständen" bezeichnen, also nach dem Eindruck, wie er sich im Zeitpunkt des polizeilichen Eingriffs darstellt. Das ist eine sogenannte "ex-ante-Betrachtungsweise", so nennt man das ja im Polizeirecht, und nicht eine "ex-post-Betrachtungsweise", nachher ist man immer klüger, dann weiß man, dass es vielleicht gar nicht gefährlich war, sondern dass sich da irgendjemand nur einen Scherz geleistet hat. Aber es muss nach den Umständen des Einzelfalls, so, wie er sich den Polizisten im Zeitpunkt des Eingreifens darstellt, und auch einem objektiven Beobachter im Zeitpunkt des Eingreifens darstellt, bezogen auf diesen Tatbestand eingeschätzt werden. Das ist also im Polizeirecht eine völlig übliche Formulierung, die hier gefunden worden ist vom Gesetzgeber. Und man muss ja auch an Folgendes denken, gerade der Gesetzgeber: Die Gesetze müssen auch kurz sein, sie müssen prägnant sein, sie müssen auf Begriffe zurückgreifen, die im polizeirechtlichen Gebrauch bekannt sind. Und das ist mit diesem "nach den Umständen", wenn ich bedenke, wo das überall benutzt wird im Polizeirecht, bei vielen Standardmaßnahmen und bei – Standardmaßnahmen sind immer spezielle Eingriffsermächtigungen, die besonders grundrechtsintensiv sind –, und auch in der Rechtsprechung, ist das also ein tatsächlich ausreichendes Kriterium, das ich also nicht infrage stellen würde, es kann verwendet werden. Wenn "zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben" erforderlich ist, das ist also nicht schlechthin einfach nur eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, sondern die ist hier eingegrenzt worden und wird auch der Bedeutung der Grundrechte gerecht.

Was ich ein bisschen vermisse: Ich weiß nicht, ob der Gesetzgeber auch daran denkt, dass möglicherweise später mal die Verfolgung von Eigentumsdelikten oder von Eigentumsverletzungen durch diese Aufnahmen erleichtert werden soll. Man könnte sich ja vorstellen, dass, wenn es zu erheblichen Eingriffen, beispielsweise gegen fremdes Eigentum, kommt, oder denken Sie daran, dass, gerade, was wir jetzt in Hamburg hatten, dass irgendwelche Farbkanister mal wieder auf die S-Bahnen abgeschüttet worden sind, und der Polizist kann das gerade aufnehmen, das sind ja nun erhebliche Eigentumsverletzungen. Ich könnte mir vorstellen, dass da auch ein Interesse daran ist, dass man diese Aufnahmen dann hat, falls dem Polizisten es möglich ist, das auf diese Art und Weise aufzunehmen. Und es muss ja nicht immer diese kleine Kamera da oben sein oder die er hier hat, auf der Weste, sondern es kann auch eine Kamera sein, die er in der Hand hat. Denn der Datenschutzbeauftragte hat zu Recht festgestellt, dass diese Formulierung im Gesetz nicht nur auf diese – Body-Cam heißt sie doch, nicht? – beschränkt ist. Also ich könnte mir vorstellen, dass das auch gewollt ist. Wenn das gewollt sein sollte, müsste meiner Ansicht nach das Gesetz auch noch darum erweitert werden, dass sie eben nicht nur sagen, "gegen eine Gefahr für Leib, Leben", sondern auch für "erhebliche Sachgüter". Da es eine offene Datenerhebung ist und da es nicht zu einer langwierigen Datenverarbeitung kommt, ist das also datenschutzrechtlich ohne Weiteres verhältnismäßig, wenn man auch zum Schutz von "erheblichen Sachwerten" Videoaufnahmen anfertigt, um tatsächlich die Verfolgung auch später mal sicherzustellen, dass der Geschädigte auch vielleicht mal seinen Schuldner findet und nicht hilflos dasteht, weil da erhebliche Eigentumsverletzungen vorgekommen sind, die später nicht nachvollzogen werden können. Also das nur als Anregung.

Dann kommt die Rechtsfolge, "Erhebung personenbezogener Daten durch technische Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen". Warum bei Tonaufzeichnungen kompetenziell das anders eingeordnet werden soll als bei Bildaufzeichnungen, was wir hier aus Berlin gehört haben, kann ich nicht nachvollziehen aus verfassungsrechtlicher Sicht. Das halte ich nicht für vertretbar. Das ist sowohl beides strafprozessual möglich, das darf eben nicht in Hamburg geregelt werden, und es ist beides, Ton- und Bildaufnahme, zur Gefahrenabwehr selbstverständlich auch erforderlich und möglich, und es kann deswegen

auch in dem Gesetz hier so bleiben, wie es da drin steht. Das ist die Datenerhebung, die ich damit abgeschlossen habe.

Das zweite Problem ist die Datenverarbeitung. Das heißt also, wie lange können die Sachen aufbewahrt werden, was kann später mit den Sachen gemacht werden. Und es steht ja gegenwärtig in der Verweisungsnorm, auf die verwiesen wird, das ist weiterhin ja Paragraph 8 Absatz 4 Satz 4 des PoIDVG, und da heißt es, "Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden". Ich neige da auch eher dem Vorschlag zu, den auch der Datenschutzbeauftragte von Hamburg bereits angesprochen hat und der hier auch schon zum Ausdruck gekommen ist, dass es möglicherweise doch darüber nachgedacht werden müsste, ob man nicht längere Sperrfristen nimmt, also meinetwegen drei Tage. Denn wenn es tatsächlich zu irgendwelchen Reaktionen kommt, sei es, dass jemand sagt, ich bin von der Polizei schlecht behandelt worden und möchte in diese Bilder mal reinsehen, sei es, dass jemand sagt, es sind hier ganz erhebliche Eigentumsverletzungen erfolgt, sind nicht möglicherweise doch noch die Bilder gespeichert, dann ist mit "unverzüglich" nichts zu machen. Das muss unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, müssen also die Bilder zur Gefahrenabwehr gelöscht werden. So steht es im Gesetz. Also hier steht, "Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, soweit es nicht für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist". Also zur Gefahrenabwehr müssen sie unverzüglich gelöscht werden. Und wenn jemand eben tatsächlich Ansprüche geltend macht, weil sein Eigentum verletzt worden ist, dann werden sie trotzdem unverzüglich gelöscht, es sei denn, das hängt mit einer strafbaren Handlung zusammen. Hier steht also drin, "Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen". Wenn ich es mal weiter fortführe, "wenn sie zur Gefahrenabwehr erhoben worden sind". Dienen sie dagegen zur Strafverfolgung, dann können sie weiter aufbewahrt werden. Das halte ich für verfassungsrechtlich bedenklich. Denn wenn sie zur Strafverfolgung weiter aufgehoben werden können, dann ist an sich der Grundsatz der Zweckbindung im Datenschutzrecht, dann müssten sie auch zur Strafverfolgung erhoben werden dürfen. Und das dürfen wir in Hamburg nicht. Wir können die Videoaufnahmen nicht zur Strafverfolgung erheben, das geht leider nicht. Da sind Hamburg kompetenziell die Hände gebunden. Und deswegen halte ich also diese Regelung – ich habe einen kleinen Kommentar mal zum PoIDVG geschrieben, da habe ich das auch schon bemängelt, das ist ja nicht neu, diese Bestimmungen, aber es wäre vielleicht ganz sinnvoll, wenn man die bei dieser Gelegenheit ändern würde, denn das betrifft ja auch die gegenwärtige Regelung hier in Absatz 4 –, dass man vielleicht doch sagt bei der Gelegenheit, Bild- und Tonaufnahmen dürfen, meinetwegen für eine Frist von drei Tagen, aufbewahrt werden, es sei denn, sie müssen aus Gründen der Gefahrenabwehr weiterhin verwendet werden. Oder das kann man auch mal noch nicht so regeln, denn das folgt dann aus dem Grundsatz der Zweckbindung, der sich hinten unter den Vorschriften der weiteren Datenverarbeitung im PoIDVG befindet. Ich hoffe, ich habe das nicht zu kompliziert gesagt.

Zusammengefasst möchte ich also noch einmal sagen: Kompetenziell würde ich aus Gründen der Bundeskompetenz die Finger lassen von Strafverfolgung, sowohl bei der Datenerhebung – das ist aber gegenwärtig in der einen Alternative des Paragraphen 8 Absatz 5 des Entwurfs so vorgesehen –, als auch bei der Datenverarbeitung, nämlich wenn es hier darum geht, "Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden". Da würde ich eher etwas aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr hereinnehmen, weil das in den Gesetzgebungskreis von Hamburg fällt. Das hatte auch der Datenschutzbeauftragte bemängelt. Zu Recht. Er hat gesagt: Ich kann mir nicht vorstellen, wie die Sachen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr erhoben worden sind, dann nur aus Gründen der Strafverfolgung weiterhin verwendet werden können. Das ist irgendwie ein Bruch in dem Gesetz. Stimmt. Also: Finger weg von der strafprozessualen Seite.

Bei dem Tatbestand selbst, zur Gefahrenabwehr, ist im Grunde genommen nichts zu beanstanden, bis auf die Frage des öffentlichen Raums. Das sollten Sie korrigieren, damit es

nicht in Kollision gerät zu Artikel 13. Und ich möchte noch einmal weiter betonen: Anwendbar ist diese Vorschrift nicht, bedauerlicherweise, bei Versammlungen. Bedauerlicherweise deswegen, weil es ja nun da speziell zu großen Schwierigkeiten gekommen ist in der Vergangenheit. Die Berliner – die beiden Herren aus Berlin müssten das bestätigen – haben deswegen zum Beispiel nur zwei neue Vorschriften im Versammlungsrecht gemacht. Seit der Föderalismusreform ist das Versammlungsrecht Landessache. Der Berliner Gesetzgeber hat es beim Bundesversammlungsgesetz belassen, aber hat zwei Vorschriften über Videoaufnahmen bei Versammlungen im Freien in das sogenannte Versammlungsgesetz Berlin genommen, weil nämlich Artikel 8 Grundgesetz ein sogenanntes einschränkendes Gesetz fordert, das heißt, ein Gesetz, das auf die Versammlungsfreiheit abzielt. Und dieses Gesetz, das wir in Hamburg in Paragraph 8 Absatz 5 PoIDVG haben, ist kein Gesetz, das speziell auf die Versammlungsfreiheit abzielt, sondern das ist ein Gesetz, das auf die informelle Selbstbestimmung abhebt, aber nicht auf die Versammlungsfreiheit. Man könnte das reparieren, indem man einen Satz noch einfügt – das würde hier reichen –, in dem man sagt, dieses Recht steht der Polizei auch zur Abwehr schwerwiegender Gefahr meinerwegen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegenüber Versammlungen zu. So ist es ungefähr in Berlin geregelt. Ich habe das Berliner Gesetz hier ...

(Zurufe)

Vorsitzender: Vielleicht keine Diskussion, sondern erst einmal ...

Herr Dr. Schwemer: Also es ist in Berlin im Versammlungsgesetz geregelt. Das Berliner Versammlungsgesetz ... Habe ich mir doch rausgeschrieben. Ach, da habe ich es ja. Irgendwo habe ich das doch. Also im Versammlungsgesetz, Berlin hat zwei Vorschriften im Versammlungsgesetz, oder wollen Sie das bestreiten?

(Zuruf: Drei!)

– Drei. Na, sehen Sie.

Und die eine Vorschrift regelt die Videoaufnahmen in geschlossenen Räumen, die andere regelt die Videoaufnahmen bei Versammlungen im Freien.

(Zuruf: Identisch mit dem Bund!)

– Nein, nicht identisch mit dem Bund. Paragraph 12 a und Paragraph 19 a Versammlungsgesetz des Bundes waren anders geregelt, waren weiter geregelt. Muss ich sagen; ist nun einmal so. Schade, dass ich das Gesetz nicht mitgebracht habe. Ich habe die Hamburger Gesetze dabei, aber nicht die Berliner Gesetze.

Also ich kann das nur sagen. Es wäre interessant für Hamburg, auch für Versammlungen diese Frage zu regeln. Da müsste man einen Bezug zum Versammlungsrecht mit hineinnehmen, ich kann Ihnen auch gerne einen schriftlichen Vorschlag dazu machen, und man müsste natürlich bei den Vorschriften, die man zitiert, auch Artikel 8 Grundgesetz zitieren und eben nicht nur die anderen Grundrechte, die Sie ohnehin zitieren. So, das zu dem Punkt.

Zum Abschluss muss ich nur eines sagen: Die Berliner. Was ich vorhin zu Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz gehört habe, das ist ein bisschen sehr gewagt. Mit Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, muss ich Ihnen leider sagen, hat das nichts zu tun. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, dann steht ihm der Rechtsweg offen. Da sagt das Bundesverfassungsgericht seit frühen Jahren, damit ist gemeint der maßnahmespezifische Rechtsschutz vor den Gerichten. Wir sind also nicht durch Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz gezwungen, dass sich die Polizisten selbst sozusagen aufnehmen, damit nachher die Verfolgung von meinerwegen disziplinarrechtlichen Handlungen leichter

möglich ist. Ich finde das geboten aus dem Grundsatz der Transparenz in einer Demokratie, aber nicht aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz. Und ob man das Transparenzprinzip aus dem Demokratieprinzip so weit ableitet oder nicht, unterliegt wieder der Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers. Wenn er gegen Paragraph 19 Absatz 4 Grundgesetz verstoßen würde, müsste er so ein Gesetz unterlassen. Die Grundrechte sind da ziemlich zwingend. – Das wäre es zu meinem kleinen Beitrag. Ich kann das auch gerne Ihnen schriftlich noch einmal mit Formulierungen nachliefern, falls dafür Bedürfnis besteht, was die Gesetzesentwürfe betrifft.

Vorsitzender: Also ich wäre dankbar dafür, wenn Sie es auch schriftlich nachliefern würden. Auch mit dem Wortprotokoll ... Er hat ja eine konkrete Formulierung angeboten. Das würde ich annehmen wollen.

Herr Dr. Schwemer: Gut, das mache ich.

Vorsitzender: So, dann haben wir noch einen Anhörungsbeitrag zu hören. Ich würde danach eine Pause vorschlagen, wollte aber vorher noch einmal fragen, ob ... Ich weiß es von Herrn Arzt, der etwas zeitlich gebunden ist. Ist jemand von Ihnen auch noch, in Anführungsstrichen, zeitlich gebunden? Sie? Ungefähr ...?

(Zuruf: 21:21 Uhr fährt der letzte Zug!)

Sodass also beide Berliner zusammen sozusagen ... Okay. Das haben wir dann im Blick. Nachher bei den Nachfragen sollten wir das im Blick haben. – Herr Zurawski, bitte.

Herr Dr. Zurawski: Ich habe einen Nachteil, einen Vorteil: Ich finde mich leicht auf jeder Liste; ich bin in solchen Runden natürlich immer der Letzte. Also ich bin der Letzte und möchte mich jetzt hüten davor, vieles Gehörte noch einmal zu wiederholen. Vieles, was ich vorher gehört, also von Herrn Arzt und Herrn Plöse, gehört habe, dem kann ich mich einfach so anschließen. Es gibt ein paar Punkte, die ich nur gerne noch einmal erwähnen möchte. Dazu möchte ich mich auch vorstellen. Nils Zurawski. Ich arbeite am Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg, beschäftige mich mit Überwachung und Videoüberwachung seit 14 Jahren rund, habe eine Untersuchung in Hamburg schon einmal gemacht zwischen 2003 und 2006, hatte damals auch mit Herrn Nagel mich vielfach auseinandergesetzt auf Podiumsdiskussionen und auch in mehr oder weniger informellen Kreisen oder Zusammenkünften, habe ihm angeboten, eine Evaluation zu machen. Das hat er nicht angenommen. Er hat dann eine von der Innenbehörde machen lassen, die meinen Standards und meinen Vorstellungen von einer Evaluation in keiner Weise entsprach. In Hamburg gab es 17 öffentliche Kameras, die, wie die meisten von euch wissen, aus komischen Gründen verschwunden sind, ganz plötzlich, viel plötzlicher, als sie auftauchten. Ich kenne mich aus in der Literatur, meine ich zumindest, und kann auch bestätigen, dass ich keinerlei Studien kenne, die mit Sicherheit sagen, dass es so etwas wie einen präventiven Effekt von Videoüberwachung gibt. Die Studien zu den Body-Cams, die ich gelesen und überflogen und quergelesen habe, geben das wieder, was wir gehört haben: eine ganz andere Zielsetzung in den USA. Und von daher: schwierig umzusetzen.

Das Hamburger Gesetz oder die Hamburger Idee basiert ja, so sagt es zumindest der Entwurf, auf den Erfahrungen Hessens. Da möchte ich nur zwei, drei Sachen dazu sagen. Die Ausführungen haben wir gerade gehört. Ich finde es schwierig, wenn man in den Ausführungen hört: viele, hohe Akzeptanz, persönliche Erfahrungen, ganz wenige, 37,5 Prozent. Das ist ein Drittel, gebe ich zu. Bei 40 Fällen ist das natürlich ungefähr in der Qualität von Lottogewinn. Das ist Zufall. Und dann einige, wir haben das ja auch gehört, die sieben niedrigschwellige passive Widerstände mit Body-Cam-Einsatz, sieben Widerstandshandlungen gegen Einsatzkräfte mit Body-Cam, acht ohne, und so weiter. Ein paar Seiten weiter folgern Sie daraus: Bislang hat der Einsatz der mobilen Videoüberwachung die gewünschten Erwartungen hinsichtlich ihrer präventiven Wirkung voll

erfüllt. Diese Seminararbeit hätte ich zurückgegeben, so, wie die Argumentation ist. Das ist schwierig so darzustellen. Hoch, niedrig, viele, wenig ist eigentlich keine Aussagekraft. Es gibt auch noch eine andere Formulierung hier: Dabei wurden insgesamt 90 Einsatzsequenzen aufgenommen und gesichert, von denen führten 24 zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. Das ist auch ungefähr etwas weniger als ein Drittel. Interessant wäre zu wissen, von wieviel Einsätzen in Frankfurt oder auch meinetwegen nur in Alt-Sachsenhausen generell. Sind das 1000, sind das 10 000, sind das nur 91? Das macht natürlich die Proportionalität das Ganzen ein bisschen gewichtiger, um dann auch zu wissen: Ist das wirklich präventiv? Wirken die Kameras so, wie die Polizei das möchte? Der Umgang mit Statistik in diesem Ganzen, in vielen der Evaluationen und gerade in den Evaluationen, die durch die Polizei selbst gemacht wird, ist fragwürdig, zumindest nach wissenschaftlichen Standards nicht ausreichend. Dabei gibt es ein Gesetz oder sozusagen ein informelles Gesetz, das Polizeierfahrung Studien immer schlägt. Das ist immer der höhere Trumpf. Das hören wir immer wieder. Das heißt also, dass Studien nicht unbedingt der Maßstab dafür sind, ob so etwas eingeführt wird oder nicht. Ich erwähne es trotzdem, dass es keine Studien gibt, die diese Präventivwirkung so deutlich machen. Schon gar nicht in den Konstellationen, wie sie hier vorgefunden werden, also alkoholisiert, möglicherweise mit vielen Menschen, möglicherweise im Dunkeln, möglicherweise nachts – nachts ist es dunkel –, möglicherweise in unklaren Situationen, möglicherweise ... So. Also das ist nicht ein Parkhaus, wo man ein Auto abstellt, eine Person auf dem Bild ist und sonst nur Autos. Das sind viele Menschen, völlig unklare Situationen, schwierig zu bewerten.

Ich bin kein Jurist, muss mich also auch nicht um die rechtlichen Fragen kümmern, ob man das einführen darf oder nicht. Man kann aber nur Fragen stellen. Transparenz und Vertrauen wurde schon angesprochen. Und dann kommen wir noch einmal auf das Wort Umstände zurück. Die Polizei oder der Einsetzende definiert mehr oder weniger – oder eigentlich mehr –, wann diese Kamera angemacht wird. Er beschließt auch, wann sie ausgemacht wird. Es ist unklar ... Oder damit wird natürlich auch einem Misstrauen Vorschub geleistet, weil er kann nach Gutdünken an- und ausschalten die Kamera, wenn es gerade passt. Das ist ungünstig, finde ich. Wer schaut sich das Material an? Wir haben das gehört, der nächsthöhere Polizeibeamte. Warum überhaupt ein Polizeibeamter, warum muss das nicht erst ein Richter beschließen? Haben die Aufgenommenen die gleichen Rechte bei der Sichtung der Kameras? Und besonders sportlich in Hessen fand ich in diesem Zusammenhang: Wer schaut sich die Kameras an? Die Ausstattung: microSD-Karten, nicht fest mit der Kamera verankerte Karten, die einfach weg sein können. Das finde ich sportlich. Ist eher so ein technisches Detail, aber wenn wir schon über Vertrauen und Bilder und Manipulation sprechen, dann sind ...

(Zuruf: Die sind verschlüsselt!)

– Ja, verschlüsselt. NSA ... Ja, egal. Verschlüsselung. Wir wissen, was die wert sind.

microSD-Karten können ja auch verschwinden einfach. Die können ja auch einfach in den Gully fallen. Also ...

(Zuruf: Das kann die Kamera auch!)

– Das kann die Kamera auch. Ist aber wesentlich größer. Eine microSD-Karte ist ungefähr halb so groß wie dieser Bierdeckel.

Die Umstände. Es bleibt in der Definitionshoheit des Einzusetzenden, was das ist. Ich kann das nachvollziehen, was Sie gesagt haben, warum das ein Wort ist, das geläufig ist. Aber es bleibt dabei, dass die Definition, was gefährlich ist und was Gewalt ist – wir hatten in Hamburg diese Auseinandersetzung mit der Polizei, ob Beleidigungen Gewalt sind oder nicht –, bleibt in der Hoheit des einzusetzenden Polizeibeamten. Schwierig, wenn es um Vertrauen und Transparenz geht.

Die Kameras und die Sicherheit, das fiel mir auf bei der Erzählung der beiden Kollegen hier von mir rechts. Sie sagten, es ist für die Gefahrenabwehr und die Kamera schützt, sozusagen. Ich weiß, dass im übertragenen Sinne das genau das Ziel der Kameras sein soll. Die Argumentation lautet, jemand sieht die Kamera, weiß, er wird beobachtet, weiß, dass er dann anschließend aufgenommen wird, deswegen lässt er den Angriff sein. Aber die Gleichsetzung ... Also schützen tut ein Schild, ein Helm, ein Auto, ein Panzer, irgendetwas. Das schützt. Das trifft mich nicht direkt. Eine Kamera sitzt hier, wir haben das ja gesehen, die ist ungefähr so groß wie der Stift. Die ist schnell kaputt, ist übergegangen, die schützt nicht. Die missliche Gleichsetzung der Erwartung, was dann passiert, mit dem, was sie tatsächlich leistet ... Die Kamera nimmt auf, sie schützt nicht. So. Es führt dann in der Argumentationskette dazu, dass immer ..., die Kamera ist die direkte Gefahrenabwehr. Nein. Der Glaube, dass die Kamera mir nachher schadet, ist die übertragene Gefahrenabwehr. Diese Vermischung in der Argumentation sollte man sich bewusst machen. Wenn man da nämlich von so einer großen Kamera ausgeht und einer Menschenmenge, der man vielleicht gegenübersteht, und so weiter.

Vier Kameras sollen in Hamburg eingeführt werden. Wenn man eine Evaluation machen sollte in Hamburg, was ich mir natürlich wünschen würde, eine, die nicht aus der Innenbehörde kommt, sondern irgendwo objektiv, wir hatten das Wort objektiv ja auch, objektiv von außen, dann, würde ich sagen, jeder Polizist auf der Reeperbahn, wer immer da Dienst tut, hat eine Kamera. Keine Ahnung, wie viele das sind; mehr als vier auf jeden Fall, weil mehr als vier Polizisten auf der Reeperbahn bestimmt Dienst tun zu einer Zeit. Dann müsste man die alle damit ausstatten. Dann müsste man das über einen langen Zeitraum machen, ein Jahr, zwei, das auch messen. Dann müsste man wahrscheinlich mit den Polizisten mitgehen, man müsste sie filmen dürfen bei ihren Einsätzen, objektiv von außen, also die gesamte Szene. All diese Sachen. Wie man Evaluationen macht, auch Videoüberwachung, da gibt es einige Publikationen und Vorschläge von mir, von Kollegen, und in solchen Situationen, nicht bezogen auf Body-Cams, weil das relativ neu ist, auf andere. Ist bis jetzt nicht passiert. Ich hätte jede Menge Vorschläge dafür, würde mich freuen, wenn sie gehört werden. Aber es ist komplizierter, als nur Zahlenwerk zu vergleichen, das vielleicht auch gar nicht vergleichbar ist. Denn in Frankfurt oder in Hessen wurden ja auch Zahlen verglichen von einer Zeit ohne Body-Cams mit einer Zeit mit Body-Cams, was natürlich irgendwie auch eher Zufall und bei der Höhe der Zahlen dann auch Zufall ist.

Das sind so Sachen, die man berücksichtigen sollte. Wenn man so etwas dann mal einführt, dann würde ich das auch begrenzen. Aber das ist dann eher auch eine rechtliche Frage, ob man das für die Ewigkeit macht oder einfach einmal sagt, wir probieren es und dann gucken wir es uns an, wie wir das machen.

Das Gegenfilmen, als letztes oder als fast letztes Argument. Handys oder Technik, mit der man auch telefonieren kann, aber auch tausend andere Sachen machen kann und die qualitativ hochwertige Filme liefern, sind quasi überall, und auf YouTube finden wir dann genau diese Sachen. Ob die weniger oder mehr objektiv sind als die Kameras der Polizisten, ist schwierig, wenn die Polizisten quasi mit dem An- und Ausknopf auch schneiden können, wenn anschließend die Verwendung dieser Bilder nur in der Polizei geregelt ist, aber nicht mit den Leuten, die da drauf sind. Ein Krieg der Bilder oder eine Argumentation der Bilder auf YouTube oder anderen mit allen möglichen Filmen ist dann wahrscheinlich die Folge. Was dann von der Wahrheit, der Objektivität oder auch der wirklichen Wirksamkeit, der vielleicht ja tatsächlich vorhandenen Wirksamkeit, dieser Body-Cams übrig bleibt, müssen Sie selbst bewerten. Ich glaube, eher wenig.

Und noch eine allerabschließende Sache zu der Prävention. Großbritannien, das Schreckenszenario aller Kamerahasser oder auch der Leute, die skeptisch gegenüber Kameras sind, ist das meist überwachte Land oder mit den meisten Kameras, hat aber auch

gleichzeitig die größte Kriminalitätsrate Europas. Wie kann das zusammenhängen? Entweder sehen die Kameras mehr, das heißt, wir haben eigentlich auch eine viel höhere, müssten mehr Kameras haben, um auch alles zu sehen – ich hoffe nicht –, oder aber sie haben keine präventive Wirkung. Vieles spricht eher dafür.

Vorsitzender: Ja, dann vielen Dank. – Wir machen Pause 20 Minuten, also zehn vor, genau 51, aber um zehn vor sollten wir das Ziel im Auge haben.

Sitzungsunterbrechung: 19.32 Uhr

Vorsitzender: Okay, dann würde ich gern in die zweite Runde einsteigen. Vielen Dank erst noch einmal für die Vorträge und Einschätzungen und auch für die aufgeworfenen Fragen und Angebote, die Sie gemacht haben. Ich würde nun die Abgeordneten fragen wollen, ob es Nachfragen gibt an eins. Und bitte auch immer kenntlich machen, wenn es geht, an wen die jeweilige Frage geht, und ein bisschen im Blick behalten, dass zwei Sachverständige gegen 21 Uhr wohl langsam aufbrechen müssten. – Herr Jarchow, bitte.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Ich würde gern mit einer Frage an unseren Datenschutzbeauftragten anfangen. Er ist jetzt nicht als Experte hier geladen, aber er wurde mehrfach zitiert in den Ausführungen der verschiedenen Experten unter anderem auch über seine Einschätzung, und ich würde ihn gern bitten, dazu einmal kurz Stellung zu nehmen, wenn das genehm ist.

Vorsitzender: Herr Professor Dr. Caspar, bitte.

Herr Prof. Dr. Caspar: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich fand zunächst einmal – es wird ja jetzt eine Einschätzung erwartet, ich will das erst mal ganz allgemein sagen – ich fand die öffentliche Anhörung hier sehr informativ. Sie hat im Wesentlichen alle Punkte, die wir ja auch bereits im Vorwege in unserem Ausschuss hier angesprochen hatten, mit aufgenommen, hat sie weiter angereichert, mit weiteren Argumenten auch noch etwas konturierter gemacht. Ich denke, es ist in der Tat sehr viel an Information, was uns jetzt möglich macht, über die Dinge auch noch mal kritisch nachzudenken.

Ich halte es nach dieser Anhörung nach wie vor für geboten, über das Wie der Umsetzung eines Pilotprojekts zu sprechen. Es ist bereits angeklungen, dass wir ja, oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte auch, nicht das Ob in Zweifel zieht. Ob eine solche Maßnahme, die Einführung einer Body-Cam hier in Hamburg letztlich eine deeskalierende Wirkung herbeiführt und dann dazu führen wird, dass Angriffe auf Leib und Leben von Polizeibeamten abnehmen, vermag ich nicht zu erkennen. Das ist mir nicht klar, und insofern ist es ganz legitim, dies in einem Verfahren, das dann evaluiert wird, auch zu überprüfen. Ich denke aber, wir müssen – und das ist, glaube ich, auch so ein bisschen der Punkt, der am Ende von Herrn Zurawski noch kam – wir müssen natürlich erkennen, und von den anderen Sachverständigen im Übrigen auch, wir müssen im Übrigen erkennen und sicherstellen, dass eine solche Evaluation auf möglichst objektiver Tatsachenbasis stattfindet und dass es eben auch – das würde mich jedenfalls freuen – eine wissenschaftliche Begleitung hat sowas, um dann eben in der Tat erkennen zu können, dass es Effekte gibt. Das ist eine, sage ich mal, tatsächliche deskriptive Frage, die, wie gesagt, für mich als Jurist nicht zu entscheiden ist.

Bei der normativen Frage, das Wie der Umsetzung, hatte ich ja bereits Kritik hier und da angeführt. Es gibt im Wesentlichen einen Punkt, der heute nicht aufgenommen wurde. Das ist eigentlich der einzige Punkt, den ich heute in der Diskussion vermisst habe. Und zwar ist das der Punkt der Frage, dass letztlich eingesetzt werden können in diesen Fällen technische Mittel zur Aufnahme. Was sind technische Mittel? Dieser Begriff ist für mich höchst unbestimmt, und wir können mit diesem Begriff im Grunde alles im Bereich digitaler Technologie zum Einsatz bringen. Das reicht von Google Glass bis hin zur Drohne. Und da würde ich deutlich noch mal auch gucken, ob das wirklich gewollt ist. Ich habe von der

Innenbehörde gehört, man will einen technisch-dynamischen Begriff wählen, der sozusagen auch die Entwicklung im digital-technischen Bereich mit abdeckt, aber das ist gefährlich, weil man öffnet hier eine Büchse der Pandora, bei der man am Ende nicht weiß, wo man rauskommt. Darum würde ich auch in diesem Bereich noch mal deutlich zum Nachdenken und zum Maßhalten anleiten und dann hier auch tatsächlich den Begriff der Videoaufzeichnung mit den herkömmlichen Videogeräten hier für wichtig empfinden, sodass man also nicht diesen ganzen offenen Bereich dann hier in dieser Norm hineinbekommt.

Die andere Sache, die ich für ganz wesentlich halte, das hatte ich aber bereits schon im Vorfeld auch schriftlich geäußert, ist die Frage der Audioaufnahmen. Ich habe in den guten Ausführungen und spannenden Ausführungen von Herrn Schwemer so ein bisschen hier vermisst, dass er diesen Unterschied sieht und erkennt einmal der visuellen Aufnahme von Tathergängen und einmal des nicht öffentlich gesprochenen Worts, dass ja auch im Strafgesetzbuch eine besondere Bewehrung hat, nämlich in Paragraph 201 StGB. Das ist noch einmal eine Stufe drüber. Insofern wäre meine Frage, wenn ich eine Frage stellen darf auch, dann an den Herrn Kirsch von der GdP: Wie sehen Sie das? Ist das wirklich gewollt, dass Polizeibeamte sich möglicherweise strafbar machen, wenn sie die Situation falsch einschätzen, Wortaufnahmen vor Ort aufnehmen und dann am Ende konfrontiert werden mit einer Strafdrohung auch noch sozusagen einen Paragraph 201, der noch eine privilegierte Version hat, nämlich eine Straftat im Amt, das unerlaubte Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Worts im Amt. Das ist dann ein Vorwurf, und der hängt dann auch Ihren Beamten nach. Insofern muss man auch hier noch mal genau gucken, ob man das will.

Ja, und im Übrigen hatte ich dann auch letztlich weitere Aspekte genannt, auf die ich eigentlich jetzt in diesem Zusammenhang nur verweisen will, die in den Schriftsätzen von uns, die ja auch ab und an zitiert wurden, zu finden sind. Insofern noch mal meine Anerkennung. Das war eine sehr spannende und für mich auch lehrreiche Anhörung, der ich auch gern beigewohnt habe.

Vorsitzender: Um dem Eindruck vorzubeugen, das sei schon das Schlusswort: Jetzt beginnt es erst. Wenn Herr Jarchow Ihre Frage übernimmt als Abgeordneter, weil, Sie selber können doch keine Fragen an die anderen Sachverständigen stellen, dann würde ich Herrn Kirsch jetzt bitten, das zu beantworten, wenn er möchte.

Herr Kirsch: Aber gerne, mache ich. Also ich hatte ja ausgeführt, dass für mich Audioaufnahmen im Zusammenhang mit dem Zweck dieser Maßnahme keine Rolle spielen. Wir müssen uns ja auch vergegenwärtigen, dass viele Auseinandersetzungen verbaler Art in Beleidigungstatbestände münden und wir dann auch sehr, sehr schnell in der Strafverfolgung sind, ganz schnell in der Strafverfolgung. Nur der Sinn und Zweck dieser Maßnahme der Körperkamera ist doch der, körperliche Angriffe auf Polizeibeamte zu unterbinden. Das ist die Zielrichtung. Und daher bin ich der Auffassung – nicht nur ich, sondern auch viele Kollegen in meiner Gewerkschaft –, dass wir für diesen Anlass dann keine Tonaufnahmen benötigen.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Herr van Vormizeele, bitte.

Abg. Kai Voet van Vormizeele: Ja, ich will mich gerne den Äußerungen von Professor Caspar anschließen, ich fand es auch eine ganz spannende Anhörung heute. Also ich bin ja auch schon einer, der etwas an Dienstjahren älteren Kollegen, habe viele Anhörungen in diesem Hause erlebt. Und es ist nicht ganz so häufig so, dass man so durch die Bank, bei sechs Experten, die benannt worden sind von allen Fraktionen, doch so einen gewissen roten Faden der nicht grundsätzlichen Kritik – man merkt ja durchaus, dass die Grundansichten manchmal sehr verschieden sind – aber doch sozusagen der technischen Umsetzung durchkommt. Also das ist schon, wie ich finde, auch noch mal interessant für uns alle und gibt uns auch genug Stoff bei der Auswertung dann im Dezember, hier mit dem Material zu arbeiten.

Ich habe eine Fragestellung, die ich gerade an die Juristen richte, und wer es denn beantworten möchte, insbesondere sich im Hamburger Polizeirecht entsprechend auskennt. Ich habe so ein bisschen den Zweifel daran, ob wir schon in einer Phase sind, wo wir jetzt aktuell eigentlich wirklich eine gesetzliche Regelung brauchen. Also ob man nicht ernsthaft mal die Frage des weiteren Versuches oder des Ausprobierens dieser Maßnahme auch auf dem bestehenden Recht machen könnte. Deshalb meine Frage: Wäre es denkbar, ähnlich wie die Hessen ja zurzeit mit einer eigengestrickten Regelung, die für andere Dinge gemacht worden ist, das Arbeiten mit dem jetzigen, tatsächlichen gesetzlichen Standard, den wir ja in Hamburg haben, einen solchen Modellversuch, sagen wir mal von ein bis zwei Jahren, durchzuführen, um damit weitere Optionen der Körperkamera – nicht des Körperscanners, jetzt weiß ich auch, wo der Fehler herkommt, der Körperscanner kam von der Körperkamera –, der Body-Cam sozusagen zu erproben, um auch damit weitere Fallgruppen entweder einzuführen oder auch auszuschließen, wenn man sagt, es klappt überhaupt nicht?

Eine zweite Frage, die hätte ich noch mal an den Kollegen aus Frankfurt: Sie sagten einmal vorhin, glaube ich, 46 Prozent der Gewalttaten sind in Frankfurt unter Alkoholeinfluss. Das ist ein Wert, den ich jetzt, ohne die Zahlen konkret –

(Zuruf: Landesweit!)

landesweit sogar –, dass ich die Zahlen konkret für Hamburg parat habe, aber annehmen würde, dass der wahrscheinlich bei uns ähnlich ist. Sie sagten dann noch einmal, bei den Straftaten mit einer Kontrolle durch die Body-Cam wäre es nur noch bei einer Straftat gelandet in dem Bereich, die war allerdings auch unter Alkoholeinfluss. Das ist so ein bisschen der Punkt, den auch Herr Kirsch angesprochen hat vorhin, Kontrollverlust. Also wir haben ja in Hamburg, wo wir sehr stark über den Kiez reden, natürlich auch seit Jahren immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Gewaltexzesse stattfinden nicht unbedingt in den normalen Alltagssituationen, durchaus bürgerliche Menschen, die sonst, sage ich mal, ein bürgerliches Leben führen, sich auf dem Kiez wiederfinden, mit einem Mal erhebliche Mengen von Alkohol konsumieren und dann soweit Kontrollverlust haben, dass sie eigentlich nicht planbare Gewalttaten vornehmen. Deshalb kam es in Hamburg zum Beispiel zum berühmten Glasflaschenverbot auf dem Kiez, weil wir einfach die Tatwaffe Glasflasche ausschließen wollten. Die Frage ist für mich so ein bisschen: Kriegen wir diese Gruppe, die eine nicht unerhebliche Gruppe darstellt, kriegen wir die eigentlich mit der Maßnahme erfasst, also sind die ansprechbar über das Mittel, "ab jetzt nehme ich auf", reagiert diese Gruppe überhaupt darauf? Oder sagt die aus Ihrer Erfahrung, „nehme ich gar nicht mehr wahr“? Herr Kirsch sagte vorhin, es gäbe Menschen, die so alkoholisiert sind, dass sie nicht mal den Wasserwerfer neben sich wahrnehmen. Also das ist für mich noch mal eine interessante Frage aus der Erfahrung dessen, was in Hessen gemacht worden ist.

Vorsitzender: Also ich würde vorschlagen, Herr Schuckmann vielleicht zuletzt, weil das eine sehr spezielle Frage war. Die erste Frage ging, glaube ich, an die meisten. – Herr Professor Dr. Schwemer.

Herr Prof. Dr. Schwemer: Ja, Ihre Frage lautet, geht es mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Instrumentarien. Und das geht, muss man sagen. Paragraph 8, Absatz 5 des gegenwärtigen Gesetzes sagt, die Polizei darf bei Anhalte- und Kontrollsituationen, also beschränkt eben auf Anhalte- und Kontrollsituationen und eben nicht, wie es neu heißt bei Ihren Maßnahmen, bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum – auch das ist etwas enger als die neue Formulierung, weil hier tatsächlich der Verkehrsraum gemeint ist und nicht der öffentliche Raum – durch den offenen Einsatz technischer Mittel, das ist genau dasselbe, zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen. Und das ist auch genau das, was im neuen Gesetz, in der neuen Fassung steht, Bild- und Tonaufzeichnungen. Und ich verstehe nicht Ihre Einwände, Herr Professor Caspar, Bild- und Tonaufnahmen, steht doch auch in der Neufassung. Also es sind auch nicht Drohnen,

sondern es sind – das hatten Sie auch in Ihrer ersten Stellungnahme schon mal geschrieben –, sondern es sind doch Bild- und Tonaufnahmen, das sind technische Mittel zur Durchführung von Bild- und Tonaufnahmen. Das findet sich in allen Gesetzen, im Bundespolizeigesetz, im Berliner ASOG – Dann steht es im Versammlungsgesetz. Das ist immer wieder die Formulierung, technische Mittel für Bild- und Tonaufnahmen. Und damit sind also Videoaufnahmen und eben auch solche kleinen Aufnahmen, die mit dieser Kamera gemacht werden, gemeint. Also, um es noch mal zu sagen: örtlich beschränkt. Örtlich beschränkt, damit meine ich, also nicht in dem Anwendungsbereich, der jetzt gewollt ist, aber örtlich beschränkt ist das bereits nach der bisherigen Formulierung möglich. Allerdings ist auch der Gefahrenbereich etwas mehr eingeschränkt, hier steht nur noch: zum Schutz der Vollzugsbediensteten oder Dritter. Während in der neuen Formulierung des 8, Absatz 5 steht: zum Schutz der Vollzugsbediensteten oder Dritter gegen Gefahr für Leib und Leben. Also na ja, das ist doch dasselbe, muss man sagen. So gesehen ist nur der örtliche Bereich jetzt gegenwärtig, in der gegenwärtigen Gesetzgebung, beschränkter.

Vorsitzender: Dann würde ich jetzt Herrn Professor Dr. Arzt bitten, bitte mit dem Schwerpunkt auf die Hamburger Regelung, weil, uns interessiert wahrscheinlich nicht so sehr, was in Berlin steht oder nicht so sehr steht.

Herr Prof. Dr. Arzt: Also im Kern würde ich Herrn Schwemer recht geben, dass es natürlich ginge nach der heutigen Variante mit entsprechenden Einschränkungen. Nicht recht geben würde ich ihm bei der Frage der technischen Mittel. Also die gängige Formulierung in Polizeigesetzen ist zu Bild- und Tonaufzeichnungen oder optoelektronische Instrumente oder Ähnliches. Dieser Begriff des "technischen Mittels" ist ein sehr abstrakter Begriff, den gerade das Landesverfassungsgericht in Sachsen-Anhalt ja doch sehr kritisch – übrigens auch mit Blick auf die Einsetzungsprärogative des Parlaments – hinterfragt hat. Allerdings würde ich dann noch mal Herrn Caspar auch ein Stück weit widersprechen, weil klar ist, es geht um technische Mittel zu Bild- und Tonaufzeichnungen. Also zumindest das Resultat ist klar, es steht nicht einfach nur "technische Mittel", es ist also nicht der Begriff, wie wir ihn aus der StPO teilweise kennen, sondern er ist beschränkt. Aber ich gebe Ihnen völlig recht, schreibt man einfach hin, "Bild- und Tonaufzeichnungen", dann würde das genügen, das ist ja das, was gewollt ist. Also dann hätte man eine Bestimmtheit an diesem Punkt.

Der Schutz, wenn es hier heißt – Entschuldigung, noch einen Satz –, wenn es in 8 (5), jetzige Fassung, heißt, "zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder eines Dritten", ist es natürlich eine niedrigere Tatbestandsvoraussetzung, da würde ich Herrn Schwemer widersprechen, als die Neuformulierung, weil die Neuformulierung geht von einem Schutz gegen Gefahren für Leib oder Leben aus. Also das ist eine ganz deutliche Begrenzung, der Schutz von Polizeivollzugsbediensteten kann denkbar weit ausgelegt werden. Aber im Kern, wenn man sagte, man wolle das jetzt für ein Jahr ausprobieren, und beschränkt sich auf den öffentlichen Verkehrsraum und auf Kontrollsituationen, da sind wir uns einig, ginge das natürlich. Und man hätte ja eine gewisse Parallele auch zu Hessen, die zwar an die IDF anknüpft, aber ansonsten hier ja auch ähnlich lautet. – Danke schön.

Vorsitzender: Dann vielen Dank.

Herr Prof. Dr. Schwemer: Übrigens, der Begriff "technische Mittel" befindet sich bereits im alten Gesetz, also, was hier von Ihnen gerügt worden ist. Das ist immer schon, auch in Hamburg... Ich wollte es nur kurz einlassen.

Vorsitzender: Danke schön. Noch mal der Hinweis, deswegen mache ich ja hier diese administrative Tätigkeit, wir haben hier ein Wortprotokoll, und der Sinn des Ganzen ist, dass es dann aufgezeichnet ist, sonst haben wir Schwierigkeiten. – Dann würde ich Herrn Schuckmann bitten, bitte.

Herr Schuckmann: Rückgang in Sachsenhausen von neun Verletzten auf einen, und im Bericht vom Polizeipräsidium Frankfurt steht drin, dass es natürlich eine hoch alkoholisierte Person war, die zusätzlich noch Drogen konsumiert hatte, sprich, die war in einem Zustand, wo sie wirklich nicht mehr zurechnungsfähig war. Und da hilft dann auch Videoüberwachung nicht mehr, Allheilmittel ist es nicht. Das ist in Einzelfällen leider so. Wenn ich das vielleicht anmerken darf, in unserem bestehenden Altgesetz, 14 (6) HSOG, haben wir das noch an öffentlich zugängliche Orte geknüpft, und wir haben da auch die Option drin, mittels Bildübertragung offen zu beobachten, sprich, theoretisch hätten wir die Möglichkeit, die Bilddaten im Alarmfall auch auf die Leitstelle auszuleiten. Machen wir nicht, sind wir auch nicht dran, aber rein theoretisch gesehen wäre das vielleicht auch eine Variante, die man für künftige Zeiten bedenken sollte.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Herr Dr. Schäfer, bitte.

Abg. Dr. Martin Schäfer: Vielen Dank. Ich wollte auf zwei Aspekte eingehen. Einmal noch mal auf die Frage, Videoaufnahmen und/oder Tonaufnahmen. Herr Kirsch, Sie sagten ja vorhin, Sie halten Tonaufnahmen zur Gefahrenabwehr für nicht erforderlich, während Herr Schuckmann sich solche wünscht. Da Sie beide ehemalige Polizeipraktiker sind, würde ich bitte das ein bisschen näher erläutern. Das ist das eine.

Das Zweite ist ein anderer Aspekt, die Aufbewahrungsfrist von aufgenommenen Daten. Da gab es nicht unbedingt eine Kontroverse, aber ich hätte gerne noch von den Herren Juristen etwas ausgearbeitet, wo der Unterschied zwischen "unverzögerlich" und der präziseren Angabe "nach spätestens drei Tagen" sei das alles zu löschen, wie gravierend dieser Unterschied ist?

Vorsitzender: Herr Kirsch.

Herr Kirsch: Ich kann mich im Grunde genommen wiederholen, dass der Zweck dieser Körperkamera ist, unmittelbar bevorstehende Angriffe, Gefahren für die Polizei abzuwenden. Dafür benötige ich im Grunde genommen nur die Ankündigung der Videoaufzeichnung, wenn ich einem gegenüberstehe, der gewaltbereit beziehungsweise der so erscheint, dass dann tatsächlich diese Gefahr auch für den Polizeibeamten besteht. Jemand, der mich beschimpft, jemand, der mich dann beleidigt, da muss ich dann strafprozessual tätig werden, und das ist der Regelfall. Es gibt ja Leute, die schreien mich an, ohne beleidigend zu werden, und dann gibt es die andere Variante, die dann beleidigen. Und dann bin ich auf der strafprozessualen Ebene. Ich sage, und auch unsere Gewerkschaft sagt, Tonaufnahmen sind in diesem Falle nicht erforderlich, weil sie dann ja dem Zweck der Strafverfolgung dienen. Wir wollen die Angriffe und Übergriffe auf Polizeibeamte verhindern. Das ist das, was ich auch zu Eingang sagte, diese Vermischung. Was will man, in welche Richtung will man? Und ich möchte, dass Angriffe auf Polizeibeamte reduziert werden, ganz klare Ausrichtung. Und noch einmal: Die Strafverfolgung ist in diesem Zusammenhang dann ein Nebenprodukt.

Vorsitzender: Danke. – Herr Schuckmann, bitte.

Herr Schuckmann: Im Polizeibereich sprechen wir immer von taktischen Zielen, und der Kollege Kirsch hat da sicherlich recht, das ist bei uns auch in der Reihenfolge ganz unten als Punkt 3 angesiedelt. Punkt 1 ist Prävention und Abschreckung von gewaltbereiten Personen durch das Tragen der Body-Cam, objektive und unveränderbare Dokumentation der Kontrollsituation und des Eskalationsverlaufs – in Klammern, bei uns ist auch mit die Diskussion, was ist jetzt eigentlich Datenspeicherung zum Zwecke der Eigensicherung – ? Also unsere Juristen sagen mir immer, zur Eigensicherung trage ich die Body-Cam, und nachher das Datenmaterial habe ich zur Strafverfolgung oder zur Strafverfolgungsvorsorge, kann ich das vorhalten. Und das ist das, was unsere Praxis draußen immer mit der Eigensicherung so ein bisschen verwechselt, sprich, ich habe Situationen draußen, wo strafrechtlich noch nichts dran war, aber wo die Situation, die aufgenommen ist, sicherlich

geeignet ist, sagen wir mal, auf die Polizei mit Vorwürfen zuzugehen. Und auch für diesen Zweck können wir die Daten ein halbes Jahr speichern. Das ist bei uns eine ein bisschen andere Konstellation. Ist aber auch ein interessanter Hinweis – in Klammern –, was ist Speicherung zum Zwecke der Eigensicherung? Also eigentlich trage ich die Kamera zur Abschreckung, zur Eigensicherung, aber das Aufzeichnen zur Eigensicherung, fällt mir jetzt praktisch der Nutzen nicht ein.

Objektives Beweismittel im Strafverfahren bei Tötlichkeiten. Und da wurde ich in den Pilotprojekten immer wieder darauf hingewiesen, Mensch, es gibt ja sonst auch keinen Film ohne Ton, das ist das eine. Und du kriegst natürlich auch nicht dokumentiert, a), wie geht das Klientel mit dir über, wie wirst du provoziert, wie wirst du beschimpft, wie wirst du beleidigt, was auch strafrechtlich relevant sein kann. Und natürlich auch, wie reagiert die Polizei auf das Gegenüber, und welche Verfügungen werden aber ausgesprochen, die dann eventuell nicht befolgt werden. Also die gesamte Kontrollsituation wird so dokumentiert. Gut, natürlich auch eventuell der Grund, warum ich jetzt subjektiv als Einsatzbeamter dazu gekommen bin, die Situation als eskalierend zu empfinden und darum gesagt habe: und jetzt zeichne ich auf. Und das wird durch den Ton aus meiner Sicht deutlich abgerundet. Für den ersten Piloten ist das vielleicht noch entbehrlich, aber bei uns die Praxis hat gezeigt, wir sehen es als deutlich erforderlich an.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann kommen wir zu dieser zweiten Frage, Aufbewahrungsfrist. Herr Professor Dr. Arzt, bitte erst mal.

Herr Prof. Dr. Arzt: Ja, besten Dank. Zum einen, im Moment haben Sie die Formulierung "unverzüglich" im Polizeirecht, anders als im Zivilrecht, mal die Formulierung "unverzüglich" - nicht ohne schuldhaftes Zögern, das ist die rein zivilrechtliche Sichtweise. Das Polizeirecht laut Strafprozessrecht hat hier eine andere Sicht, nämlich eine Verzögerung, die aus sachlichen Gründen gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt ist. Das ist die gängige Formulierung. Der Unterschied zu den ein, zwei oder drei Tagen ist eben, dass die ein, zwei oder drei Tage eine exakte Frist ist, und wenn ich mir anschau das Konzept, was es im Moment in Hamburg zu geben scheint – wir nehmen Donnerstag auf, und frühestens Montag um 15 Uhr entscheiden wir, ob gelöscht wird, so habe ich es zumindest verstanden aus den Ausführungen des Senators in dem korrigierten Protokoll –, dann ist es die Frage, ob das noch unverzüglich ist. Also hier waren bestimmte, sozusagen polizeiliche Verfahrensabläufe vorausgesetzt. Die müsste man dann aus meiner Sicht wenigstens im Gesetz formulieren, indem man sagt, okay, die Polizei ist der Auffassung, sie braucht ein, zwei oder drei Tage, und das da reinschreibt. Ob das dann ein, zwei oder drei Tage ist, scheint mir nicht wirklich sozusagen ein existenzieller Unterschied zu sein, wenn der Unterschied ist, bin ich bei drei Tagen oder sechs Monaten oder zwei Monaten.

Wenn Sie mir erlauben, noch eine ganz kurze Anmerkung zur strafprozessualen Tonaufnahme zu machen. Es wurde gerade von Herrn Schuckmann gesagt, eigentlich brauche ich die Tonaufnahmen nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr, wenn ich Sie so richtig verstanden habe, und dem würde ich zustimmen, auch Herr Kirsch hat das ja mehrfach gesagt, es sei denn, ich tue das im Wege einer hervorgezogenen Beweissicherung, die allerdings, muss man sagen, das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt am 11.11.2014 in einer Entscheidung für durchaus zulässig gehalten hat. Wenn man aber über Tonaufnahmen nachdenkt, müsste man ja trotzdem fragen, wo wäre eigentlich eine, wenn man wechselt, also wenn eine Beleidigung stattfindet, bin ich in einer strafprozessualen Maßnahme? Ich glaube, da sind wir uns alle am Tisch einig. Und dann stellt sich die Frage, wo ist die Eingriffsbefugnis? Der 100f, der Tonaufnahmen gestattet, ist hier sachlich nicht erfüllt, also die materiellen Anforderungen des 100f Strafprozessordnung ist nicht erfüllt. Und der 100h gestattet nur Bildaufnahmen. Und ich sehe nicht, wo die strafprozessuale Eingriffsbefugnis für solche Tonaufnahmen sein soll. Ich sehe sie zumindest nicht, es mag jemand anders mich belehren, dass ich es nicht sehe, weil ich Polizei- und kein Strafprozessrechtler bin, aber im Moment sehe ich sie nicht.

Vorsitzender: Herr Plöse.

Herr Plöse: Ich schließe mich dem weitgehend an, will bloß noch einen Aspekt benennen. Zielrichtung von Gesetzgebung nach dem Versuch der Verfassungsgerichtsrechtsprechung, so ein bisschen genauer in diesem Sicherheitsbereich eine Einschränkung zu machen, soweit es Datenverarbeitung betrifft, ist eine normklare Regelung zu treffen, die also für die Normanwender, das ist dann also die Behörde, die Polizei, genauso für die Normbetroffenen, also die Adressaten der polizeilichen Maßnahmen klar ist und für die Gerichte die Möglichkeit gibt, eben zu überprüfen, was da sozusagen verwaltet wurde. Und in dem Zusammenhang ist es natürlich auch rechtspolitisch sinnvoll zu sagen, okay, wir schaffen eine Norm, in der konkret gesagt wird, in welcher Frist gelöscht wird. Das hat auch einen sachlichen, dogmatischen Grund. In vielen Polizeigesetzen gibt es für die Videoaufzeichnungen extra Löschfristen, das ist ja auch hier so. Das ist also abweichend geregelt von den sonstigen Löschvorgängen, die es gibt im PolDVG auch in Paragraph 24. In Paragraph 24 ist aber geregelt in Absatz 4 die Möglichkeit des Betroffenen, eine Sperrung statt der Löschung zu verlangen, wenn der Betroffene oder die Betroffene schutzwürdige Belange geltend macht, wozu auf jeden Fall zählt, die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme zu überprüfen. Und hier wäre es natürlich wünschenswert, eine Regelung zu treffen, die einerseits dem Betroffenen oder der Betroffenen die Möglichkeit gibt zu wissen, wie lange sozusagen diese Daten noch verfügbar sind, und andererseits vielleicht auch gesetzgebungstechnisch ein Hinweis zu machen, dass darauf Rücksicht genommen wird, auf diese Möglichkeit des 24.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Herr Professor Dr. Schwemer, bitte.

Herr Prof. Dr. Schwemer: Ich stimme Ihnen zu. Ich bin auch der Meinung, das Wort "unverzüglich" ist nicht hilfreich. Wir haben ja schon gehört, es gibt Auslegungsprobleme. Die Polizei weiß nicht, was es bedeutet, die Rechtsprechung wird schwanken. Es wäre besser, wenn man eine Frist, eine Drei-Tages-Frist oder Sechs-Tages-Frist hineinnimmt, auch unter dem Gesichtspunkt, dass mit dem Gesetz ja was ganz anderes geplant ist. Nicht nur, dass solche Vorgänge aufgeklärt werden können, in denen eben die Polizei bedroht worden ist, sondern möglicherweise aber auch das Umgekehrte, dass nämlich gegenüber denjenigen, die von der Polizei schlecht behandelt worden sind, dass die auch eine Nachweismöglichkeit haben wollen. Wir haben ja so viel über Haftung der Polizei vorhin gehört, das ist tatsächlich noch ein Gedanke, dass auch der betroffene Bürger ein Interesse daran hat, an diese Videoaufnahmen zu kommen. Und wenn er dann immer sich als Erstes anhören muss, die Sachen sind gelöscht worden, dann ist es natürlich für den Bürger frustrierend. Dann gibt es die Aufbewahrung nur zugunsten der Polizei, aber nicht zugunsten des Bürgers. Das kann man dem Bürger nicht zumuten, und deswegen bin ich der Meinung, muss eine feste Frist in die Regelung hinein, und die ist dann für beide Seiten verbindlich, und der Bürger kann, wenn er das halbwegs sich vorher mal darüber informiert, dann weiß er, dass er in einer gewissen Frist meinetwegen seine Rechte wahrnehmen muss. Deswegen also nicht unverzüglich, sondern der Gesetzgeber muss darüber nachdenken, eine bestimmte Frist aufzunehmen.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Anders, als der Datenschutzbeauftragte das eben hier in den Raum gestellt hat, bin zumindest ich überhaupt noch nicht davon überzeugt von dem "Ob" dieser Maßnahme, überhaupt noch nicht überzeugt. Diese, wie ich auch finde, äußerst spannende Anhörung von Experten, die wir hier heute Abend hatten, kann man ja anfangen bei Herrn Kirsch, der gesagt hat, es gibt eine zunehmende Respektlosigkeit, die nehmen Sie wahr. Das ist sozusagen die Erosion des Rechtsstaates aus Ihrer Sicht. Und wenn man dann an der anderen Seite Herrn Zurawski nimmt, den ich hier auch immer zitiere mit dem Satz, dass sozusagen der Glaube, dass die Kamera mir oder der Person nachher schadet, das ist

praktisch der präventive Effekt, und dadurch passiert die Gefahrenabwehr, dann stelle ich mir einfach auch die Frage, oder habe eigentlich auch schon die Antwort: Das ist aus meiner Sicht nicht das Instrument, was irgendetwas an dem Miteinander zwischen Polizistinnen und Polizisten auf der einen Seite und den Bürgerinnen und Bürgern, die in Situationen mit der Polizei kommen, auf der anderen Seite, in irgendeiner Form uns weiterhilft bei dieser Diskussion um die Frage, wie kann es eigentlich hier eine Verbesserung dieser alltäglichen Situation auf der Straße geben. Und deswegen würde ich auch gerne Herrn Schuckmann noch mal fragen: Sie haben Zahlen von Übergriffen auf Polizistinnen und Polizisten genannt. Wenn man dem folgt, was Herr Pfeiffer in seiner Studie ja herausgearbeitet hat, dann passieren die weitaus überwiegenden Übergriffe gegenüber der Polizei in den Alltagssituationen, wenn Polizistinnen und Polizisten in Häuser gerufen werden, häuslichen Streit zu schlichten, Lärmbelästigung abzustellen und Ähnliches. Also mitnichten in dieser Situation, die wir hier auf der Reeperbahn haben, oder die Sie in dem entsprechenden Frankfurter Viertel haben.

Deswegen würde ich konkret noch mal wissen: Halten Sie denn diesen Einsatz der Body-Cams tatsächlich für ein geeignetes Mittel, um auch wirklich signifikant etwas zu verändern an Übergriffen im Polizeialltag, im täglichen Dienst auch, die Polizistinnen und Polizisten? Das sozusagen konkret diese eine Frage. Und damit verbunden auch noch mal eine weitere Frage zu dem, was Sie in Ihrem Modellversuch als Ergebnis haben. Sie haben gesagt, es hat durchaus auch gebraucht, bis die Polizistinnen und Polizisten selber damit klarkamen, mit diesem Einsatz der Kamera. Woher kommt diese große Sorge, dass man selber als Beamtin und Beamter dann auch in seiner eigenen Handlungsweise in irgendeiner Form mit im Bild wäre? Also wir haben ja in den USA, das haben wir ja gehört, genau sozusagen den anderen Zweck, nämlich im Vordergrund im Grunde die Kontrolle des individuellen polizeilichen Handelns. Und hier kriegen wir nicht mal eine unaufgeregte Diskussion darüber hin, ob es nicht möglich sein muss, zum Zwecke der Transparenz beide Partner und Partnerinnen, die da handeln, im Bild zu haben, ja? Also das ist eigentlich etwas ganz Normales, wenn zwei sich streiten, dann muss man irgendwie auch beide Seiten sehen und hören können. Ich will da gerne einfach noch mal auf dieses Selbstverständnis der Polizistinnen und Polizisten aus Ihrer Sicht hinaus.

Dann habe ich eine ganz profane Frage: So, wie Sie die Situation geschildert haben, bräuchten Sie ja im Grunde für eine normale, einfache Streife dann immer eine dritte Person. Also hat das eigentlich einen zusätzlichen Personalaufwand, den Sie in Ihrem Modellversuch da, also im Verhältnis zu dem alltäglichen sonstigen Streifengängen?

Und eine Frage habe ich noch an Herrn Schwemer. Ich habe es schlicht nicht verstanden, warum Sie einerseits so deutlich gesagt haben, es kann nur bei der Hamburgischen Gesetzgebung um Gefahrenabwehr gehen, weil nur dafür ist Hamburg zuständig, und gleichzeitig dann zum Ende Ihrer Ausführungen dieses Thema der Beschädigung von erheblichen Sachwerten, so haben Sie es, glaube ich, genannt, zurückgekommen sind. Ist das denn nicht auch einfach Strafverfolgung? Also das verstehe ich nicht an der Stelle.

Vorsitzender: Herr Schuckmann, bitte.

Herr Schuckmann: Die Body-Cam und die Auswirkung auf die Gewalt im Allgemeinen gegen Polizeibeamte. Wir haben natürlich im polizeilichen Arbeitsbereich verschiedene Bereiche, wo es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Das sind einmal Demonstrationen, dafür ist die Body-Cam nicht geeignet, dafür gibt es eigene Rechtsgrundlagen, 19a, 12a, Versammlungsgesetz. ...-Teams, die im Ereignisfall richtig reinzoomen können und auch den Ton haben in der Rechtsgrundlage. Das ist das eine.

Dann haben wir den allgemeinen Streifendienst, und da gebe ich Ihnen völlig recht, das Haupthandwerkszeug eines Polizisten ist sein Mundwerk, sprich, die Sprache, ich muss mit den Leuten kommunizieren, deeskalierend, beruhigend, konstruktiv mit ihnen umgehen. Eine

andere Situation habe ich aber in unseren Brennpunktbereichen, wo ich eben oft alkoholisierte Klientel habe, die unserem normalen Repertoire nicht zugänglich sind. Und da hat sich aus unserer Sicht die Body-Cam als deutlich wirksames Hilfsmittel erwiesen.

Andere Bereiche, die auch relevant wären, sind aber vielleicht auch datenschutzrechtlich noch brisanter, und da würde ich auch mal bei der häuslichen Gewalt hängenbleiben. Wir hatten jetzt in Hessen gerade zwei angeschossene Kollegen, die zu Streitigkeiten – vor zwei Wochen – in einer Wohnung gerufen wurden. Ich hatte das auch selbst schon erlebt. Man kommt da in Situationen rein, gerade häusliche Gewalt, früher Familienstreitigkeiten genannt, man kommt rein, wird geschickt, geht zu zweit in die Wohnung, die Wohnung liegt in Schutt und Trümmern. Die Frau steht da mit blauen Flecken, der Mann hat irgendwas in der Hand, bedroht die Frau, bedroht dann uns. Wir gehen auf den Mann los, und auf einmal, wenn die Situation mit dem Mann geklärt ist, hat man auf einmal die Frau im Nacken hängen, die einen mit der Kaffeetasse schlägt. Kein Spaß, so habe ich es erlebt. Und für diese Bereiche, gerade da haben wir, in dieser Fallkonstellation, deutliches Potenzial. Nur dann muss ich mich natürlich auch eventuell der Diskussion - Öffnung der Einsetzung der Body-Cam auf den Wohnraum – stellen, und das ist sicherlich schwieriges, ganz schwieriges Gelände.

Vorsitzender: Moment, Moment. Eine Nachfrage von Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Das war gar nicht meine Frage. Ich habe lediglich gesagt, ob das nicht auch aus Ihrer Einschätzung der größere Anteil von Situationen ist, in denen Polizistinnen und Polizisten dieser Form von Gewalt begegnen. Das war meine Frage. Da wollte ich nur Ihre Einschätzung hören. Und deswegen habe ich nach der Relevanz der Situation, in der Sie die Kameras einsetzen, gefragt.

Herr Schuckmann: Also die Mehrzahl von Angriffen findet – meine persönliche Einschätzung – nicht in den Brennpunktgebieten statt, aber für die Brennpunktgebiete haben wir eine Lösung.

Ach so, Entschuldigung, zweite Frage. Hemmungen der Kolleginnen und Kollegen. Wir haben das natürlich in die Hände in Sachsenhausen gelegt von unserem Arbeitsgruppenleiter, der das auch initiiert hat. Das hört sich jetzt flapsig an, aber wenn man in so einen Polizeiapparat etwas Neues reinbringen will, ist das erst einmal eine Veränderung. Und das ist natürlich - gerade auch vielleicht für ältere Kollegen - das ist eher auf der Ebene: Macht euren Piloten, aber ich mache lieber nicht mit. Wir haben viele junge Kolleginnen und Kollegen gefunden, die da sehr offen waren, die das versucht haben und mittlerweile davon überzeugt sind. Also es waren Einzelfälle, die man vielleicht auch mit anderen Sachen nicht begeistern kann, wenn ich das so sagen darf.

Vorsitzender: Nach Personal wurde noch gefragt.

Herr Schuckmann: Genau, das hatte ich als dritte Frage da, Personal. Wir haben in den Brennpunktmaßnahmen immer verstärkt Personal drin, sei es auf Volksfesten wie der Dippemess, wo man natürlich ähnliche Konstrukte hat. Da gehen wir immer in größeren Streifenteams rein, nicht in Zweierstreifen. Das heißt, wenn die Präsidien die Body-Cam einsetzen wollen in Hessen, haben wir im Moment vor, es nicht unter einer Mannstärke von drei Mann zuzulassen.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Herr Professor Dr. Schwemer mit den Sachwerten.

Herr Dr. Schwemer: Ja, die Sachwerte. Die Sachwerte haben nicht nur strafprozessuale Bedeutung, sondern die Sachwerte gehören auch in den Bereich der Gefahrenabwehr. Zur Gefahrenabwehr gehören Schutzgüter wie Leben, Körper, Gesundheit, aber eben auch Eigentum, und ich kann mir gut vorstellen, dass es bei gewalttätigen Aufläufen, wo die

Situation eskaliert und wo die herkömmlichen Mittel nicht ausreichend sind, es auch zu erheblichen Eingriffen oder Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Sachwerten kommen kann: Es werden Autos umgeworfen oder es wird auf Bahngleise etwas geworfen von irgendeiner Bahnbrücke; am Hauptbahnhof etwa kann man sich das sehr gut vorstellen. Dies sind doch Dinge, an denen anschließend ein Interesse besteht, auch um Ansprüche zu schützen von den Betroffenen, die geschädigt worden sind, wer war das. Die Ermittlung, wer war das, welcher Täter war das, ist einmal aus strafprozessualen Gründen interessant wegen der Sachbeschädigung, die da begangen worden ist, aber ist eben auch aus präventiven Gründen interessant, damit die Ansprüche später verfolgt werden können. Und deswegen war mein Vorschlag, in diesen Gefahrentatbestand, um den es hier geht, hineinzunehmen die Formulierung: "wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr von Leib oder Leben" – da geht es um die Lebensgefahr – "oder zum Schutz erheblicher Sachwerte erforderlich ist." Wenn diese Formulierung, "oder erheblicher Sachwerte", mit hineingenommen wird, dann können diese Aufnahmen später auch verwendet werden, um der Frage nachzugehen: Wer war denn das? Wer haftet denn dafür zivilrechtlich? Denn sonst ist doch der betroffene Eigentümer in solchen Fällen aufgeschmissen. Er kann es nur auf diese Art und Weise herausbekommen.

Vorsitzender: Also ich interpretiere einmal – das Interesse von Frau Möller ist deutlich hier – : Wenn es da abweichende Meinungen innerhalb der Anhörungspersonen gibt, dann mögen die sich bitte äußern. – Herr Professor Arzt.

Herr Dr. Arzt: Also mir scheint es eine interessante Konstruktion zu sein, um es einmal so zu sagen. Sie verneinen die Zulässigkeit einer Videoaufnahme bei einer strafprozessualen Kontrollsituation.

(Herr Dr. Schwemer: Die Regelung!)

– Ja, ja, die haben Sie verneint.

Sie haben gesagt, das ist kompetenziell nicht möglich. Damit stehen Sie völlig allein. Die Gerichte haben das immer anders gesehen. Jede Eigensicherungsdurchsuchung kann ergriffen werden bei einer strafprozessualen Maßnahme. Alle Eigensicherungsmaßnahmen, die wir kennen im Polizeigesetz, sind immer auch zulässig bei strafprozessualen Maßnahmen, weil sie eine gänzlich andere Zielrichtung haben als die Strafverfolgung. Problem ist, wie sie möglicherweise hinterher im Rahmen einer Zweckänderung genutzt werden, wobei Zweckänderungen auch nach herrschender Meinung zulässig sind. Ich teile diese Auffassung nicht, ich halte immer noch das Zweckbindungsprinzip hoch, in der Realität der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sie aber keinen Rückhalt mehr.

Hier sagen Sie jetzt, zum Schutz privater Rechte filme ich, damit später – jetzt sind wir im Aufgabenbereich Schutz privater Rechte offenbar – die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche erleichtert wird. Also Sie machen noch genau diese Kippe: Ich filme präventiv, um den Schutz privater Rechte zu gewährleisten. Das kann ich nicht verstehen. Es sein denn, Sie würden sagen, Sie schützen präventiv, um auch private Rechte zu schützen, mit der Argumentation, dann weiß der potenzielle Betroffene auch ... Aber dann filmen wir einfach für alles, sozusagen, dann brauchen wir überhaupt keine Tatbestandsvoraussetzungen mehr, sondern filmen präventiv zur Aufgabenerfüllung einschließlich Zweckänderung. Eine Begrenzung kann ich hier nicht mehr nachvollziehen.

Vorsitzender: Wir würden es gerne einfach mal so stehen lassen.

(Herr Dr. Schwemer: Ich würde ein Wort gerne sagen!)

– Herr Schwemer.

Herr Dr. Schwemer: Ich denke nur daran, dass im Polizeirecht die Identitätsfeststellung geregelt ist zum Schutz privater Rechte. Das ist eine Selbstverständlichkeit im Polizeirecht. Identitätsfeststellung zum Schutz privater Rechte steht also im Hamburger SOG und das ist üblich. Und genauso kann eben nicht nur die Identität zum Schutz privater Rechte festgestellt werden, sondern zum Schutz privater Rechte können auch Videoaufnahmen in gravierenden Fällen eingesetzt werden. Das habe ich damit gesagt und dabei bleibe ich.

Vorsitzender: Dann vielen Dank. – Frau Schneider, bitte.

Abg. Christiane Schneider: Frau Möller hat schon einiges eigentlich gefragt, was ich auch fragen wollte; das ist ja kein Problem. Ich hätte aber noch einmal eine Frage, weil das jetzt mehrfach angesprochen worden ist. Tatsache ist, es ist erwähnt worden, dass es praktisch keine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt, also rechtswidriger Körperverletzung, gibt, wo es nicht eine Gegenanzeige gibt, vorher oder nachher. Das ist auch meine Kenntnis. Tatsache ist, dass fast alle – das haben wir auch einmal abgefragt –, dass fast alle Anzeigen wegen rechtswidriger Körperverletzung gegen Polizeibeamte im Dienst praktisch mit nichts enden. Ich glaube, die Verurteilungsquote ist unter 1 Prozent. Jetzt wird das so sein, dass wenn in der Auseinandersetzung es zu einer Anzeige kommt, dann, würde ich sagen ... In vielen Fällen ist die Anzeige auch unberechtigt, das will ich überhaupt nicht bestreiten. Aber dass es in unter 1 Prozent der Fälle oder in unter 2 Prozent der Fälle in Hamburg über einen längeren Zeitraum nicht einmal zur Verhandlung kommt, geschweige denn zu einer Verurteilung, das, würde ich mal sagen, widerspricht auch den Lebenserfahrungen. Wo die Quote ist, weiß ich nicht. Aber da ist, ich glaube, das kann man gar nicht bestreiten. Und vor dem Hintergrund würde ich eigentlich insbesondere Herrn Schuckmann und Herrn Kirsch fragen, weil das auch, Herr Professor Schwemer, Sie haben es eben auch angesprochen, dass es eigentlich einen Anspruch des Bürgers gibt: Was spricht Ihrer Meinung nach dagegen, dass man den Anspruch von Betroffenen, dass so eine Auseinandersetzung aufgezeichnet wird und ihnen verfügbar gemacht wird, auch regelt? Was spricht da Ihrer Auffassung nach dagegen? Also ich bin sehr kritisch in diese Anhörung heute gegangen, was das Gesetz angeht. Ich habe für meine Kritik viele neue Anhaltspunkte bekommen. Wenn sich aber der Gesetzgeber in seiner Mehrheit entschließt, doch so ein Gesetz zu verabschieden, würde mich schon interessieren, wie würden Sie jetzt aus polizeilicher Sicht diese Frage beantworten.

Dann habe ich noch eine Frage. Es hat mich jetzt schon sehr irritiert, Herr Professor Schwemer, dass Sie sozusagen immer weiter ausweiten. Das sehe ich auch so, da ist ja ein richtiger Bruch drin. Dann kann man das ja sozusagen auf alles anwenden. Und dann bringen Sie auch noch die Anwendung bei Versammlungen ... – Habe ich das falsch verstanden? –Dann bin ich Ihnen dankbar, dann brauche ich das gar nicht weiter fragen, weil Sie so energisch den Kopf schütteln. Schönen Dank.

Vorsitzender: Herr Schuckmann, bitte.

Herr Schuckmann: Als Nichtjurist: Soweit ich weiß, hat der Bürger immer ein Auskunftsrecht an die Behörden. Wir sind bei uns intern in der Abstimmung mit unserem Juristen, inwieweit wir in der Handlungsempfehlung noch einmal auf dieses Auskunftsrecht der Bürgerinnen und Bürger hinweisen. Das ist mit Sicherheit legitim, dass nicht nur wir in der Situation auf die Daten zugreifen können, sondern eben auch der Bürger sagt, Mensch, da war was, ich bin unfair behandelt worden, und wenn die Daten noch da sind, müsste er sie erhalten. So sehe ich das. Das kann man sicherlich einzeln regeln, ja. Ich bin jetzt nicht sicher, aber in Hessen haben wir eine generelle Regelung, dass die Auskunftspflicht auch das beinhalten müsste. In Hessen zumindest.

(Herr Dr. Caspar: Das Anschauen von Videoaufnahmen?)

– Nö, die würden einen Datenträger damit erhalten. Wir würden es auf CD brennen. Also davon gehe ich aus. Hatten wir jetzt noch nicht, aber ...

(Zuruf von Herrn Dr. Caspar)

Vorsitzender: Keine Zwiegespräche. – Herr Kirsch.

Herr Kirsch: Also ich denke, auch aus bürgerrechtlicher Sicht ist dagegen überhaupt nichts einzuwenden, dass die Einsichtnahme stattzufinden hat, wenn gefordert. Da sind dann die entsprechenden Regelungen zu treffen. Das ist ja auch in anderen Bereichen der Fall, wo die Behörde dem Bürger auskunftspflichtig ist, und das muss natürlich erhalten werden. Aber es sind dann eben die Ausführungsbestimmungen, aber für die bin ich nicht zuständig. Ich sagen nur, klar, die Rechte der Bürger sind zu erhalten.

Aber ich wollte noch einmal zu Ihrer Anmerkung Körperverletzung im Amt etwas sagen. Frau Schneider. Ich bin auch einige Male wegen Körperverletzung im Amt angezeigt worden. Als Retouranzeige habe ich nie etwas geschrieben, und wissen Sie, warum? Wenn ich das getan hätte, dann hätte ich mich selbst der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht. Deshalb. Könnte das eine Erklärung sein? – Vielen Dank.

Vorsitzender: Herr Zurawski.

Herr Dr. Zurawski: Es geht mir noch einmal um diese Auskunftsrechte. Meine Erfahrung mit Videoauskunftsrechten ist die – und die Information kommt auch aus Ihrem Haus, da habe ich nachgefragt; es könnte natürlich jetzt in diesem Fall anders sein –, ist, dass Videoaufzeichnung, also was weiß ich, bei der Post, irgendwo, diesem Auskunftsrecht, dem nicht nachgekommen werden muss, weil es keine Daten zur Personen sind, sondern nur mein Bild; mein Name steht ja nicht drauf. Das mag in der Situation 1:1 mit einem Polizisten, mit der Body-Cam und mit der anschließenden Identitätsfeststellung des Betroffenen anders sein, wenn es dann zu einem Verfahren kommt. Aber generell gilt bei Videoaufnahmen, oder so ist zumindest mir in einem großen Selbstversuch in einem Forschungsprojekt mit Auskunftsrechten ergangen - in Deutschland sind Bilder nicht rausgegeben worden mit der Begründung, es sind keine Daten zur Person, sondern es ist mein Gesicht drauf. Ich könnte ja genauso gut fragen und anfragen, ich war dann und dann da und da, nur um zu sehen, wer da war. Keine Ahnung. Also sind dann immer auch die Rechte anderer durchaus betroffen. Deswegen ist das nicht ganz so eindeutig wie andere Daten.

Vorsitzender: Herr Professor Dr. Schwemer.

Herr Dr. Schwemer: Also das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei verweist auf das Hamburgische Datenschutzgesetz, und im Hamburgischen Datenschutzgesetz ist nach Paragraph 18 ein Auskunftsanspruch gegeben, und dieser Auskunftsanspruch bezieht sich auf zu ihrer Person gespeicherte Daten. Auf der anderen Seite sagt das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei, dass alle Ton- und Bildaufnahmen Daten sind im Sinne des Gesetzes, sodass also tatsächlich ein Auskunftsanspruch besteht. Meiner Ansicht nach besteht er nur deswegen nicht, weil eben innerhalb kurzer Zeit – unverzüglich, wie es heutzutage in vielen Polizeigesetzen steht – die Daten gelöscht werden, und dann kann man natürlich einen Auskunftsanspruch nicht umsetzen. Deswegen würde ich empfehlen, aus Gründen der Transparenz tatsächlich beide Seiten zu betonen und darauf zu achten, wenn Sie die Frist regeln, unter der Daten gelöscht werden sollen, solche Daten, über die wir heute hier reden.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Herr Plöse.

Herr Plöse: In verschiedenen Regelungen über Videoaufnahmen der Länder gibt es so Bestimmungen, dass wenn Individualisierungen stattgefunden haben aufgrund der

Videoaufnahmen, die Betroffenen davon zu informieren sind nach Abschluss der Maßnahmen. Und dann haben Sie auch die Möglichkeit, sozusagen diese Frist laufen zu lassen von drei Tagen. Weil wenn Sie es gar nicht so richtig wissen, dann ist es ja problematisch. Und in dem Moment, wo diese Individualisierung stattgefunden hat, sind es auch die zur Person gespeicherten Daten. Es sind zwar vorher schon personenbezogene Daten, aber sie werden nicht zur Person gespeichert, und deswegen ist es schwierig, da heranzukommen. Das ist sozusagen ein Umsetzungsproblem.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Bin ich schon wieder dran? Okay. Ich habe noch zwei Aspekte. Einmal habe ich eine Frage zu der Begründung des Gesetzes. Sie haben sich ja vor allem auf die Formulierung des Gesetzestextes selber eingelassen, aber die Begründung ist ja auch immer, zumindest für die politische Diskussion, ein wichtiges Teil eines Gesetzes. Hier steht auf der Seite 2 unter römisch II "Im Einzelnen" zur Erklärung dieser Formulierung "Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr" und so weiter im zweiten Satz: "Der bloße Streifengang oder die Streifenfahrt reichen demensprechend nicht aus." Also ist das eine Formulierung, die ...? Ich sehe schon Nicken. Das ist sozusagen aus Ihrer Sicht auch hinreichend gesichert durch die Formulierung, die das Gesetz so enthält, dass man das einfach so sagen kann? – Gut. Das finde ich schon eine gute Antwort.

Die zweite Frage bezieht sich noch einmal auf dieses Argument, was teilweise auch in Ihren Vorträgen zu hören war, Herr Schuckmann hat das auch gesagt. Es geht auch um eine Gegenoffensive, haben Sie gesagt, zu den Handyfotos und der Filmerei, der man als Polizist oder Polizistin im Dienst ständig ausgesetzt ist. Wenn ich das richtig weiß, dann hat ja die Polizeibeamtin, hat der Polizeibeamte ja durchaus die Möglichkeit, sehr deutlich das Fotografieren zu untersagen in Situationen, in bestimmten Situationen. Aus meiner Sicht kann ich mir eigentlich tatsächlich keine Situation vorstellen, wo eine gewalttätige Auseinandersetzung bei einer Kontrollsituation, bei einer Maßnahme der Gefahrenabwehr droht, weswegen der Beamte, die Beamtin die Kamera einschaltet und gleichzeitig aber das die gefahraussendende Gegenüber noch Handyfotos macht. Das überschreitet irgendwie mein Bild, trotz, jetzt sagen ich nicht, jahrelanger Erfahrung, aber das finde ich konstruiert. So.

Andererseits habe ich aber eher Situationen im Kopf, wie Herr Zurawski sie geschildert hat. Wir reden ja hier nicht über ein leeres Parkhaus, haben Sie gesagt, wo eine Person durchläuft und ansonsten nur Autos herumstehen, sondern es ist doch immer viel Menge drum herum und viel Publikum. Was ist denn jetzt also genau dieser Effekt? Geht es da nur wieder um das Signal, ich habe auch eine Kamera, bitte unterlassen Sie ...

(Heiterkeit)

... Ich meine das gar nicht so spaßig. Ich will es verstehen, warum es so ein wichtiges Argument zumindest in der Beschreibung von Herrn Schuckmann bei seinen fünf Punkten ist, die Sie dann durch einen sechsten, nämlich das Speichern zum Zweck der Strafverfolgung, ergänzt haben. Aber Sie haben uns ja einen Fünf-Punkte-Katalog genannt, und da war das der Punkt 3.

Vorsitzender: Herr Schuckmann.

Herr Schuckmann: Das war das Anliegen auch der Basisdienststellen draußen, sprich der Anwender in Sachsenhausen. Und das Beispiel ist natürlich nicht so, wir kommen mit der Kamera und der zu Kontrollierende filmt dann mit dem Handy zurück. Auf BILD online war vor ein, zwei Monaten eine eindrucksvolle Sequenz aus Berlin, wo einige Polizeibeamte eine Person kontrolliert haben und sich dann 20 bis 30 Jugendliche zusammengerotet haben – in Klammern: mit ungefähr 15 Handys in der Luft –, die Kolleginnen und Kollegen gefilmt

haben, sie dabei beschimpft haben, aufs Übelste, und die Kollegen, natürlich auch in Unterzahl und ohne Body-Cam, praktisch hilflos waren. So war das gemeint. Und dieses Video, das sogar bei BILD online dick vorne drauf war, jeder konnte sich das angucken, wie hilflos, traurig und bedauerlich diese Kolleginnen und Kollegen dagestanden haben. Und da kommt mein Begriff, in Klammern, der Waffengleichheit her. In Klammern: Wir können ein objektives Beweismittel hinstellen. Wir können in einer solchen Situation sagen, Freunde, hört auf, die Kamera läuft – und der Ton läuft. Ich halte das nach wie vor für wichtig. Und das natürlich nicht im Konkreten, das wäre eher witzig, aber diese Situation haben wir oft und häufig.

Vorsitzender: Eine Nachfrage von Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Ja, die Situation kennen wir auch. Solche Videos gibt es auch aus hamburgischen Straßengeschehen. Nur ich erkenne einfach tatsächlich nicht, wo dann dieser eine Kollege, diese eine Kollegin mit der Body-Cam tatsächlich etwas an der Situation verändert. Das kann dann zur Strafverfolgung helfen, da kann man dann Menschen erkennen. Und gleichzeitig haben Sie aber ja auch gesagt, die Kamera sitzt so, dass sozusagen das, was die Beamtin, der Beamte sieht, auch von der Kamera erfasst wird. Wenn wir jetzt einmal ins Versammlungsrecht gehen, dann ist ja der Einsatz von Videografiertrupps eine Art von Unterstützung, die mir strategisch da viel schlüssiger erscheint, nämlich unabhängig von dem eigenen Gesichtsfeld dieser einen betroffenen Person, die im Kontakt in der Auseinandersetzung ist, das Umfeld zu videografieren.

Ich will, nur, um es noch einmal deutlich zu machen, ich nehme diese Situation äußerst ernst, aber ich mag nicht so leichtfertige Beschreibungen, wofür das dann noch eigentlich alles taugen könnte, diese Kamera. Deswegen frage ich so differenziert nach, weil ich glaube, dass das Einsatzgeschehen so differenziert ist, jeden Tag. Das ist vermessen von mir, wenn ich Ihnen das erklären wollte. Und deswegen muss man doch auch diesen Einsatz dieser einen Kamera wirklich auch genauso differenziert beschreiben mit seinen Effekten und mit seinen Vor- und mit seinen Nachteilen. Also mir ist das zu groß, was Sie als Bild beschreiben von den Ausmaßen, von den positiven Effekten, die diese Kamera hat.

Vorsitzender: Herr Schuckmann.

(Abg. Antje Möller: Das war eine politische Wertung, da müssen Sie nichts zu sagen!)

Herr Schuckmann: Man nähert sich manchen Themen ja oft von unterschiedlichen Richtungen. Aus polizeifachlicher Sicht ist das natürlich immer eine Perspektive; andere Perspektiven werfen andere Schatten. Das ist so. Der Wunsch nach Waffengleichheit, das ist letztendlich das Anliegen der Kolleginnen und Kollegen draußen. Den muss man akzeptieren. Kann man datenschutzrechtlich diskutieren, aber er ist, sagen wir mal, aus der einen Richtung zumindest da.

Im Versammlungsgesetz Paragraf 19 a, Paragraf 12 a, Ton und Bild zulässig. Das ist ein ganz anderer Einsatzzweck von Kameratechnik, in Klammern: im Ereignisfall auf den Steinewerfer reinzoomen, Beweissicherung, Dokumentation. Das ist ein anderer Ansatz. Das ist so. Und die Body-Cam-Technik ist sicherlich wegen der fehlenden Zoomfunktion dafür auch nicht geeignet.

Vorsitzender: Herr Professor Dr. Arzt.

Herr Dr. Arzt: Nur einen ganz kurzen Satz zum Thema Waffengleichheit, ein Begriff, der mich hier etwas verblüfft. Es ist in der Rechtsprechung eindeutig anerkannt, dass das Filmen von Polizeibeamten im Einsatz zulässig ist. Das einzige, was nicht zulässig ist: Die Fertigung von Portraitaufnahmen. Also wenn in einer Kontrollsituation außen herum 15 Menschen stehen und diesen Polizeieinsatz mit dem Handy oder mit sonst irgendetwas filmen, ist das

eine zulässige Grundrechtsinanspruchnahme der Filmenden. Da sehe ich die Frage von Waffengleichheit überhaupt noch nicht. Das ist gerichtlich durchgekaut von vorne bis hinten.
– Danke.

Vorsitzender: Herr Schuckmann.

Herr Schuckmann: Vielleicht als direkte Erwiderung. Genau das ist es ja: Der Bürger darf uns filmen, darf das auch zu Recht, darf die Situation dokumentieren. Das wollen wir aber auch dürfen. Und unsere Aufnahme kann nicht verändert werden, da ist eine Signatur drauf, und wir haben ein objektives Beweismittel dagegen. Wenn nämlich von der privat aufgenommenen Sequenz nachher nur die missverständlichen fünf Sekunden im Internet erscheinen, dann fällt es im Zweifel auch wieder im Innenausschuss auf, und dann ist man gut beraten, wenn man in Reserve einfach noch einmal die unveränderliche Dokumentation objektiv hat. So meine ich das.

Vorsitzender: Okay. Gut. Dann sehe ich eine Wortmeldung des Datenschutzbeauftragten.

Herr Dr. Caspar: Danke, Herr Vorsitzender. Ich wollte nur noch einmal kurz zurückspringen auf die Frage des Auskunftsrechts. Die schien mir eine sehr wesentliche, auch weil das Hamburgische Datenschutzgesetz da angesprochen war. In der Tat haben wir keine Rechte auf Auskunft mit Blick auf Videodateien. Das wäre jetzt etwas Neues. Ich frage die Innenbehörde, wie Sie sich dazu stellen würden, wenn jetzt die Bürger ...

(Zuruf)

Ja, ich frage Sie nicht, das ist rhetorisch; Entschuldigung. Aber das ist in der Tat vom normalen Auskunftsanspruch nicht gedeckt. Es kann aus den Akten etwas zitiert werden, das ist dann im Ermessen auch der Stelle, die die Auskunft beantwortet. Auskunft bedeutet im Wesentlichen, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen, was die Stelle von ihnen gesammelt hat, aber es bedeutet nicht, dass es den Inhalt zur Kenntnis kriegt. Das ist kein Akteneinsichtsrecht wie etwa in Verwaltungs- oder Strafverfahren. Insofern, denke ich, ist es aus meiner Sicht schon sinnvoll, sich darüber Gedanken zu machen, ob man im Zweifel nicht eine entsprechende Norm hier erweitern sollte für eben die Möglichkeit auch, hier die Bilddatei für Bürgerinnen und Bürger dann zugänglich zu machen.

Vorsitzender: Gut. Dann sehe ich jetzt keine weiteren Nachfragen. Dann erst einmal aus Sicht des Ausschusses vielen Dank, dass Sie hier sich zur Verfügung gestellt haben. Vielen Dank auch für Ihre Beiträge.

(Beifallsbekundungen)

Es ist schon mehrfach betont worden, dass das eine der höherwertigen Anhörungen war, die wir hier durchgeführt haben. Ich wünsche Ihnen einen schönen Feierabend und eine gute Heimfahrt.

Zu TOP 3

Der Innenausschuss beschloss auf Antrag der GRÜNEN-Fraktion einstimmig die Befassung mit einer Selbstbefassungsangelegenheit gemäß § 53 Absatz 2 GO zum Thema „Einsatz einer verdeckten Ermittlerin, Deckname Iris Schneider, in den Jahren 2000 bis 2006 in Hamburg“ in der nächsten Sitzung des Innenausschusses am 9. Dezember 2014.

Zu TOP 4

Auf Wunsch der GRÜNEN-Fraktion ohne Beratung vertagt auf TO der Sitzung des Innenausschusses am 9. Dezember 2014.

Zu TOP 5

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 6

Der Vorsitzende erklärte, für die nächste Sitzung des Innenausschusses am 9. Dezember 2014 stehe die Beratung zu „Jugend im Parlament 2014“ auf der Tagesordnung. Der für diesen Termin avisierte Besuch der Wasserschutzpolizei-Schule werde deshalb nicht stattfinden. Über diese Terminfrage stehe eine Verständigung noch aus.

Ekkehard Wysocki (SPD)
(Vorsitz)

Antje Möller (GRÜNE)
(Schriftführung)

Martina Haßler
(Sachbearbeitung)